

IVW1-WettG-2/001-2019  
F1-G-135/028-2019

NÖ Wettgesetz (NÖ WettG)

# **S Y N O P S E**

# **I. Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens**

betreffend eines beabsichtigten NÖ Wettgesetzes

## **Inhalt des beabsichtigten Gesetzes (in Begutachtung versandter Entwurf):**

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

NÖ Wettgesetz (NÖ WettG)

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeines**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 3 Begriffsbestimmungen

#### **2. Abschnitt**

##### **Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer**

§ 4 Bewilligungspflicht, Anzeigepflicht

§ 5 Bewilligungsvoraussetzungen

§ 6 Erlöschen der Bewilligung

§ 7 Zurücknahme oder Entziehung der Bewilligung

§ 8 Verbotene Wetten

§ 9 Wettbedingungen und Wettscheine

§ 10 Wettbuch

§ 11 Wettterminals

§ 12 Äußere Bezeichnung von Wettannahmestellen und Wettterminals,  
Kennzeichnungspflichten

### **3. Abschnitt**

#### **Jugend- und Wettkundenschutz, Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

§ 13 Jugend- und Wettkundenschutz

§ 14 Risikoanalyse und Risikominderung

§ 15 Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden

§ 16 Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden

§ 17 Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden

§ 18 Besondere Pflichten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers

§ 19 Aufgaben der Landesregierung

§ 20 Verarbeitung personenbezogener Daten

### **4. Abschnitt**

#### **Abgabe**

§ 21 Wettterminalabgabe

§ 22 Abgabenhöhe, Abgabenschuldnerin oder Abgabenschuldner

§ 23 Entrichtung und Fälligkeit

§ 24 Abgabenbehörde

## **5. Abschnitt**

### **Überwachung, Betriebsschließung, Strafbestimmungen**

- § 25 Überwachung
- § 26 Betriebsschließung und Beschlagnahme
- § 27 Mitwirkung von Organen des Bundes
- § 28 Strafbestimmungen

## **6. Abschnitt**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 29 Umsetzung von EU-Richtlinien und Informationsverfahren
- § 30 Inkrafttreten
- § 31 Übergangsbestimmungen

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeines**

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für

1. den gewerbsmäßigen **Abschluss von Wetten** aus Anlass sportlicher Veranstaltungen durch Buchmacherinnen oder Buchmacher,
2. die gewerbsmäßige **Vermittlung von Wetten** aus Anlass sportlicher Veranstaltungen durch Totalisatorinnen oder Totalisateure,
3. die gewerbsmäßige **Vermittlung von Wettkundinnen oder Wettkunden** aus Anlass sportlicher Veranstaltungen durch Vermittlerinnen oder Vermittler und
4. die Ausübung der in Z 1 bis Z 3 genannten Tätigkeiten **im Internet** im Land Niederösterreich durch Internetwettanbieterinnen oder Internetwettanbieter.

## § 2

### Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

(1) Dieses Gesetz verweist auf nachfolgend angeführte Bundesgesetze. Diese Bundesgesetze sind in der angeführten Fassung anzuwenden:

1. GSpG: Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017,
2. FM-GwG: Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016 in der Fassung BGBl. I Nr.37/2018,
3. BWG: Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018,
4. WiEReG: Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018,
5. GewO 1994: Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018,
6. BKA-G: Bundeskriminalamt-Gesetz – BKA-G, BGBl. I Nr. 22/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2016,
7. StGB: Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr.70/2018,
8. VStG: Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018,
9. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018.

(2) Dieses Gesetz verweist auf nachfolgende Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

1. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28. August 2014, S. 73
2. Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. Nr. L 64 vom 11. März 2011, S. 1
3. Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006, ABl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 1

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. **Buchmacherin, Buchmacher:** eine Person, die gewerbsmäßig Wetten abschließt,
2. **Totalisatorin, Totalisator:** eine Person, die gewerbsmäßig Wetten vermittelt,
3. **Vermittlerin, Vermittler:** eine Person, die gewerbsmäßig Wettkundeninnen oder Wettkunden vermittelt,
4. **Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen:** Wetten auf sportliche Ereignisse, an denen Menschen teilnehmen, wie z. B. Fußballspiele, Autorennen, Schirennen, Boxbewerbe, Tennisturniere, Pferderennen mit Reiterin oder Reiter oder Jockette oder Jockey,
5. **Wettunternehmerin, Wettunternehmer:** eine Person, die die Tätigkeit der Buchmacherin oder des Buchmachers, der Totalisatorin oder des Totalisators oder der Vermittlerin oder des Vermittlers ortsgebunden, mobil oder über das Internet ausübt,
6. **Betriebsstätte:** eine Wettannahmestelle oder bei Internetwetten der Ort, von dem aus die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt,
7. **Internetwette:** die Ausübung der Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers über ein elektronisches Medium, das einer Person die Teilnahme an einer Wette außerhalb einer Wettannahmestelle ermöglicht,
8. **Wettannahmestelle:** ortsgebundene oder mobile Einrichtung, in der Wetten abgeschlossen oder Wetten oder Wettkundinnen oder Wettkunden vermittelt werden,
9. **Wettterminal:** technische Einrichtung in einer Wettannahmestelle, die über eine Datenleitung mit einer Wettunternehmerin oder einem Wettunternehmer verbunden ist und Wettkundinnen oder Wettkunden ohne Mitwirkung einer weiteren Person den unmittelbaren Abschluss einer Wette ermöglicht,

10. **Wettreglement:** allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer,
11. **wirtschaftlicher Eigentümer:** ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 WiEReG,
12. **Geldwäsche:** die Verwirklichung des Straftatbestands gemäß § 165 StGB,
13. **Geldwäschemeldestelle:** die Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 BKA-G,
14. **Terrorismusfinanzierung:** die Leistungen eines finanziellen Beitrags zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 278 StGB) zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß § 278b StGB oder die Verwirklichung des Straftatbestands gemäß § 278d StGB,
15. **politisch exponierte Person und deren Familienmitglieder:** natürliche Personen im Sinn des § 2 Z 6 und 7 FM-GwG,
16. **bekanntermaßen nahestehende Personen:** natürliche Personen im Sinn des § 2 Z 8 FM-GwG,
17. **Führungsebene:** Führungskräfte oder Beschäftigte gemäß § 2 Z 9 FM-GwG,
18. **Geschäftsbeziehung:** jede geschäftliche, gewerbliche oder berufliche Beziehung gemäß § 2 Z 10 FM-GwG,
19. **Gruppe:** eine Gruppe von Unternehmen gemäß § 2 Z 11 FM-GwG,
20. **Kunde:** jede Person gemäß § 2 Z 15 FM-GwG,
21. **Drittländer mit hohem Risiko, Mitgliedstaat und Drittland:** Staaten gemäß § 2 Z 16 bis 18 FM-GwG.

## 2. Abschnitt

### Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer

#### § 4

#### Bewilligungspflicht, Anzeigepflicht

(1) Die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer darf nur mit **Bewilligung der Landesregierung** ausgeübt werden. Die Bewilligung ist für eine oder mehrere Betriebsstätten zu erteilen und bei Wettunternehmerinnen oder Wettunterneh-

mern, denen bisher noch keine Bewilligung für das Bundesland Niederösterreich erteilt wurde, erstmals **auf die Dauer von zwei Jahren** zu befristen. Folgebewilligungen und Bewilligungen an bisherige Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber können auf Antrag jeweils längstens **auf die Dauer von zehn Jahren** erteilt werden. Bewilligungen von **Internetwetten** dürfen längstens auf die Dauer von zwei Jahren erteilt werden.

(2) Die **Entfernung zwischen Wettannahmestellen** außerhalb des Veranstaltungsortes (Abs. 3 Z. 2) muss **mehr als 100 m Gehweg** (gemessen von der Mitte der Ein- und Ausgänge) betragen. Die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber hat die Abstände mit einem technischen Gutachten nachzuweisen. Wettannahmestellen im Rahmen eines Tabakfachgeschäftes sind davon ausgenommen bzw. nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Bewilligung kann erteilt werden

1. für den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten oder Wettkundinnen oder Wettkunden aus Anlass einer bestimmten Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe **am Veranstaltungsort** oder
2. für den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten oder Wettkundinnen oder Wettkunden **in Betriebsstätten außerhalb der Veranstaltungsorte**.

(4) Der **Bewilligungsbescheid hat zumindest zu enthalten:**

1. die Art der ausgeübten Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer,
2. die Betriebsstätten,
3. bei der Verwendung von Wettterminals: die Anzahl, die Standorte, die Typenbezeichnung und die Seriennummer und
4. die Dauer der Bewilligung.

(5) Zur Sicherstellung der erforderlichen Voraussetzungen und wenn dies zur Sicherung öffentlicher Interessen dieses Gesetzes, insbesondere solcher des Jugendschutzes, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie der Vermeidung von Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens erforderlich ist, ist die **Bewilligung unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen** zu erteilen.

(6) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber (Abs. 1) hat **jede weitere Betriebsstätte**, an der die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ausgeübt werden soll, **der Landesregierung schriftlich anzuzeigen**, wobei die Vorgaben nach Abs. 4 einzuhalten sind. Die **Stilllegung** einer Betriebsstätte ist der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

(7) Für jede Betriebsstätte ist eine **Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter** zu bestellen. Die Betrauung einer Person mit der Geschäftsleitung mehrerer Betriebsstätten ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass sie den gesetzlichen Verpflichtungen und Aufgaben nach diesem Gesetz nachkommen kann. Die Bestellung und jede Änderung in der Person der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters sind der Landesregierung anzuzeigen.

(8) Es ist eine **Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter** gemäß § 18 Abs. 9 zu bestellen. Die Bestellung und jede Änderung in der Person der Geldwäschebeauftragten oder des Geldwäschebeauftragten sind der Landesregierung anzuzeigen.

(9) Wird die Bewilligung durch den Betrieb von **Wetterminals** ausgeübt, ist jeder beabsichtigte Betrieb oder jeder beabsichtigte Austausch eines Wetterminals der Landesregierung unter Vorlage eines technischen Gutachtens nach § 11 Abs. 4 anzuzeigen. Die Stilllegung eines Wetterminals ist der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

(10) Liegt eine **vollständige Anzeige** nach Abs. 6, 7, 8 oder 9 vor, so **hat die Landesregierung innerhalb von 6 Wochen**

1. die Anzeige **schriftlich zur Kenntnis zu nehmen** oder
2. mit **Bescheid** sowohl **Bedingungen, Befristungen und Auflagen** festzulegen, wenn dies zur Sicherung öffentlicher Interessen im Sinn dieses Gesetzes, insbesondere solcher des Jugendschutzes, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie der Vermeidung von Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens erforderlich ist oder
3. die angezeigte Betriebsstätte oder den angezeigten Wettterminal, die Bestellung der Geschäftsleitung oder die Bestellung der Geldwäschebeauftragten oder des

Geldwäschebeauftragten **mit Bescheid zu untersagen**, wenn auch durch Bedingungen, Befristungen und Auflagen im Sinn der Z 2 die öffentlichen Interessen nicht gesichert werden können oder die jeweiligen sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine behördliche Entscheidung über die Anzeige, darf die angezeigte Betriebsstätte oder der angezeigte Wettterminal in Betrieb genommen werden oder die bestellte Geschäftsleitung ihre Tätigkeit aufnehmen. Die Berechtigungen auf Grund von Anzeigen nach Abs. 6, 7, 8 oder 9 enden spätestens mit Ablauf der Bewilligung nach Abs. 1.

(11) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat bei der Ausübung der Tätigkeit nach § 1 alle Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dem 3. Abschnitt zu erfüllen.

## § 5

### Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Die Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ist von der Landesregierung auf schriftlichen Antrag einer **natürlichen Person** zu erteilen, wenn diese

1. eigenberechtigt und verlässlich ist,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens, der Schweiz oder eines Drittstaats ist, dessen Staatsangehörige nach dem Recht der Europäischen Union Inländerinnen bzw. Inländern gleichzustellen sind, oder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ist, sofern diese Person im Besitz eines Aufenthaltstitels mit entsprechendem Zweckumfang ist,
3. ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie eines in der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates gelegenen Geldinstitutes in der Höhe von € 150.000,-- nachweist,

4. ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der wettenden Personen und zur Suchtvorbeugung, ein Konzept über die Schulung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Umgang mit Wett- bzw. Spielsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutzeinrichtungen vorlegt,
5. eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten gemäß § 18 Abs. 9 bestellt und die Risikoanalyse gemäß § 14 sowie ein Konzept über ein fortlaufendes Fortbildungsprogramm der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Umgang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorlegt,
6. sich selbst oder eine oder mehrere Personen mit der Geschäftsleitung betraut. Wer mit der Geschäftsleitung betraut wird, muss den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich haben, um den Anordnungen der Behörden unverzüglich Folge leisten zu können, und auf Grund entsprechender Vorbildung fachlich geeignet sein, über die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen, und es darf gegen diese Person kein Ausschließungsgrund nach § 13 GewO 1994 vorliegen.

(2) Die Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ist von der Landesregierung auf schriftlichen Antrag **einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft** zu erteilen, wenn diese

1. den Sitz im Inland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Mitgliedsstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem Drittstaat hat und ihnen nach dem Recht der Europäischen Union Gleichstellung zu gewähren ist,
2. eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellt hat, die oder der die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 erfüllt und
3. die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 bis 6 erfüllt.

(3) Die erforderliche **Verlässlichkeit fehlt** insbesondere dann, wenn

1. die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber oder eine zur Vertretung nach außen berufene Person oder der wirtschaftliche Eigentümer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt worden ist und diese noch nicht getilgt ist oder die Bewilligungswerberin oder der Bewilli-

gungswerber oder eine zur Vertretung nach außen berufene Person oder der wirtschaftliche Eigentümer innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens zweimal wegen Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes, des NÖ Jugendgesetzes LGBl. 4600, des NÖ Spielautomatengesetzes 2011, LGBl. 7071, des GSpG, der GewO 1994 oder nach vergleichbaren Normen anderer Bundesländer rechtskräftig bestraft worden ist und jeweils nach der Art der strafbaren Handlung ein Missbrauch bei der Wetttätigkeit zu befürchten ist oder

2. ein Konkurs über das Vermögen der Bewilligungswerberin oder des Bewilligungswerbers oder einer zur Vertretung nach außen berufenen Person oder des wirtschaftlichen Eigentümers mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens nicht eröffnet wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

(4) Die Verlässlichkeit ist mit einer **Strafregisterbescheinigung**, die nicht älter als drei Monate sein darf und einem **Auszug aus der Insolvenzdatei** oder gleichwertigen Bestätigungen der Behörden des Herkunftsstaates der Bewilligungswerberin oder des Bewilligungswerbers nachzuweisen. Werden im Herkunftsstaat solche Bestätigungen nicht ausgestellt, sind die Nachweise durch eine eidesstattliche Erklärung zu ersetzen.

(5) Der Auszug aus der Insolvenzdatei und ausländische Strafregisterbescheinigungen oder gleichwertige Unterlagen und Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber vorzulegen. Die Landesregierung hat im Einzelfall zur Feststellung der Verlässlichkeit einer bestimmten Bewilligungswerberin oder eines bestimmten Bewilligungswerbers oder einer bestimmten zur Vertretung nach außen berufenen Person oder eines bestimmten wirtschaftlichen Eigentümers eine Auskunft aus dem Strafregister gemäß § 9 Strafregistergesetz 1968 einholen.

(6) Vor Erteilung der Bewilligung nach § 4 Abs. 1 oder der Entscheidung über eine Anzeige einer weiteren Betriebsstätte nach § 4 Abs. 6 ist der Gemeinde des Standortes und der Wirtschaftskammer Niederösterreich Gelegenheit zu einer allfälligen Stel

lungnahme zu geben. Rechtskräftige Entscheidungen sind der Wirtschaftskammer NÖ, dem Landesabgabenamt sowie der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und der Landespolizeidirektion mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Bewilligung**

(1) Die Bewilligung erlischt durch

1. Zeitablauf,
2. Verzicht,
3. Tod der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers, bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften mit dem Ende ihres Bestehens,
4. Ablauf der Bankgarantie oder
5. Zurücknahme oder Entziehung der Bewilligung.

(2) Der Verzicht nach Abs. 1 Z 2 ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

## **§ 7**

### **Zurücknahme oder Entziehung der Bewilligung**

(1) Die Bewilligung ist von der Landesregierung zurückzunehmen, wenn

1. die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, insbesondere wenn die Zuverlässigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers nicht mehr gegeben ist oder
2. sich nachträglich herausstellt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegeben waren oder
3. festgestellt wird, dass in einer Betriebsstätte illegales Glücksspiel betrieben wird.

(2) Bei Übertretungen nach § 28 Abs. 3 kann die Bewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

## § 8

### Verbotene Wetten

(1) Folgende Wetten dürfen nicht angeboten, abgeschlossen oder vermittelt werden:

1. Wetten mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Wetten mit einem Wetteinsatz von mehr als € 350,-- pro Wettabschluss,
3. Wetten, die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder von Tieren abzielen,
4. Wetten, die nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen,
5. Wetten, durch die Menschen insbesondere auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung herabgesetzt werden,
6. Wetten auf Wettkämpfe, an denen ausschließlich Tiere teilnehmen,
7. Wetten auf Sport- und sonstige Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits stattgefunden haben, wie voraufgezeichnete Sport- oder sonstige Ereignisse,
8. Wetten auf virtuelle Sport- und sonstige Ereignisse,
9. Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Amateure teilnehmen.

(2) **Live-Wetten** sind unzulässig; davon ausgenommen sind lediglich Wetten auf ein (numerisches) Zwischen- oder Endergebnis oder auf ein davon abgeleitetes Ergebnis oder darauf, welche Person bzw. welche Mannschaft als nächste ihren Wertungsstand verbessert (z. B. das nächste Tor oder den nächsten Punkt erzielt).

## § 9

### Wettbedingungen und Wettscheine

(1) Zur einheitlichen Behandlung der Wettkundinnen und Wettkunden hat die Ausübung der Bewilligung nach einem **Wettreglement** zu erfolgen.

(2) Das Wettreglement ist an einer gut einsehbaren Stelle in oder bei der Wettannahmestelle auszuhängen. Die Wettkundinnen und Wettkunden müssen die Möglichkeit

zur jederzeitigen Einsicht in eine deutsche Fassung der Wettbedingungen haben. Eine Kopie der Wettbedingungen ist der Wettkundin oder dem Wettkunden auf Verlangen auszuhändigen. Im Fall von Internetwetten ist das Wettreglement auf der Homepage der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers leicht auffindbar darzustellen.

(3) Im Fall von Internetwetten ist die Identität der Wettkundinnen oder Wettkunden im Wettbuch zu erfassen.

(4) Bei **Wetten über Wettterminals** muss die wettende Person vor Abschluss des Wettvorgangs bestätigen, dass sie das Wettreglement gelesen hat. Das Wettreglement kann der Kundin oder dem Kunden zu diesem Zweck auch in elektronischer Form durch das Wettterminal zugänglich gemacht werden.

(5) **Das Wettreglement muss jedenfalls enthalten:**

1. Bestimmungen über die Teilnahme an Wetten und die Gewinnerstattung,
2. das Wettverbot mit Kindern und Jugendlichen,
3. Informationen über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Wett- oder Spielsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen sowie über die Möglichkeit von Beratungs- und Abklärungsgesprächen in einer dafür geeigneten Einrichtung und
4. den Hinweis auf die Möglichkeit der Selbstsperre und Fremdsperre.

(6) Der Wettunternehmer oder die Wettunternehmerin hat der Wettkundin oder dem Wettkunden über jede durchgeführte Wette einen **Wettschein** auszufolgen oder im Fall von Internetwetten einen Wettschein als downloadbare Datei zu übermitteln.

(7) **Die Wettscheine müssen jedenfalls enthalten:**

1. den Namen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers,
2. den Tag und die Zeit des Wettabschlusses,
3. die Wettscheinnummer,
4. den Wettgegenstand und
5. den Einsatz und den möglichen Gewinn (Wettquote).

## **§ 10**

### **Wettbuch**

(1) Jede Bewilligungsinhaberin oder jeder Bewilligungsinhaber hat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein elektronisches Wettbuch zu führen, das sicherstellt, dass alle Wettvorgänge in zeitlich lückenlos fortlaufender Reihenfolge festgehalten werden. **Das Wettbuch muss fünf Jahre lang aufbewahrt werden.**

(2) Bei Wetteinsätzen und Wettgewinnen nach § 15 Abs. 1 Z 2 haben die Wettunternehmerinnen oder Wettunternehmer im Wettbuch zusätzlich die Identität der Wettkundin oder des Wettkunden und die Daten des Lichtbildausweises unter Angabe der Höhe des Wetteinsatzes oder Gewinnes festzuhalten.

## **§ 11**

### **Wettterminals**

(1) Wettterminals dürfen **nur in Wettannahmestellen**, aufgestellt und betrieben werden.

(2) Es dürfen nur Wettterminals aufgestellt und betrieben werden, die

1. entsprechend gekennzeichnet sind (§ 12 Abs. 2),
2. ausschließlich die Teilnahme an erlaubten Wetten ermöglichen,
3. keine gleichzeitige Bedienung durch mehrere Personen zulassen,
4. keine anderen als die nach diesem Gesetz umfassten Wetten anbieten,
5. mit einer Seriennummer ausgestattet sind und
6. gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen äußere durch elektromagnetische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse gesichert sind.

(3) Das Wettterminal muss nach seiner Bauart, seinem technischen Zustand und seinem Programm so beschaffen sein, dass bei einem widmungsgemäßen Betrieb keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Wettkunden sowie unbeteiligten Personen entstehen kann (Betriebssicherheit).

(4) Für jedes Wettterminal ist **ein technisches Gutachten** eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen über die Einhaltung der Bestimmungen nach Abs. 2 und 3 vorzulegen.

## § 12

### **Äußere Bezeichnung von Wettannahmestellen und Wettterminals, Kennzeichnungspflichten**

(1) Jede **Wettannahmestelle** ist durch eine äußere Bezeichnung kenntlich zu machen, die folgende Angaben in deutlich lesbarer dauerhafter Schrift zu enthalten hat:

1. bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen oder bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften den im Firmenbuch eingetragenen Namen der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers und
2. einen unmissverständlichen Hinweis auf den Gegenstand der Bewilligung und einen deutlichen Hinweis auf das Verbot des Vermittelns von Kindern und Jugendlichen als Wettkundinnen oder Wettkunden und des Abschlusses von Wetten mit Kindern oder Jugendlichen.

(2) Im Falle der Ausübung der Bewilligung über ein **Wettterminal** ist dieses ebenfalls unter sinngemäßer Anwendung von Abs. 1 zu kennzeichnen.

(3) Im Fall von **Internetwetten** sind die Angaben nach Abs. 1 auf der Homepage der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers leicht auffindbar darzustellen.

## **3. Abschnitt**

### **Jugend- und Wettkundenschutz, Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

## § 13

### Jugend- und Wettkundenschutz

(1) Der Abschluss oder die Vermittlung von Wetten oder die Vermittlung von Wettkundinnen oder Wettkunden ist nur mit **Personen** zulässig, **die das 18. Lebensjahr vollendet haben**. Im Zweifelsfall ist die Volljährigkeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis, der § 6 FM-GwG entspricht, nachzuweisen.

(2) Entsteht bei einer Wettkundin oder einem Wettkunden die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität ihrer oder seiner Teilnahme an Wetten für den Zeitraum, in welchen sie oder er mit dieser Intensität und Häufigkeit an Wetten teilnimmt, ihre oder seine **wirtschaftliche Situation nachhaltig beeinträchtigen**, hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber geeignete Maßnahmen, abgestuft von der Information bis zur Sperre für einen bestimmten Zeitraum oder für unbestimmte Zeit, zu treffen. Verweigert die Wettkundin oder der Wettkunde dabei die Mitwirkung, ist eine Sperre auszusprechen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind.

(3) Jede Wettkundin oder jeder Wettkunde kann sich von der Teilnahme an Wetten ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Mitteilung an die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber für die Wettteilnahme für einen bestimmten Zeitraum oder für unbestimmte Zeit sperren lassen (**Selbstsperre**). Vor Ablauf des Zeitraums ist die Wettteilnahme nur zulässig, wenn die Wettkundin oder der Wettkunde glaubhaft macht, dass das Gefährdungspotenzial nach Abs. 2 nicht oder nicht mehr gegeben ist. Ebenso kann die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber Personen ohne Angabe von Gründen oder wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 vorliegen, von der Teilnahme an Wetten ausschließen (**Fremdsperre**).

(4) Die Betreuung von Wettkundinnen oder Wettkunden mit auffälligem Wettverhalten nach Abs. 2 hat durch **besonders geschultes Personal** der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers zu erfolgen.

## § 14

### Risikoanalyse und Risikominderung

(1) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat die für ihren oder seinen Wettbetrieb **bestehenden Risiken** der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung **zu ermitteln und zu bewerten** und darauf aufbauend angemessene Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung dieser Risiken vorzusehen. Über **Verlangen der Landesregierung** sind ihr **Auskünfte** über die vorgesehenen bzw. getroffenen Maßnahmen **zu erteilen**.

(2) Die **Strategien, Kontrollen und Verfahren umfassen** insbesondere die Ausarbeitung interner Grundsätze, Kontrollen und Verfahren, unter anderem in Bezug auf eine vorbildliche Risikomanagementpraxis, Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Mitarbeiterüberprüfung sowie, sofern dies angesichts des Umfangs und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen ist, die Benennung eines für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zuständigen Beauftragten auf Leitungsebene und eine unabhängige Prüfung der Strategien, Kontrollen und Verfahren.

(3) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat für die Strategien, Kontrollen und Verfahren die **Genehmigung der Führungsebene** des Wettunternehmens einzuholen und die getroffenen **Maßnahmen** bei Bedarf **zu überwachen und zu verbessern**.

## § 15

### Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden

(1) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat in folgenden Fällen **Sorgfaltspflichten** gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden **anzuwenden**:

1. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung,
2. bei Wetteinsätzen als auch bei der Auszahlung von Wettgewinnen, die jeweils

einen Geldbetrag von € 2.000,-- übersteigen; dies gilt auch dann, wenn für die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber erkennbar ist oder bei Anwendung der nötigen Sorgfalt erkennbar sein muss, dass der genannte Geldbetrag durch mehrere, miteinander in Verbindung stehende Wettvorgänge überschritten wird,

3. bei Geldtransfers im Sinne des Art. 3 Z 9 der Verordnung (EU) Nr. 2015/847 von mehr als € 1.000,--,
4. bei Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung,
5. bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Eignung zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten.

(2) **Die Sorgfaltspflichten** gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden **umfassen:**

1. **die Feststellung der Identität der Wettkundin oder des Wettkunden und Überprüfung der Identität** auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg,
2. **Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers** und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur **Überprüfung seiner Identität**, so dass die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber davon überzeugt ist zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; im Falle von juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen schließt dies ein, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Eigentums- und Kontrollstruktur der Wettkundin oder des Wettkunden zu verstehen. Wenn der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der Führungsebene ist, ergreift die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die erforderlichen angemessenen Maßnahmen, um seine Identität zu überprüfen, und führt Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten,
3. **Bewertung und Einholung von Informationen** über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,

4. **kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung**, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers über die Wettkündin oder den Wettkunden, ihre oder seine Geschäftstätigkeit und ihr oder sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen.

Die **Feststellung und Überprüfung der Identität** der Kundin oder des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers hat vor der Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor der Transaktion zu erfolgen. Zudem muss sich die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber vergewissern, dass jede Person, die vorgibt, im Namen der Kundin oder des Kunden zu handeln, dazu berechtigt ist, und muss die Identität dieser Person feststellen und überprüfen. Die Vertretungsbefugnis ist auf geeignete Art und Weise zu überprüfen. Die Kundin oder der Kunde hat Änderungen der Vertretungsbefugnis während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben

(3) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber kann den Umfang der in Abs. 2 genannten Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Grundlage bestimmen. Bei der **Bewertung der Risiken** von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind zumindest die im Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 angeführten Variablen zu berücksichtigen. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber **muss der Landesregierung gegenüber nachweisen können**, dass die von ihm getroffenen Maßnahmen angesichts der ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen sind.

(4) **Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung** mit einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person oder einem Trust oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung, über deren wirtschaftlichen Eigentümer Angaben registriert werden müssen, holt die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber gegebenenfalls den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach § 7 WiEReG ein. Wenn die Begünstigten von Trusts oder von ähnlichen Rechtsvereinbarungen nach besonderen Merkmalen oder nach der Gattung bestimmt

werden, hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ausreichende Informationen über die Begünstigten einzuholen, um sicherzugehen, dass sie oder er zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zu dem Zeitpunkt, zu dem eine begünstigte Person ihre erworbenen Rechte wahrnimmt, in der Lage sein wird, die Identität der begünstigten Person festzustellen.

(5) Wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ihren oder seinen Sorgfaltspflichten gegenüber einer Wettkundin oder einem Wettkunden, ausgenommen Abs. 2 Z 4, nicht nachkommt oder nachkommen kann, darf sie oder er keine Transaktion über ein Bankkonto vornehmen, **keine Geschäftsbeziehung begründen und keine Transaktionen durchführen**. Zudem muss sie oder er eine bereits bestehende **Geschäftsbeziehung beenden** und prüfen, in Bezug auf die Wettkundin oder den Wettkunden, eine **Verdachtsmeldung** an die Geldwäsche-meldestelle des Bundes zu erstatten.

(6) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat die **Sorgfaltspflichten** gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden nicht nur auf alle neuen Wettkundinnen oder Wettkunden, sondern zu geeigneter Zeit auch auf die **bestehende Kundschaft** auf risikobasierter Grundlage anzuwenden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich bei einer Wettkundin oder einem Wettkunden maßgebliche Umstände ändern oder wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber rechtlich verpflichtet ist, die Kundin oder den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen, oder wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber gemäß der Richtlinie 2011/16/EU dazu verpflichtet ist.

## § 16

### **Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden**

(1) Wenn eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsinhaber aufgrund ihrer oder seiner Risikoanalyse (§14 Abs. 1) feststellt, dass in bestimmten Bereichen nur ein **geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung** besteht, so kann sie oder er **vereinfachte Sorgfaltspflichten** gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden

anwenden. Hierbei sind die Risiken von Geldwäsche und Terrorismus-finanzierung für bestimmte Arten von Wettkundinnen oder Wettkunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/849 angeführten Faktoren für ein potenziell geringes Risiko zu berücksichtigen.

(2) Bevor die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber einer Wettkundin oder einem Wettkunden anwendet, hat sie oder er sich zu vergewissern, dass die konkrete Geschäftsbeziehung oder Transaktion **tatsächlich mit einem geringen Risiko** verbunden ist.

(3) Auch in jenen Bereichen, in denen die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber vereinfachte Sorgfaltspflichten anwendet, hat sie oder er die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu **überwachen**, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen.

(4) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat ausreichende **Informationen aufzubewahren**, um nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten vorliegen.

## § 17

### **Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden**

(1) In den in den Abs. 3 und 4 genannten Fällen, bei natürlichen oder juristischen Personen, die in Drittländern mit hohem Risiko im Sinne des Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 niedergelassen sind und wenn eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsinhaber aufgrund ihrer oder seiner Risikoanalyse (§14) oder auf andere Weise feststellt, dass ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, hat sie oder er **verstärkte Sorgfaltspflichten** gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden anzuwenden, um diese Risiken angemessen zu beherrschen und zu mindern. Hierbei sind die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Wettkundinnen oder Wettkunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen,

Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten und zumindest die in Anhang III der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 angeführten Faktoren für ein potenziell erhöhtes Risiko zu berücksichtigen. § 9 Abs. 2 FM-GwG gilt sinngemäß.

(2) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat Hintergrund und Zweck aller komplexen oder ungewöhnlich großen Transaktionen, aller Transaktionen, die einem ungewöhnlichen Muster folgen, sowie aller Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck zu untersuchen, soweit dies im angemessenen Rahmen möglich ist. Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten verdächtig sind, hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber insbesondere den **Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung zu verstärken.**

(3) In Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen **Drittländer mit hohem Risiko** beteiligt sind, hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber

1. zusätzliche Informationen über die Wettkundin oder den Wettkunden, den wirtschaftlichen Eigentümer und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen,
2. Informationen über die Herkunft der Gelder und die Herkunft des Vermögens der Wettkundin oder des Wettkunden und des wirtschaftlichen Eigentümers sowie über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen einzuholen,
3. die Zustimmung der Führungsebene des Wettunternehmens zur Schaffung oder Weiterführung der Geschäftsbeziehung einzuholen, und
4. die Geschäftsbeziehung einer verstärkten Überwachung durch häufigere und zeitlich besser geplante Kontrollen sowie durch die Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen, zu unterziehen.

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat **die Landesregierung** über solche Transaktionen und die daran beteiligten Personen **unverzüglich in Kenntnis zu setzen.**

(4) In Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit **politisch exponierten Personen** hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber

1. über angemessene Risikomanagementsysteme, einschließlich risikobasierter Verfahren, zu verfügen, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich bei einer Wettkundin oder einem Wettkunden, dem wirtschaftlichen Eigentümer der Wettkundin oder des Wettkunden oder dem Treugeber der Wettkundin oder des Wettkunden um eine politisch exponierte Person handelt und diese Verfahren vor Begründung der Geschäftsbeziehung sowie in angemessenen regelmäßigen Abständen während aufrechter Geschäftsbeziehung anzuwenden,
2. die Zustimmung der Führungsebene des Wettunternehmens einzuholen, bevor sie oder er Geschäftsbeziehungen zu diesen Personen aufnimmt oder fortführt,
3. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft des Vermögens und die Herkunft der Gelder bestimmt werden kann, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit diesen Personen eingesetzt werden, und
4. die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.

Wenn eine politisch exponierte Person nicht mehr mit einem wichtigen öffentlichen Amt betraut ist, so hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber für **mindestens zwölf Monate** das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko zu berücksichtigen und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt, das spezifisch für politisch exponierte Personen ist. Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen gelten auch für Familienmitglieder oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen.

## § 18

### **Besondere Pflichten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers**

(1) Wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber Kenntnis davon erhält oder den Verdacht oder berechtigten Grund zur Annahme hat, dass Gelder aus einer versuchten, bevorstehenden, laufenden oder bereits erfolgten Transaktion unabhängig vom betreffenden Betrag **aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit**

**Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen**, hat sie oder er die **Geldwäschemeldestelle des Bundes unverzüglich in Kenntnis zu setzen** und deren etwaigen Aufforderungen zur Übermittlung zusätzlicher Auskünfte umgehend Folge zu leisten. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat nach Abgabe einer solchen **Verdachtsmeldung jede weitere Abwicklung von diesbezüglichen Transaktionen zu unterlassen** und allen weiteren besonderen Anweisungen der Geldwäschemeldestelle des Bundes Folge zu leisten. Falls eine Unterlassung der Abwicklung der Transaktion nicht möglich ist oder die Unterlassung oder Verzögerung die Verfolgung der Nutznießer einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Verdachtsmeldung umgehend im Anschluss daran abzugeben. Im Zweifel dürfen Geldeingänge durchgeführt werden und sind Geldausgänge zu unterlassen.

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist berechtigt, von der Geldwäschemeldestelle des Bundes die Äußerung zu verlangen, ob gegen die unverzügliche Abwicklung einer Transaktion Bedenken bestehen. Äußert sich die Geldwäschemeldestelle des Bundes bis zum Ende des folgenden Arbeitstages nicht, so darf die Transaktion fortgesetzt werden. § 16 Abs. 4 FM-GwG gilt sinngemäß.

(2) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber und gegebenenfalls deren oder dessen Beschäftigte haben **mit der Geldwäschemeldestelle des Bundes in vollem Umfang zusammenzuarbeiten**, indem sie der Geldwäschemeldestelle des Bundes unabhängig von einer Verdachtsmeldung gemäß Abs. 1 auf Verlangen unmittelbar alle Auskünfte erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen. Ebenso ist auf **Anfragen der Landesregierung** vollständig und rasch Auskunft zu geben. § 22 FM-GwG gilt sinngemäß.

(3) Die Geldwäschemeldestelle des Bundes ist ermächtigt anzuordnen, dass eine laufende oder bevorstehende Transaktion, die gemäß Abs. 1 meldepflichtig ist, unterbleibt oder vorläufig aufgeschoben wird und dass Aufträge der Wettkundin oder des Wettkunden über Geldausgänge nur mit ihrer Zustimmung durchgeführt werden dürfen. § 17 Abs. 4 und 5 FM-GwG gelten sinngemäß.

(4) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat sicherzustellen, dass Einzelpersonen, einschließlich ihre oder seine Beschäftigten und Vertreter, die intern oder der Geldwäschemeldestelle des Bundes einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis **geschützt werden**.

(5) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber und deren oder dessen Beschäftigte haben alle Vorgänge, die der Wahrnehmung ihrer oder seiner Pflichten nach Abs. 1 und 2 dienen, **gegenüber Kundinnen oder Kunden und Dritten geheim zu halten**. Dies gilt nicht für die Weitergabe von Informationen an die zuständigen Behörden, einschließlich der Weitergabe von Informationen zu Strafverfolgungszwecken.

(6) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber **hat aufzubewahren**:

1. **Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen**, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden erforderlich sind, einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg **für die Dauer von fünf Jahren** nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Wettkundin oder dem Wettkunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion,
2. **die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen**, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, **für die Dauer von fünf Jahren** nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Wettkundin oder dem Wettkunden oder nach einer gelegentlichen Transaktion.

§ 21 Abs. 2 bis 6 FM-GwG gilt sinngemäß.

(7) Eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsinhaber, die oder der **Teil einer Gruppe ist**, hat gruppenweit anzuwendende Strategien und Verfahren für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, darunter Datenschutzstrategien sowie Strategien und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe, einzurichten, in schriftlicher Form festzulegen und laufend anzuwen-

den. Diese Strategien und Verfahren sind auf Ebene der Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittländern wirksam umzusetzen. § 24 FM-GwG gilt sinngemäß.

(8) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat durch Maßnahmen, die in angemessenem Verhältnis zu ihrer oder seinen Risiken, ihrer oder seiner Art und ihrer oder seiner Größe stehen, sicherzustellen, dass ihre oder seine **Beschäftigten die Bestimmungen**, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen, in dem Ausmaß **kennen**, das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese Maßnahmen haben unter anderem die **Teilnahme der zuständigen Beschäftigten an besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen** einzuschließen, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

(9) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat ein **Mitglied des Leitungsorgans zu bestimmen**, das für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen, zuständig ist, sofern dies angesichts des Umfangs und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen ist.

(10) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat über angemessene Verfahren zu verfügen, die es ihren oder seinen Beschäftigten unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, betriebsinterne Verstöße gegen die §§ 14 bis 18 an eine geeignete Stelle zu melden. § 40 Abs. 1 FM-GwG gilt sinngemäß.

## § 19

### **Aufgaben der Landesregierung**

(1) Die Landesregierung hat bei der **Ausübung ihrer Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse** nach einem **risikobasierten Ansatz** vorzugehen. Sie hat

1. ein klares Verständnis der in Österreich vorhandenen **Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** zu entwickeln,

2. sich hinsichtlich der **Häufigkeit und Intensität von Prüfungen** vor Ort und außerhalb der Räumlichkeiten der Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber an deren Risikoprofil und den im Inland vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren,
3. **das Risikoprofil** der Bewilligungsinhaberinnen oder der Bewilligungsinhaber im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Risiken der Nichteinhaltung einschlägiger Vorschriften, in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers neu zu bewerten und
4. den **Ermessensspielräumen**, die der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber zustehen, Rechnung zu tragen und die Risikobewertungen, die diesem Ermessensspielraum zugrunde liegen, sowie die Eignung und Umsetzung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren der Bewilligungsinhaberinnen oder der Bewilligungsinhaber **in angemessener Weise zu überprüfen**.

(2) Die Landesregierung hat der **Geldwäschemeldestelle des Bundes Rückmeldung** über die Verwendung der von dieser bereitgestellten Informationen und die Ergebnisse der auf Grundlage derselben durchgeführten Ermittlungen und Prüfungen zu erstatten.

(3) Hat die Landesregierung den **Verdacht**, dass eine Transaktion der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dient, so hat sie die **Geldwäschemeldestelle des Bundes** hiervon unverzüglich in **Kenntnis zu setzen**.

(4) Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass sie die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung überprüfen kann, indem sie **umfassende Statistiken** über Faktoren, die für die Wirksamkeit der Systeme relevant sind, führt. Diese Statistiken haben insbesondere die in Art. 44 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 genannten Informationen zu umfassen. Sie hat diese Statistiken zumindest einmal jährlich dem Koordinierungsgremium gemäß § 3 FM-GwG zu übermitteln und darüber hinaus in geeigneter Weise an der Erstellung der nationalen Risikoanalyse mitzuwirken.

(5) Die Landesregierung kann **mit Behörden in Mitgliedstaaten** der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes und Drittländern, die den Aufgaben der Landesregierung entsprechende Aufgaben wahrnehmen, wechselseitig **zusammenarbeiten**, um eine wirksame Aufsicht in Bezug auf die Verpflichtungen nach §§ 14 bis 18 zu gewährleisten und um zu gewährleisten, dass die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen die gewünschten Ergebnisse erzielen.

(6) Die Landesregierung hat mit den anderen inländischen, an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligten Behörden einschließlich der Geldwäschemeldestelle des Bundes **zusammenzuarbeiten**, um eine wirksame Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen die gewünschten Ergebnisse erzielen.

(7) Die Landesregierung hat über wirksame Mechanismen zu verfügen, die Anzeigen bei Verstößen oder dem Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 fördern. Zu diesem Zweck wird insbesondere ein **sicherer Kommunikationskanal** zur Verfügung gestellt, durch den sichergestellt ist, dass die Identität der Person, die Informationen zur Verfügung stellt, nur der Landesregierung bekannt ist. § 40 Abs. 3 FM-GwG gilt sinngemäß.

## § 20

### Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Landesregierung, das Landesabgabenamt, die Landespolizeidirektion und die Bezirksverwaltungsbehörden sind zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ermächtigt, soweit dies in ihrem Aufgabenbereich nach diesem Gesetz liegt.

#### **4. Abschnitt** **Abgabe**

##### **§ 21** **Wettterminalabgabe**

(1) Für **aufgestellte oder in Betrieb genommene Wettterminals** gemäß § 11 ist eine Wettterminalabgabe zu entrichten.

(2) Der **Ertrag der Wettterminalabgabe** ist zweckgebunden für das Sozialwesen, das Gesundheitswesen oder die Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

(3) Die Wettterminalabgabe ist eine **zwischen dem Land und den Gemeinden geteilte Abgabe**. Die Aufteilung des Ertrages zwischen dem Land und den Gemeinden ist mit Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf den für das Sozialwesen, das Gesundheitswesen oder die Kinder- und Jugendhilfe erforderlichen Finanzbedarf festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass jener Teil des Ertrages, der auf die einzelnen Gemeinden entfällt, auf Beiträge, die die Gemeinden auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen an das Land zu entrichten haben, anzurechnen ist.

##### **§ 22** **Abgabenhöhe, Abgabenschuldnerin oder Abgabenschuldner**

(1) Die Wettterminalabgabe beträgt **pro Wettterminal für jeden Kalendermonat € 175,--**.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag verändert sich jährlich mit dem Beginn eines neuen Kalenderjahres, erstmals mit Beginn des Jahres 2021 in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindexes 2015 oder des an seine Stelle tretenden Indexes im Zeitraum vom 1. September des vorvergangenen bis zum 1. September des dem Zeit-

punkt der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt. Dabei ist der valorisierte Betrag kaufmännisch auf ganze Euro zu runden und von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Der ungerundete, zwei Kommastellen umfassende Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.

(3) Zur Entrichtung der Wettterminalabgabe ist die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer verpflichtet (Abgabenschuldnerin oder Abgabenschuldner).

(4) Die Inhaberin oder der Inhaber der Räumlichkeiten, die oder der die Aufstellung oder den Betrieb von Wettterminals duldet, haftet mit der Abgabenschuldnerin oder dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

## § 23

### Entrichtung und Fälligkeit

(1) Die Wettterminalabgabe ist **monatlich** zu entrichten.

(2) Ist der Wettterminal **zumindest die Hälfte der Kalendertage eines Monats aufgestellt oder in Betrieb genommen**, ist die Wettterminalabgabe für den gesamten Kalendermonat zu entrichten. Ist der Wettterminal an weniger als der Hälfte der Kalendertage eines Monats aufgestellt oder in Betrieb genommen, ist die Wettterminalabgabe dem Anteil der Kalendertage entsprechend anteilig entrichten.

(3) Die Abgabenschuldnerin oder der Abgabenschuldner hat bis zum 15. des zweitfolgenden Kalendermonats dem Landesabgabenamt eine **Abrechnung samt einem Verzeichnis der Standorte der Wettterminals** und der aufgestellten bzw. in Betrieb genommenen Wettterminals vorzulegen und die Wettterminalabgabe hierfür **auf Grund eigener Bemessung** bis zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

## § 24

### Abgabenbehörde

Abgabenbehörde ist das Landesabgabenamt im Sinne von § 5 des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009 (NÖ ABOG 2009), LGBl. 3400.

## 5. Abschnitt

### Überwachung, Betriebsschließung, Strafbestimmungen

## § 25

### Überwachung

(1) Die Überwachung nach diesem Gesetz obliegt für den 3. Abschnitt der Landesregierung, in den übrigen Fällen den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. im Gebiet einer Gemeinde, für die die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion.

(2) Den Organen der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden und den von ihnen beigezogenen Sachverständigen ist jederzeit **Zutritt zu allen Räumen** zu gewähren, in denen die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ausgeübt wird oder ein diesbezüglicher Verdacht besteht. Diese Organe haben jederzeit das Recht zu überprüfen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

(3) Zu diesem Zweck sind **den überprüfenden Organen die Durchführung von Wetten ohne Entgelt zu ermöglichen**, die Geräte zu öffnen und die Datenträger (Platinen, Festplatten etc.) der Geräte auszuhändigen sowie Einsicht in die gesamte Gerätebuchhaltung zu gewähren. Bei der Überwachungstätigkeit im Zusammenhang mit Internetwetten sind auf Verlangen der Behörde Internetserver, Datenbanken, Speichermedien und Programme zu öffnen und davon Auswertungen, Auszüge und Kopien herzustellen. Die Geräte, die überprüft werden, dürfen nicht ausgeschaltet oder

vom Stromnetz genommen werden, bevor die Organe der Behörden oder die von ihnen beigezogenen Sachverständigen etwaige Testwetten durchgeführt haben. Die Überprüfungsbefugnis schließt die Überprüfung der Wettterminals und der verwendeten Programme sowie einzelner Apparate- und Programmteile außerhalb des Aufstellungsortes mit ein. Auf Verlangen der Behörde ist ihr Einsicht in das Wettbuch zu gewähren und sind ihr näher zu bestimmende Auszüge daraus zu übermitteln.

(4) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte ist die Anwendung unmittelbarer **behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig**.

(5) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat die Bescheide nach § 4 Abs. 1 und 10 und die Anzeigen nach § 4 Abs. 6, 7, 8 oder 9 an dem Ort, an dem die Bewilligung ausgeübt wird, aufzubewahren und den überprüfenden Organen auf Verlangen vorzuweisen.

(6) Werden bei Kontrollen nicht bewilligte bzw. nicht rechtswirksam angezeigte Wettterminals vorgefunden, haben die überprüfenden Organe eine diesbezügliche Anzeige des Sachverhalts der Landesregierung zu übermitteln. Die Landesregierung hat davon das Landesabgabenamt in Kenntnis zu setzen.

## § 26

### **Betriebsschließung und Beschlagnahme**

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass die Tätigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt wird, und ist mit Grund anzunehmen, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht, so kann die Behörde nach § 25 Abs. 1 ohne vorausgegangenes Verfahren, aber nicht ohne vorher zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübten Wettunternehmertätigkeit aufgefordert zu haben, an Ort und Stelle die **gänzliche oder teilweise Schließung der Betriebsstätte** oder die **Beschlagnahme der Wettterminals** einschließlich der technischen Hilfsmittel, angeschlossener Geräte und Wettscheine verfügen.

(2) **Bei Gefahr im Verzug** ist zur Schließung der Betriebsstätte oder Beschlagnahme nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig. Hierüber ist jedoch **binnen eines Monats** ein schriftlicher **Bescheid zu erlassen**, widrigenfalls gilt die getroffene Maßnahme als aufgehoben. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn eine Zustellung an den Verfügungsberechtigten an dessen Unternehmenssitz oder an der Betriebsstätte nicht möglich ist. Die Zustellung eines solchen Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(3) Beschlagnahmte Wettterminals einschließlich der technischen Hilfsmittel sind amtlich zu verwahren, ist dies nicht möglich, sind sie amtlich zu versiegeln. Erwachsen der Behörde durch die Beschlagnahme nach Abs. 1 und 2 Kosten, so sind diese der Wettunternehmerin oder dem Wettunternehmer vorzuschreiben.

(4) Ordentlichen Rechtsmitteln gegen Bescheide über Verfügungen nach Abs. 1 und 2 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

## **§ 27**

### **Mitwirkung von Organen des Bundes**

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung der §§ 13 Abs. 1, 14 bis 18, 25, 26 und 28 dieses Gesetzes mitzuwirken durch

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
3. die Anwendung von Zwangsmitteln, soweit diese gesetzlich vorgesehen sind.

(2) Die Behörde kann sich dabei auch der Organe der Abgabenbehörden des Bundes bedienen.

## § 28

### Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. die Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers ohne die entsprechende Bewilligung ausübt (§ 4 Abs. 1),
  2. es als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer unterlassen hat, den Betrieb einer weiteren Betriebsstätte, der nicht bereits im Bewilligungsbescheid angeführt ist, oder die Stilllegung einer Betriebsstätte der Landesregierung anzuzeigen (§ 4 Abs.6),
  3. es als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer unterlassen hat, die Bestellung oder Änderung in der Person der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der Landesregierung nach § 4 Abs. 7 anzuzeigen,
  4. es als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer unterlassen hat, die Bestellung oder Änderung in der Person der oder des Geldwäschebeauftragten der Landesregierung nach § 4 Abs. 8 anzuzeigen,
  5. es als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer unterlassen hat, den Betrieb eines Wettterminals, der nicht bereits im Bewilligungsbescheid angeführt ist, der Landesregierung anzuzeigen oder die Stilllegung eines Wettterminals der Landesregierung schriftlich mitzuteilen (§ 4 Abs. 9),
  6. verbotene Wetten anbietet, abschließt oder vermittelt (§ 8),
  7. es als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer unterlassen hat, in einer Wettannahmestelle bzw. einer Betriebsstätte die Einhaltung der Ausübungsvorschriften oder die Einhaltung des Wettreglements gemäß § 9 Abs. 1 bis 7 sicherzustellen und zu überwachen,
  8. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ein Wettbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt (§ 10 Abs. 1) oder keine oder unvollständige Aufzeichnungen nach § 10 Abs. 2 führt,
  9. Wettterminals entgegen den Geboten nach § 11 Abs. 1 oder 2 aufstellt oder betreibt,
  10. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer der Pflicht zur äußeren Bezeichnung und Kennzeichnung von Wettannahmestellen (§ 12 Abs. 1)

- oder Wettterminals (§ 12 Abs. 2) oder der Bezeichnungs- und Kennzeichnungspflicht von Internetwetten (§ 12 Abs. 3) nicht nachkommt,
11. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer den Wettkundenschutz nach § 13 Abs. 2 bis 4 nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt,
  12. die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß § 14 nicht ermittelt, bewertet oder keine darauf aufbauenden angemessenen Strategien, Kontrollen oder Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung dieser Risiken vorsieht,
  13. die Sorgfaltspflichten gemäß § 15 bis § 17 nicht einhält,
  14. keine unverzügliche Verdachtsmeldung gemäß § 18 Abs. 1 erstattet oder in anderer Weise entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 6, Abs. 2 oder 3 handelt,
  15. Daten gemäß § 18 Abs. 6 Z 1 oder Z 2 nicht aufbewahrt,
  16. die internen Kontrollen gemäß § 18 Abs. 7 bis 10 missachtet,
  17. entgegen § 18 Abs. 4, Abs. 5 oder Abs. 6 letzter Satz handelt,
  18. den behördlichen Organen nicht die Überprüfung nach § 25 Abs. 2 und 3 ermöglicht,
  19. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Bescheide nach § 4 Abs. 1 oder 10 oder die Anzeigen nach § 4 Abs. 6, 7, 8 oder 9 nicht an dem Ort aufbewahrt, an dem die Bewilligung ausgeübt wird, oder sie den überprüfenden Organen auf deren Verlangen nicht vorweist (§ 25 Abs. 5),
  20. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ihrer oder seiner Meldepflicht nach § 31 Abs. 6 nicht nachkommt oder
  21. sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder in Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt, soweit es sich nicht um abgabenrechtliche Bestimmungen nach dem 4. Abschnitt handelt.

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion unbeschadet sonstiger Folgen mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,-- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(3) Wenn es sich bei Übertretungen nach Abs. 1 Z 13 bis 16 um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretungen oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zum Zweifachen der infolge der Übertretung erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen. Lassen sich diese nicht beziffern, beträgt die Geldstrafe bis zu € 1.000.000,- und im Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen.

(4) Die Verwaltungsstraßenbehörden haben Geldstrafen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretung gemäß Abs. 1 Z 13 bis 16 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die auf Grund der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

1. Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen,  
oder
3. Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(5) Juristische Personen können wegen Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 13 bis 16 auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 4 genannte Person die Begehung der Übertretung zu Gunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landespolizeidirektion haben der Landesregierung jede rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 zu übermitteln. Die Landesregierung hat davon das Landesabgabenamt in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Landesregierung kann in den Fällen des Abs. 3 die natürliche oder juristische Person, welche die Übertretung begangen oder zu verantworten hat, sowie die Art des Verstoßes öffentlich bekanntgeben und es der Person durch eine Anordnung vorübergehend oder dauernd untersagen, bei Wettunternehmen Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

(8) Die Landesregierung hat rechtskräftige Bestrafungen und Maßnahmen wegen Übertretungen nach Abs. 1 Z 12 bis 17 einschließlich der Identität der betroffenen Person und den Informationen zu Art und Wesen der zu Grunde liegenden Übertretung unverzüglich, nachdem die betroffene Person von der Rechtskraft der Bestrafung informiert wurde, **auf ihrer Homepage zu veröffentlichen**. Wenn die Landesregierung nach einer fallbezogenen Prüfung der Verhältnismäßigkeit die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten für unverhältnismäßig hält oder die Veröffentlichung dieser Daten die Stabilität der Finanzmärkte oder die Durchführung laufender Ermittlungen gefährden würde, so hat die Landesregierung

1. die Veröffentlichung erst dann durchzuführen, wenn die Gründe für die Nichtveröffentlichung weggefallen sind,
2. die Veröffentlichung auf anonymer Basis durchzuführen, wenn diese anonymisierte Veröffentlichung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet; wird die Veröffentlichung auf anonymer Basis beschlossen, so kann die Landesregierung die Veröffentlichung der diesbezüglichen Daten um einen angemessenen Zeitraum verschieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Veröffentlichung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden, oder
3. die Veröffentlichung nicht durchzuführen, wenn die Möglichkeiten nach Z 1 und 2 nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Stabilität von Finanzmärkten nicht gefährdet wird oder dass bei geringfügigen Maßnahmen bei der Bekanntmachung der Entscheidung die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Sofern die Grundlage für die Veröffentlichung nicht früher wegfällt, ist sie für fünf Jahre aufrecht zu erhalten. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten jedoch nur so lange aufrecht zu erhalten, so lange nicht die Kriterien für eine anonymisierte Veröffentlichung vorliegen.

(9) Das Landesverwaltungsgericht erkennt über Beschwerden von betroffenen Personen, die behaupten, durch eine Veröffentlichung nach Abs. 8 in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(10) Auch der Versuch ist strafbar.

(11) Wettterminals einschließlich der technischen Hilfsmittel, angeschlossene Geräte und Wettscheine, die entgegen diesem Gesetz aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, können unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen erklärt werden.

## **6. Abschnitt**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **§ 29**

#### **Umsetzung von EU-Richtlinien und Informationsverfahren**

(1) Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie umgesetzt:

- Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 73.
- Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EG, ABl. Nr. L 156 vom 19. Juni 2018, S. 43

(2) Dieses Gesetz wurde als technische Vorschrift nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17. September 2015 S. 1 der Kommission mitgeteilt.

## § 30

### Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl. 7030, außer Kraft.

## § 31

### Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbene und aufrechte Berechtigungen, Bewilligungen oder Kenntnismnahmen von Anzeigen durch die Landesregierung nach dem Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher gelten im Rahmen ihres Umfangs und ihrer zeitlichen Befristung, **längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, als Berechtigungen, Bewilligungen oder Anzeigen im Sinn dieses Gesetzes weiter. Dies gilt auch für bestehende behördliche Anordnungen und Maßnahmen, sofern sie nach diesem Gesetz vorgeschrieben werden dürfen.

(2) Eine nach dem Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher erteilte und aufrechte Bewilligung gilt als **vorläufige Bewilligung** weiter, wenn die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer vor deren Erlöschen gemäß Abs. 1 bei der Landesregierung einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 4 dieses Gesetzes stellt.

(3) Eine vorläufige Bewilligung gemäß Abs. 2 erlischt mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 4 dieses Gesetzes.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auf **Wettvermittlerinnen oder Wettvermittler** anzuwenden, die ihre Tätigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits auf Grund einer behördlichen Bewilligung nach dem Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher ausüben.

(5) Der **Mindestabstand nach § 4 Abs. 2** und die **Anhörung nach § 5 Abs. 6** gilt nicht für jene Wettannahmestellen, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betrieben werden durften.

(6) Alle Wettunternehmerinnen oder Wettunternehmer haben der Landesregierung **längstens binnen einem Monat** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt zu geben, wo und **wie viele Wettterminals** nach Abs. 1 und 2 **aufgestellt sind oder betrieben werden**. Die Landesregierung hat diese Bekanntgabe dem Landesabgabenamt mitzuteilen.

(7) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen fortzuführen. Alle anderen Verfahren sind formfrei einzustellen und die Antragsteller oder Antragstellerinnen unter Hinweis auf die neu geltende Rechtslage davon in Kenntnis zu setzen.

Der Entwurf des NÖ Wettgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
3. Abteilung Finanzen
4. Abteilung Gemeinden
5. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
6. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
7. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
8. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Niederösterreichischen Gemeindebund
9. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich
10. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ
11. Volksanwaltschaft
12. Landwirtschaftskammer Niederösterreich
13. Wirtschaftskammer Niederösterreich
14. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
15. Niederösterreichischer Gemeindebund
16. Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
17. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
18. Österreichischen Sportwettenverband

Darüber hinaus wurde das Bürgerbegutachtungsverfahren durchgeführt und der Gesetzesentwurf dem Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs sowie dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundesministerium für Finanzen
4. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
5. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
6. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
7. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ
8. Wirtschaftskammer Niederösterreich
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
10. Niederösterreichischer Gemeindebund
11. Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
12. Österreichischen Sportwettenverband (OSWV)
13. ADMIRAL Sportwetten GmbH
14. SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH
15. TIPICO CO. LTD.
16. Institut Glücksspiel & Abhängigkeit
17. Automaten Zeilinger
18. Paar & Zwanzger, Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR)
19. Österreichische Sportwettengesellschaft m.b.H. (tipp3)

Zum Entwurf des NÖ Wettgesetzes wurden Stellungnahmen wie folgt abgegeben:

## **II. Allgemeiner Teil**

### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Zur gegenständlichen Note teilt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Inneres befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 2. September 2019 abzugeben.

### **Bundesministerium für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt die vom Land Niederösterreich im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2018/0003) vorgenommene Neufassung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher (NÖ Wettgesetz) und nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

### **Grundsätzliche Anmerkungen**

Es wird vorgeschlagen eine Ermächtigung zur Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt zu übermitteln, wie dies z.B. im § 32 Abs. 5 des Salzburger Wettunternehmergesetzes (LGBl Nr. 32/2017) ermöglicht wird:

„Die Landesregierung ist ermächtigt, dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel sowie den Gemeinden die im folgenden angeführten Daten zu übermitteln. Diese Ermächtigung besteht sowohl für die Stammdaten als auch für nachträgliche Änderungen von Dateninhalten:

1. Daten von natürlichen Personen:

- Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
- Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
- Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen und Bescheinigungen; und
- Standorte der Betriebsstätten

2. Daten von juristischen Personen:

- Name der juristischen Person, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer;
- Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern der juristischen Person;
- Gesellschaftsverhältnisse und Vertretungsbefugnisse;
- Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen und Bescheinigungen; und
- Standorte der Betriebsstätten.

Eine Übermittlung von einzelnen Daten gemäß Abs 1 an sonstige Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Gerichte ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungen gesetzlich vorgesehen sind, nur auf deren begründetes Ersuchen und soweit zulässig, als diese Daten zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.“

Es wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung zum allgemeinen Offenhalten (inklusive Sanktionsnorm) der Wettannahmestellen während der Betriebszeiten zu fixieren, um sogenannte „Klingelbetriebe“, also Betriebe, die nur dann die Eingangstüre öffnen, wenn sie einen Spieler erkennen, zu unterbinden.

Es wird angeregt, eine Anzeigeverpflichtung für Verwaltungsbehörden zu statuieren, um alle Behörden zu verpflichten, trotz bestehender Amtsverschwiegenheits- und Geheimhaltungsverpflichtungen Mitteilung über mögliche Verstöße zu machen (siehe dazu § 23 Abs. 9 des Wiener Wettengesetzes, LGBl. Nr. 26/2016).

Es sehr begrüßt, dass zur Umsetzung auf die Bestimmungen des FM-GwG verwiesen wird. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die die Novelle zur Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie im FM-GwG und GSpG beschlossen und bereits im BGBl ver-lautbart wurde.

### **Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs**

Als Bereichssprecherin der ARGE Bezirkshauptleute für illegales Glücksspiel möchte ich zu dem am 1.8.2019 übermittelten Entwurf des NÖ Wettgesetzes einleitend festhalten, dass aus der Sicht der NÖ Bezirkshauptmannschaften klare Bestimmungen im Bereich der Wettstätigkeiten jedenfalls zu begrüßen sind, um illegale Vorgangsweisen rechtzeitig zu erkennen und eindämmen zu können.

### **Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ**

Zum mit Schreiben vom 1. August 2019 übermittelten Entwurf eines NÖ Wettgesetzes, Zl. IVW1-WettG-2/001-2019 bzw. F1-G-135/028-2019, eingelangt per E-Mail am 5. August 2019, erlaubt sich die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes nachstehende Stellungnahme der Landeshauptstadt St. Pölten zu übermitteln:

Grundsätzlich weist der vorliegende Gesetzesentwurf sowohl positive, als auch negative Ansätze zur Regelung einer doch sehr sensiblen Materie auf.

Positiv darf beispielsweise vermerkt werden die geplanten Anstrengungen hinsichtlich der Schulung von MitarbeiterInnen im Umgang mit Wett- und Spielsucht zur Suchtvorbeugung.

Sehr kritisch sieht man hingegen die nach wie vor fehlende Parteistellung (Vollpartei) der Gemeinden im Bewilligungsverfahren, da nur so die öffentlichen Interessen auch tatsächlich durchgesetzt werden können. Des Weiteren sollten noch einige Bestimmungen präzisiert werden, um schon jetzt möglichen Streitpunkten zu begegnen.

Die diesbezügliche Stellungnahme des Fachbereiches Behörden beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten lautet wie folgt:

„In der Vergangenheit haben Wettbüros wiederholt zu massiven Beschwerden der umliegenden Wohnbevölkerung geführt, zumeist wegen Lärms manchmal auch öffentliche Sicherheit. Im Verfahren haben und hatten Anrainer keine Parteistellung, aber auch die Gemeinde konnte lediglich eine Stellungnahme abgeben, die durch die Gemeinde vertretenen öffentlichen Interessen waren kein Versagungsgrund. In dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf kommt den Gemeinden aber wieder keine Parteistellung zu. Dies ist unbedingt zu ergänzen und ist die Parteistellung – anders als im AWG – so zu formulieren, dass die Gemeinden auch tatsächlich als Anwalt ihrer Bürger die Ängste und Befürchtungen der Bevölkerung vorbringen, vertreten und durchsetzen können. Daneben müssen natürlich auch Fragen wie Raumplanung, Bebauungsplan etc. von dieser Parteistellung umfasst sein. In logischer Konsequenz muss den Gemeinden in weiterer Folge das Recht zur Erhebung von Beschwerden an das LVwG sowie die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zukommen. Wie bereits ausgeführt muss die Parteistellung der Gemeinde eine materielle sein, nicht nur Formalpartei.

Wettbüros führen zu einer ‚Verslumung der Innenstädte‘, die Geschäfte verschwinden dort, wo Wettbüros entstehen. Dies ist eine gesellschaftlich unerwünschte und gefährliche Entwicklung, die durch das neue Gesetz gefördert werden dürfte. In einem Raster von 100 m dürfen hinkünftig Wettbüros bestehen, dazwischen noch Trafiken, die ebenfalls Wetten anbieten dürfen. Es ist daher sehr zu befürchten, dass durch den gegenständlichen Entwurf die unterschiedlichen Anstrengungen zur Erhaltung der Stadtkerne (wie zB Dorf- oder Stadterneuerung) nicht mehr die gewünschte Wirkung erzielen werden.

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich gibt zu obigem Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich merken wir an, dass aufgrund der landesgesetzlichen Kompetenzen im Wettbereich eine doch starke Unterschiedlichkeit in der Ausgestaltung der Regelungen in den einzelnen Landesgesetzen vorhanden ist und dadurch keine einheitliche Systematik für Wettunternehmer gegeben ist. Dies war bei einer eher „einfachen“ Ausgestaltung der jeweiligen Landesgesetze nicht besonders problematisch, bei den

neuen äußerst komplexen Anforderungen, die die jeweiligen Novellen an Wettunternehmen stellen, wirkt sich jeder Unterschied aber gravierend aus. Demgegenüber hätten die diesbezüglich umzusetzenden EU-Richtlinien genau den Zweck, einheitliche Umsetzungen zu erzielen.

Auch aus den Überlegungen des Wettkundenschutzes und der damit verbundenen notwendigen Organisationsmaßnahmen werden von uns grundsätzlich möglichst einheitliche Bestimmungen favorisiert.

Abschließend ist zu dem vorliegenden Entwurf festzuhalten, dass es für legal agierende österreichische Unternehmen im Wettbereich einerseits zu ständigen neuen rechtlichen Anforderungen und Änderungen kommt sowie andererseits auch die Regelungen selbst komplizierter und unverständlicher werden, wozu viele komplexe Verweisnormen zusätzlich noch beitragen. Durch diese ständig steigende Komplexität wird durch unterschiedliche landesrechtliche Vorgaben noch verschärft. Aus unserer Sicht drängen überzogene gesetzliche Maßnahmen (zB vertiefte Vermögensabfragen gegenüber dem Wettkunden) die Wettspieler als auch Wettanbieter in die Illegalität und kann daher bei einer gesetzlich nicht darauf bezugnehmenden ausgewogenen Regelung des Wettgesetzes die gegenteilige Intention des Gesetzes erreicht werden.

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich nimmt die Neufassung des NÖ Wettgesetzes auf Grund des Vertragsverletzungsverfahrens der EU Kommission bezüglich der vierten Geldwäsche Richtlinie 2015/849 und der Umsetzung der fünften Geldwäsche-Richtlinie 2018/843 zur Kenntnis.

### **Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ**

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.

### **Österreichischen Sportwettenverband (OSWV)**

Zum obgenannten Entwurf eines Gesetzes erstattet der **Österreichische Sportwettenverband** (nachstehend kurz „der **OSWV**“) nachstehende

## **STELLUNGNAHME:**

Der OSWV repräsentiert mit einem Anteil von rund 85 % aller stationären österreichischen Wettunternehmen das Gros der Wettbranche. Die Auswahl und ständige interne Prüfung seiner Mitglieder erfolgt nach strengsten Kriterien, insbesondere im Hinblick auf die Implementierung geeigneter Standards zur Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsprävention.

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf werden aber nicht nur die bereits kurzfristig vor der Sommerpause in das Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher aufgenommen Bestimmungen zur Umsetzung der 4. und 5. EU-GeldwäscherRL neuerlich aufgegriffen, sondern erfolgt die umfassende Neukodifizierung der Materie. Aus Sicht des OSWV handelt es sich um einen äußerst gelungen Entwurf, welcher einerseits der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde das nötige Rüstzeug bietet, andererseits den Interessen der Wettunternehmer an möglichst schonenden, insbesondere administrativen Eingriffen in den operativen Geschäftsalltag Rechnung trägt. Dennoch bestehen teilweise Bedenken bzw. Änderungsvorschläge, die sich wie folgt darstellen, und aus Sicht des OSWV bei der endgültigen Gesetzesfassung zu berücksichtigen sind:

### **1. Mangelnde Leserbarkeit und Umsetzungshürden für die Normadressaten**

Wettunternehmer sind keine Juristen. Dennoch steigen die Anforderungen an die juristische Vorbildung der Normadressaten seit Jahren mit jeder Novellierung.

Mittlerweile ist ein Niveau erreicht, dass es dem juristisch nicht vorgebildeten Normadressaten nahezu verunmöglicht, die von ihm einzuhaltenden Pflichten im Hinblick auf deren Umfang und Inhalt vollständig zu erfassen.

Unabhängig von dadurch erforderlichen Rechtsberatungskosten führt diese Entwicklung unweigerlich zu einem verdünnten Bewusstsein der Normadressaten, weil diese das von ihnen anzuwendende Gesetz schlichtweg nicht selbstständig erfassen, verstehen und somit in Entsprechung des dahinterstehenden Telos leben können. Wie soll ein juristisch nicht vorgebildeter Wettunternehmer zwei, drei oder mehr Gesetze

unter Berücksichtigung allfälliger Übergangsvorschriften parallel lesen können, um die ihn treffenden Pflichten zu erfassen?

### **ADMIRAL Sportwetten GmbH**

Wir danken für Ihre geschätzte Übermittlung des Novellierungsvorschlags mit der erhaltenen Möglichkeit zur Stellungnahme, die einerseits aus unserer unternehmerischen Perspektive sowie andererseits auch aus rechtlicher Sichtweise erfolgt. Diesbezüglich erlauben wir uns auf die beiliegende Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH zu verweisen.

#### **1. Vorbemerkung**

Die ADMIRAL Sportwetten GmbH (ASW), ist österreichweit im Wettbereich operativ tätig, und wäre daher eine Gleichschaltung der gesetzlichen Regelungen in allen Bundesländern überaus wünschenswert. Die Unternehmen und Anwender der Rechtsnormen sind durch die Unterschiedlichkeit der Regelungen in den Landesgesetzen in ihrer operativen Tätigkeit noch zusätzlich belastet.

Aus Betreibersicht und als Rechtsanwender würde daher eine Vereinheitlichung der Landesgesetze zur Vereinfachung in der Anwendung im Unternehmen führen und wäre im Hinblick darauf, dass österreichweit die EU-Richtlinien ohnehin umzusetzen sind, aus unserer Sicht sinnvoll und angebracht eine diesbezügliche Abstimmung der Landesregierungen zu erreichen.

Unseres Erachtens wäre daher eine Vereinheitlichung der Regelungen im Interesse aller Beteiligten, da nicht nur die ADMIRAL Sportwetten GmbH als Betreiber eine einfachere Anwendung und leichtere Umsetzung hätte, sondern es würde vor allem für die Kunden Rechtssicherheit und Gleichbehandlung bieten.

Ein weiterer grundsätzlicher Punkt von großer Tragweite ist, dass durch die Unterschiedlichkeit in der Ausgestaltung der Regelungen in den einzelnen Landesgesetzen keine einheitliche Systematik gegeben ist. Gerade darauf zielen jedoch die umzusetzenden EU-Richtlinien ab.

Weiters weist der Gesetzesentwurf zahlreiche inkohärente Züge auf. Diesbezüglich wird auf die beiliegende Stellungnahme der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH verwiesen, die dies detailliert darzustellen vermag.

Wir verweisen auf die „Nationale Risikoanalyse Österreich“ des Bundesministeriums für Finanzen („BMF“), in welcher unter anderem Glücksspieldienste evaluiert wurden, und welche eindeutig zu dem Ergebnis geführt hat, dass das Risiko der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung im Bereich Glücksspieldienste und Wettdienste gering ist. Dieses Ergebnis des BMF wäre zu beachten und in die Erstellung des Gesetzesentwurfes miteinzubeziehen.

Die Folge ist, dass es dadurch in einigen Bereichen zu „golden plating“ kommt, d.h. es werden strengere nationale Regelungen eingeführt, als seitens der 4. Geldwäsche-RL bzw. der 5. Geldwäsche-RL erforderlich wären.

Es sollte daher erst die Expertise des Bundesministeriums für Finanzen gehört werden und bei der Gesetzeserstellung beachtet und miteinbezogen werden.

Ebenso regen wir an, einen auf Wettdienste bezogenen Kommentar der Geldwäschemeldestelle einzuholen, da auch diese Auskunft über das tatsächlich vorliegende und lediglich geringe Risiko geben kann.

Wesentlich ist, dass angemessene Übergangsfristen bis Mitte 2020 in das neue Gesetz aufgenommen werden, da viele Details in der technischen Umsetzung schwierig und zeitlich aufwändig sind und sowohl auf fachlicher Seite technisch versierte Mitarbeiter als auch finanzielle Ressourcen benötigt werden. Unseres Erachtens ist für die technische Implementierung mindestens ein Zeitrahmen bis Mitte 2020 zwingend erforderlich.

Insbesondere ist aufgrund der Regelungen, welche eine technische Umsetzung bedingen machen, eine Notifizierung erforderlich. Gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 müssen die Mitgliedstaaten die Kommission über jeden Entwurf einer technischen Vorschrift vor deren Erlass unterrichten. Ab dem Datum der Notifizierung des Entwurfs ermöglicht eine dreimonatige Stillhaltefrist – während der der notifizierende Mitglied-

staat die fragliche technische Vorschrift nicht annehmen kann – der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten, den notifizierten Wortlaut zu prüfen und angemessen zu reagieren.

Abschließend ist zu dem vorliegenden Entwurf festzuhalten, dass es für legal agierende österreichische Unternehmen im Wettbereich einerseits zu ständigen neuen rechtlichen Änderungen kommt sowie andererseits auch die Regelungen selbst komplizierter und unverständlicher werden, wozu viele komplexe Verweisnormen zusätzlich noch beitragen.

Darüber hinaus fehlen effektive und abschreckende Regelungen zur Vermeidung und Zurückdrängung illegaler Anbieter.

## **SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH**

### **SACHVERHALT**

#### **Allgemeines**

Die ADMIRAL Sportwetten GmbH (in der Folge kurz: „Admiral“) ist eine Kapitalgesellschaft nach österreichischem Recht. Alleineigentümerin der Admiral ist die NOVOMATIC AG. Die Admiral hat ihren Sitz in A-2352 Gumpoldskirchen, Novomatic Straße 5, und ist zur FN 39714d ins Firmenbuch des Landesgerichts Wiener Neustadt eingetragen.

#### **Neufassung: NÖ Wettgesetz**

Derzeit ist in Niederösterreich das „Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher“ (LGBI 7030-0 idF LGBI 73/2019; „NÖ-TBWG“) in Kraft.

Dieses NÖ-TBWG soll nun durch das „Niederösterreichische Wettgesetz“ ersetzt („NÖ-WettG“) werden: Mit dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf („NÖ-WettG-E“) sollen insb die 4. Geldwäsche-RL (RL 2015/849) und auch die 5. Geldwäsche-RL (RL 2018/843) umgesetzt werden. Des Weiteren soll die Tätigkeit des Wettvermittlers in das Gesetz aufgenommen und die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher „an die geänderten technischen Entwicklungen und Möglichkeiten“ angepasst werden.

## **FRAGESTELLUNGEN**

Sie haben uns gebeten, diesen Begutachtungsentwurf daraufhin zu prüfen, ob insb die Bestimmungen der 4. Geldwäsche-RL vollinhaltlich umgesetzt werden; wir sollen weiters prüfen, inwiefern die im NÖ-WettG-E enthaltenen Bestimmungen den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

## **ERGEBNIS**

Als Ergebnis der vorstehenden Ausführungen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Umsetzung der Vorgaben der 4. Und 5. Geldwäsche-RL sowohl rechtlichen als auch wirtschaftlichen Bedenken begegnet. Eine vollkommene und fehlerfreie Umsetzung gelingt nicht; die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens besteht daher weiterhin. In anderen Fällen werden die Geldwäsche-RL strenger – und daher: für die Branche ungünstiger – umgesetzt, als dies notwendig wäre. Schließlich verstößt das durch das NÖ-WettG-E vorgesehene Auskunftssystem aus unserer Sicht auch gegen grundlegende verfassungsrechtliche Vorgaben.

## **TIPICO CO. LTD.**

Als eines der führenden stationären Wettunternehmen im deutschsprachigen Raum begrüßen wir die Intention des Niederösterreichischen Gesetzgebers, die bestehenden regulatorischen Vorgaben an die geänderten technischen und tatsächlichen Entwicklungen anzupassen und für einen bestmöglichen Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden zu sorgen.

In Zusammenarbeit mit unserem Netzwerk unabhängiger Franchisepartner bieten wir in Österreich und Deutschland Sportwetten in mehr als 1.200 Wettbüros an und haben bei unserer Tätigkeit in den letzten Jahren einen besonderen Schwerpunkt auf den Ausbau der Compliance-Maßnahmen sowohl innerhalb unseres Unternehmens als auch vor Ort bei unseren Franchisepartnern gesetzt.

Aufgrund unserer jahrelangen Erfahrung im stationären Sportwettgeschäft und der Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Experten im Bereich Spielerschutz erlauben wir uns, in der nachfolgenden Stellungnahme auf ein paar der geplanten Regelungen ein-

zugehen und unsere rechtlichen sowie Bedenken bezüglich der Geeignetheit der Maßnahmen aufzuzeigen.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahme des Österreichischen Sportwettverbandes, die wir als eines der Vorstandsmitglieder vollumfänglich inhaltlich unterstützen.

### **Fazit**

Obwohl der Entwurf des NÖ Wettgesetzes überwiegend dazu beitragen wird, auch in Niederösterreich die Standards für Wettunternehmer auf ein internationales Niveau zu heben und aus diesem Grund von uns sehr begrüßt wird, bewerten wir die von uns aufgegriffenen Punkte – wie mehrfach erwähnt – als sehr negativ im Hinblick auf das Ziel eines verbesserten Spieler- und Jugendschutzes, weil Kunden, die bisher ihre Wetten lokal bei ihrem Wettunternehmer vor Ort abgegeben haben, sich durch die geplanten Einschränkungen möglicherweise gezwungen sehen, auf den Online Bereich auszuweichen.

Mit einer solchen Abwanderung in den Online oder sogar illegalen Bereich wird nicht nur das eigentliche Ziel, nämlich erhöhter Spielerschutz, verfehlt, sondern darüber hinaus der Wirtschaftsstandort Niederösterreich massiv geschwächt, wenn Anbieter ihre Wettbüros mangels Rentabilität schließen müssen. Das Gesetz kann damit einen **Verlust von Arbeitsplätzen** insbesondere für weniger qualifizierte Arbeitskräfte, **leerstehende Immobilien** und durch Abgleiten des Angebots auf andere Kanäle einen massiven **Wertschöpfungsabfluss aus Niederösterreich** zur Folge haben. Stationäre Wettbüros sind quer über das Bundesland verteilt und somit auch in den strukturschwächeren Regionen Niederösterreichs aufzufinden. Gerade diese Regionen wären von einer Schwächung des Standortes und daraus folgenden Schließungen von stationären, unwirtschaftlichen Wettbüros am stärksten betroffen.

### **Paar & Zwanzger, Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR)**

Vorweg darf ich Ihnen bekannt machen, dass ich mit der ständigen Vertretung mehrerer in ganz Österreich tätiger Wettunternehmer unter anderem mit Sitz in Niederösterreich beauftragt bin, welche mich gebeten haben, eine Stellungnahme zum Entwurf des NÖ Wettgesetzes abzugeben.

Es ist mir ein Bedürfnis meinen Ausführungen voranzustellen, dass der Entwurf des NÖ Wettgesetzes – besonders im Vergleich zu den Regelungen der anderen Bundesländer – äußerst fortschrittlich, überaus durchdacht und sehr ausgewogen erscheint.

### **Österreichische Sportwettengesellschaft m.b.H. (tipp3)**

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf „NÖ Wettengesetz (NÖ WettG)“ erlauben wir uns innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Sportwettengesellschaft m.b.H. (ÖSW) bietet in Niederösterreich seit dem 24. August 2001 Sportwetten unter dem Markennamen „tipp3“ über das Annahmestellennetz der Österreichischen Lotteriangesellschaft m.b.H. auf der rechtlichen Grundlage einer Bewilligung der Niederösterreichischen Landesregierung an.

Das Vertriebsnetz umfasst in Niederösterreich 602 Lotterien-Annahmestellen (Stand 31.8.2019), davon 66 % Tabaktrafiken, weiters Banken, Postämter, Lebensmitteleinzelhandel, vereinzelt Tankstellen und das Casino Baden.

Als verantwortungsvoller Anbieter von Sportwettenprodukten unterstützt die ÖSW alle Maßnahmen, die dem Jugendschutz, dem Spielerschutz der Spielsuchtprävention sowie der Geldwäscheprävention im Besonderen dienen. Schon jetzt werden die Annahmestellenleiter in den Niederösterreichischen Annahmestellen (mehrheitlich Tabaktrafiken) regelmäßig in diesen Bereichen geschult. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch im Hinblick auf den Jugendschutz, wird im Rahmen von regelmäßigen Schulungen überprüft. Verstöße gegen diese Vorgaben können bis zur Kündigung des Annahmestellenvertrages führen. Hervorzuheben ist bei diesem Modell, dass die durchschnittlichen Wetteinsätze gering sind und die soziale Kontrolle, insbesondere auch hinsichtlich der Einhaltung des Jugendschutzes, durch das Annahmestellenpersonal gegeben ist.

Unsere internen Prozesse sind darauf ausgerichtet, mögliche Risiken in Bezug auf Geldwäsche frühestmöglich zu erkennen und entsprechend darauf zu reagieren. Aufgrund der geringen Einsätze bei der Angebotsform von tipp3 über das Annahmestellenvertriebsnetz der Österreichischen Lotteriangesellschaft m.b.H ist aus unserer Sicht

das Geldwäscherisiko sehr gering. Dennoch betreibt die ÖSW ein zertifiziertes Risikomanagementsystem und entsprechendes Monitoring. Kernaufgabe ist es, Wettbetrug und Geldwäsche frühzeitig zu erkennen um so Schaden vom Unternehmen abwenden zu können. Laufendes Monitoring auf eingehende Wetten ermöglicht es, auf auffälliges Wettverhalten sofort reagieren zu können.

Durch kontinuierliche Beobachtung des Marktes (Quotenvergleich) und Risikosteuerung können korrigierende Maßnahmen (z.B. Streichung Sportereignis aus Wettprogramm, Limitierung Wetteinsätze, Reduzierung der Wett-Quote, ...) ergriffen werden. Wir gehen daher von der begründeten Annahme aus, dass wir schon jetzt die vom Gesetzesentwurf intendierten Zielsetzungen erfüllen.

Der Großteil der Kunden in den Trafiken sind Stammkunden, die zusätzlich zu Tabakwaren, Lotterien-Produkten auch Produkte der ÖSW kaufen. Die Wettabgabe erfolgt über Ausfüllen eines Wettscheines, der in das Lotteriengerät eingelesen wird (Vorgang ist derselbe wie bei Lotto-Tippabgabe). Der Umsatz-Anteil an Sportwetten in einer Lotterien-Annahmestelle ist sehr gering (1-3 %). Ein mögliches Risiko für Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung entsteht unserer Ansicht nach überhaupt erst bei der Gewinnauszahlung. Bei Gewinnauszahlungen über € 1.000,- wird die Identität des Kunden überprüft, hinterlegt und gegen PEP und Sanktionslisten geprüft. Die Gewinnauszahlung über € 1.000,- erfolgt in ausgewählten Banken, Postämtern und im Casino Baden.

Hervorzuheben ist nochmals, dass in den 602 Niederösterreichischen Annahmestellen der ÖSW, wie oben erwähnt, in der überwiegenden Anzahl Tabaktrafiken, um geringe Beträge, ca. acht Euro pro Wettschein, anonym gewettet wird. Erst bei Auszahlungen über € 1.000,- erfolgt eine Identitätsfeststellung inklusive PEP Abgleich und Abgleich gegen die Sanktionslisten der Europäischen Union. Eine verpflichtende Identifikation jedes einzelnen Wettkunden ist daher aus technischen Gründen beim Geschäftsmodell von ÖSW nicht möglich.

Wir ersuchen daher von den im Gesetzesentwurf vorgesehenen generellen Regelungen der verpflichtenden Identitätsfeststellung unabhängig von der Höhe des Wetteinsatzes abzusehen und nach den Vorbildern der einschlägigen Regelungen in den anderen Bundesländern eine Einsatzgrenze vorzusehen, ab der diese Identitätsfeststellungsmaßnahmen erforderlich sind. Wir schlagen daher vor, eine derartige Einsatzgrenze mit € 100,- pro Wettabschluss vorzusehen.

Der durch die Wetteinnahmen von tipp3 erzielte zusätzliche Umsatz in den Trafiken ist für den einzelnen Trafikanten von großer Bedeutung. Die Wettteilnehmer bringen die für den Geschäftsverlauf in Trafiken notwendige Frequenz und somit auch Umsatz bei anderen Trafikprodukten. Fällt nun eine Säule weg, oder wird, wie durch das vorliegende Landesgesetz schwer eingeschränkt, so wird auch das ohnehin labile Umsatzgefüge in den Trafiken weiter ins Wanken gebracht und somit ein wichtiger Teil in der Nahversorgung gefährdet.

Zum Themenbereich Onlinewetten erlauben wir uns anzumerken, dass wir davon ausgehen, dass entsprechend der Regelung des § 9 Abs 6 online Wettscheine nicht aktiv dem Wettkunden (per e-mail) zugeschickt werden müssen. Unserer Ansicht nach erscheint es so, dass die „downloadbare Datei“ für den Wettkunden im passwortgeschützten Bereich transparent zugänglich sein muss.

Abschließend möchten wir festhalten, dass wir die ordnungspolitischen Intentionen, die dieser Entwurf im Wettenbereich verfolgt, ausdrücklich unterstützen.

### **III. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 - Anwendungsbereich**

#### **Zu § 1 Z 2**

#### **Österreichischen Sportwettenverband (OSWV)**

#### **Einbeziehung des Wettvermittlers**

(§ 1 Z. 2, § 3 Z. 3)

Der Lückenschluss des Regelungsdefizits zeichnete sich bereits seit Jahren ab und ist im Hinblick auf vergleichbare Regelungen der angrenzenden Bundesländer nachvollziehbar. Gefahrenpotential enthält jedoch die weite Auslegungsmöglichkeit des Vermittlerbegriffs. Nach den erläuternden Bemerkungen ist unter dem Begriff der „Vermittlung“ die Entfaltung einer Tätigkeit mit dem Ziel des Zusammenführens präsumtiver Vertragspartner zu verstehen und soll bereits die Schaffung eines Forums, um einem Wettkunden den selbständigen Abschluss einer Wette mit einem Buchmacher zu ermöglichen, für die Tatbestandsmäßigkeit genügen. Der Landesgesetzgeber verzichtete auch bewusst auf die (demonstrative) Aufzählung einzelner Aktivitäten wie etwa die Aufklärung der Wettkundin oder des Wettkunden über die beste Wettquote, um Auslegungsschraken zu verhindern. Genau diese Aufzählung wäre aus Sicht des OSWV aber notwendig, widrigenfalls Unternehmer, deren gewerbsmäßige Tätigkeit eigentlich in keinerlei Konnex zum Wettgeschäft steht, plötzlich in den Anwendungsbereich des NÖ Wettgesetzes fallen könnten. Man denke hier beispielsweise an Gastronomen, die ihren Gästen mittels Aufstellung eines TV-Geräts die Verfolgung eines Fußballspiels ermöglichen.

Der OSWV regt daher als Kompromisslösung an, zumindest eine demonstrative Negativaufzählung in die Gesetzesmaterialien aufzunehmen, um typischerweise angrenzende Tätigkeiten vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszuschließen.

## Zu § 1 Z 4

### Österreichischen Sportwettenverband (OSWV)

#### Einbeziehung der Internetwette

(§ 1 Z. 4, § 3 Z. 6 und 7, § 9 Abs. 3, ua.)

Der OSWV unterstützt grundsätzlich die Miteinbeziehung der Internetwette in den Regelungsbereich des Gesetzes und ist es auch legislativ konsequent, bei der Regelung des Wettwesens nicht zwischen stationären und nicht-stationären Mitwirkungsformen am Zustandekommen des Wettvertrages mit dem Wettkunden zu unterscheiden. Die vorliegende Entwurfsfassung ist aber leider nicht geeignet, die angestrebte Zielsetzung – nämlich die Erstreckung der strengen Regulierung der stationären auf nicht-stationäre Formen zu erstrecken - zu verwirklichen, weil der Entwurf zu unbestimmt und in tatsächlicher Hinsicht kaum umsetzbar ist.

Der vorliegende Entwurf unterwirft das Bereitstellen von Daten für die Internetwette vom Niederösterreichischen Landesgebiet aus der Bewilligungspflicht. Dabei ist nicht aber definiert, was unter den Begriff „Bereitstellen“ fällt und was nicht.

Ist davon auch die bloße Weiterleitung oder Durchleitung von Daten, wie etwa im Rahmen der Geschäftstätigkeit von Internet Providern, mitumfasst oder nicht? Weder der Gesetzestext noch die Materialien geben hierüber Aufschluss. Ebenso unklar ist der Begriff des Mediums; während § 3 Z. 6 nur den Begriff „*Medium*“ nennt, wird in Z. 7 das „*elektronische Medium*“ genannt. Eine Definition, ob dies Computer, Smartphones und fernmündliche Einrichtungen, mit denen Daten bereitgestellt werden, gleichermaßen erfasst oder nur Teile davon, fehlt.

Örtlicher Anknüpfungspunkt ist der Standort des Servers in Niederösterreich. Aufgrund der geographischen Größe und Lage des Landes Niederösterreich kann von einer leichten und raschen Verlegung bestehender Serverstandorte in umliegende Bundesländer bzw. Nachbarstaaten ausgegangen werden, ohne dass damit zwingend die Einstellung und/oder Einschränkung der Tätigkeit in Niederösterreich einhergeht. Für die Bestimmung würde somit noch vor ihrem Inkrafttreten schon aus diesem Grund keinerlei Anwendungsbereich mehr verbleiben.

Aus Sicht des OSWV ist die Einbeziehung der Internetwette zwar grundsätzlich begrüßenswert und ist eine gesetzlich klare Regelung dieses bisherigen Graubereichs klar im Interesse der Branche, die Umsetzung in der vorliegenden Entwurfsform ist aber zu unbestimmt und sollte noch nachgeschärft werden.

## **Zu § 2 - Verweisung auf andere Rechtsvorschriften**

### **Zu § 2**

#### **SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH**

#### **RECHTLICHE BEURTEILUNG**

#### **Verweisung auf andere Rechtsvorschriften (§ 2 NÖ-WettG-E)**

In § 2 des NÖ-WettG-E wird auf diverse Bundesgesetze in der angeführten Fassung verwiesen. In der Zwischenzeit wurden einzelne Gesetze novelliert, weswegen die angeführte Fassung nicht mehr aktuell ist. Dies betrifft folgende Gesetze:

- a. „GSpG: Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017 (§ 2 Abs 1 Z 1 NÖ-WettG-E)“.  
Die aktuelle Fassung ist BGBl I 62/2019.
  
- b. „FM-GwG: Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 (§ 2 Abs 1 Z 2 NÖ-WettG-E)“.  
Die aktuelle Fassung ist BGBl I 62/2019.
  
- c. „BWG: Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018 (§ 2 Abs 1 Z 3 NÖ-WettG-E)“.  
Die aktuelle Fassung ist BGBl I 46/2019.
  
- d. „WiEReG: Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018 (§ 2 Abs 1 Z 4 NÖ-WettG-E)“.  
Die aktuelle Fassung ist BGBl I 62/2019.

## **Zu § 2 Abs. 2**

### **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst**

Zum Entwurf eines NÖ Wettgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden berücksichtigt. Darüber hinaus wird auf die folgenden Punkte hingewiesen.

### **Zu § 2 Abs. 2 und § 29 Abs. 1:**

Die Aufzählungen sollten im Sinne einer einheitlichen Gestaltung an die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes angepasst werden (Beistriche bzw. Punkt nach den Aufzählungen).

## **Zu § 3 – Begriffsbestimmungen**

### **Zu § 3 Z 3**

### **Österreichischen Sportwettenverband (OSWV)**

#### **Einbeziehung des Wettvermittlers**

(§ 1 Z. 2, § 3 Z. 3)

Der Lückenschluss des Regelungsdefizits zeichnete sich bereits seit Jahren ab und ist im Hinblick auf vergleichbare Regelungen der angrenzenden Bundesländer nachvollziehbar. Gefahrenpotential enthält jedoch die weite Auslegungsmöglichkeit des Vermittlerbegriffs. Nach den erläuternden Bemerkungen ist unter dem Begriff der „Vermittlung“ die Entfaltung einer Tätigkeit mit dem Ziel des Zusammenführens präsumtiver Vertragspartner zu verstehen und soll bereits die Schaffung eines Forums, um einem Wettkunden den selbständigen Abschluss einer Wette mit einem Buchmacher zu ermöglichen, für die Tatbestandsmäßigkeit genügen. Der Landesgesetzgeber verzichtete auch bewusst auf die (demonstrative) Aufzählung einzelner Aktivitäten wie etwa die Aufklärung der Wettkundin oder des Wettkunden über die beste Wettquote, um Auslegungsschraken zu verhindern. Genau diese Aufzählung wäre aus Sicht des OSWV aber notwendig, widrigenfalls Unternehmer, deren gewerbsmäßige Tätigkeit eigentlich

in keinerlei Konnex zum Wettgeschäft steht, plötzlich in den Anwendungsbereich des NÖ Wettgesetzes fallen könnten. Man denke hier beispielsweise an Gastronomen, die ihren Gästen mittels Aufstellung eines TV-Geräts die Verfolgung eines Fußballspiels ermöglichen.

Der OSWV regt daher als Kompromisslösung an, zumindest eine demonstrative Negativaufzählung in die Gesetzesmaterialien aufzunehmen, um typischerweise angrenzende Tätigkeiten vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszuschließen.

### **SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH**

Vermittler

In **§ 3 Z 3** NÖ-WettG-E wird der Begriff Vermittler definiert. Danach ist ein Vermittler „eine Person, die gewerbsmäßig Wettkundeninnen oder Wettkunden vermittelt“ (Hervorhebung hinzugefügt). Es ist hier insoweit ein Redaktionsversehen passiert, als es „Wettkundinnen“ heißen müsste.

### **Begriffsbestimmungen (§ 3 NÖ-WettG-E)**

Vermittler

Mit dem NÖ-WettG-E sollen nunmehr auch „Vermittler“ vom Anwendungsbereich erfasst sein. Vermittler ist gemäß **§ 3 Z 3** NÖ-WettG-E „eine Person, die gewerbsmäßig ... Wettkunden vermittelt.“

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Begriff „Vermittler“ sehr weit zu verstehen ist. Dabei stützt man sich insb auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.04.1985, 83/04/0202. Danach liegt eine Vermittlertätigkeit schon dann vor, wenn mutmaßliche Vertragspartner zusammengeführt werden sollen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Vermittler aktiv bestimmte Tätigkeiten entfalten muss, sondern darauf, dass den „Wettkunden ein Forum eröffnet wird, um einem Wettkunden den selbständigen Abschluss einer Wette mit einem Buchmacher zu ermöglichen.“ Als Vermittlertätigkeit gilt daher auch das Aufstellen eines Wettterminals „in sonst anderweitig genutzten Geschäftsräumlichkeiten, etwa in Trafiken, Videotheken oder Gaststätten“ (vgl Erläuterungen, Seite 8).

Aus den Erläuterungen geht eindeutig hervor, dass § 3 Z 3 NÖ-WettG-E sowohl die Tätigkeit des Vermittlers in eigenen Geschäftsräumlichkeiten als auch die Tätigkeit des Vermittlers in Geschäftsräumlichkeiten von Vertragspartnern (zB Trafikanten, Tankstellenbetreibern, Gaststätteninhabern) erfasst. Was allerdings nicht eindeutig hervorgeht ist, ob auch die Tätigkeit eines Vermittlers in den Geschäftsräumlichkeiten eines anderen Wettunternehmers erfasst sein soll.

Aus unserer Sicht müsste letztgenannter Fall von § 3 Z 3 NÖ-WettG-E ebenfalls erfasst sein. Würde man nämlich eine andere Auffassung vertreten, hätte dies zur Folge, dass ein Wettunternehmer beispielsweise in der Betriebsstätte eines anderen Wettunternehmers Wettkunden vermitteln dürfe, ohne eine Bewilligung als Wettunternehmer für diese Betriebsstätte haben zu müssen (zB Firma A vermittelt Wettkunden an Admiral; sie ist daher Vermittlerin im Sinne des NÖ-WettG-E. Wenn eine solche Vermittlung nun in einer Betriebsstätte der Admiral erfolgt, bräuchte sie keine Bewilligung für diese Betriebsstätte).

Um allfällige Unklarheiten zu vermeiden, sollte aus unserer Sicht in die Erläuterungen aufgenommen werden, dass Vermittlertätigkeiten auch dann erfasst sind, wenn sie in der Betriebsstätte eines anderen Wettunternehmers ausgeübt werden.

### **Paar & Zwanzger, Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR)**

#### ***Zur Neudefinition des Vermittlers (§ 3 NÖ Wettgesetz)***

Der Vermittler wird in § 3 Z 3 als eine Person definiert, die gewerbsmäßig Wettkunden vermittelt. Aus kompetenzrechtlichen Gründen erscheint es sinnvoll den Vermittler als jemanden zu beschreiben, der Wettkunden an Buchmacher und/oder Totalisateure vermittelt.

Der Verfassungsgerichtshof hat festgehalten, die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure falle in die Regelungskompetenz des Landes (VfGH 19.11.1932, V 5/32), weil die größte Ähnlichkeit zu öffentlichen Belustigungen bestehe. Die Wettkundenvermittlung unterstellte der Verfassungsgerichtshof nur deswegen der Landeskompetenz und nicht der Bundeskompetenz nach Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG (Privatgeschäftsvermittlung),

weil die Wettkundenvermittlung „*im Rahmen eines einheitlichen Lebenssachverhalts der Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure vorgeschaltet*“ sei (VfGH 02.10.2013, B 1316/2012). Vermittelt nun jemand Wettkunden an andere Personen als an Buchmacher oder Totalisateure so kann man nicht mehr davon sprechen, dass diese Vermittlungstätigkeit der Tätigkeit eines Buchmachers oder eines Totalisateurs unmittelbar vorgeschaltet ist.

Die Wettkundenvermittlung sollte auch auf eine Vermittlung zu Buchmachern und Totalisateuren beschränkt sein, weil die Vermittlung zwischen Wettkunden bereits von der Totalisateurtätigkeit umfasst ist.

In diesem Zusammenhang wäre es nicht von Nachteil klarzustellen, dass derjenige Totalisateur ist, der Wetten *zwischen Wettkunden* vermittelt.

#### **Zu § 3 Z 4**

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

#### **Zum Anwendungsbereich generell:**

#### **Gesellschaftswetten**

Der Entwurf sieht die Anwendung nur auf sportliche Veranstaltungen, bei denen Menschen teilnehmen vor. Gesellschaftswetten sind nach dem derzeitigen Entwurf in NÖ nicht zulässig. Eine sachliche Rechtfertigung sehen wir dafür nicht.

#### **Österreichischen Sportwettenverband (OSWV)**

#### **Gesellschaftswette**

#### **(§ 3 Z. 4)**

Regelungsbereich des vorliegende Begutachtungsentwurfs sind Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen. Wetten auf andere nicht-sportliche Ereignisse, sog. Gesellschaftswetten, sind davon nicht umfasst. Die erläuternden Bemerkungen führen dazu aus: „*Die „Gesellschaftswette“ soll in NÖ weiterhin nicht zulässig sein. Das heißt, dass Wetten aus Anlass kultureller, politischer (Wetten auf den Wahlausgang) oder sonstiger Ereignisse wie bisher nicht zulässig sind.*“

Eine Begründung hierfür fehlt und ist die Regelung auch kaum nachvollziehbar, zumal von Wetten auf nicht-sportliche Ereignisse keine höhere Gefahr ausgeht als von Wetten auf sportliche Ereignisse, die oftmals eine emotionale Komponente beinhalten. Im Gegenteil, so handelt es sich hierbei meist um politische Ereignisse, etwa Wahlen, deren zeitliche Abfolge wesentlich länger dauert als dies bei sportlichen Ereignissen der Fall ist. Das Risiko einer schnellen Abfolge mehrerer Ereignisse besteht sohin von vornherein nicht.

Auf der anderen Seite bergen derartige nicht-sportliche Ereignisse erhebliches Potential an Unterhaltung und „Spannung“. Zieht man etwa die letzte Bundespräsidentenwahl heran, so ist das Interesse der Bevölkerung und die letztlich auch durch die vielen Wahlgänge verursachte Spannung offenkundig. Es gab wohl kaum einen Stammtisch, Freundeskreis oder eine Runde von Arbeitskollegen, an denen nicht über den Ausgang diskutiert und (wenn auch ohne Einsatz) gewettet wurde. Weshalb daher auf derartige Ereignisse nicht gewettet werden dürfe, ist somit nicht erklärbar; das im vorliegenden Begutachtungsentwurf enthaltene Verbot ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Aus Sicht des OSWV sollte die gänzliche Neukodifizierung der Materie zum Anlass genommen werden, das Gesetz modern zu gestalten, alte starre Grenzen aufzugeben und ein gleichsam attraktives wie unschädliches Wettprogramm zu ermöglichen.

### **ADMIRAL Sportwetten GmbH**

#### **Inhaltliche Ausführungen zum Entwurf des NÖ Wettgesetzes**

In § 3 Z 4 werden „Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen“ definiert und in den Gesetzeserläuterungen dazu ausgeführt, dass „**Gesellschaftswetten**“ weiterhin in NÖ nicht zulässig sein sollen und daher Wetten aus Anlass kultureller, politischer oder sonstiger Ereignisse wie bisher nicht zulässig sind. Aus unserer Sicht wäre dies jedoch wünschenswert und auch im Einklang mit anderen Landesgesetzen. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung und es ist kein Grund für das Verbot der Gesellschaftswetten in NÖ ersichtlich, während diese z.B. in der Steiermark erlaubt ist.

## **SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH**

### Gesellschaftswette

In Zusammenhang mit Gesellschaftswetten sind aus unserer Sicht insb zwei Aspekte zu beachten. Im Einzelnen:

#### a. Verbot der Gesellschaftswette

Gemäß § 1 NÖ-WettG-E wird der Anwendungsbereich des NÖ-WettG-E geregelt. Danach gilt der NÖ-WettG-E für den gewerbsmäßigen Abschluss, die gewerbsmäßige Vermittlung und die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen. In **§ 3 Z 4** NÖ-WettG-E wird demonstrativ aufgelistet, welche Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen zulässig sind. So sind beispielsweise Fußballspiele, Autorennen und Tennisturniere vom Begriff der sportlichen Veranstaltung erfasst.

In den Erläuterungen zu § 3 Z 4 NÖ-WettG-E wird ausgeführt, dass Gesellschaftswetten weiterhin nicht zulässig sein sollen. Eine Begründung für das Verbot wurde nicht genannt. Für uns ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb dieses Verbot aufrechterhalten werden soll. In der Regel werden politische Veranstaltungen (zB Wahlen) als Anlass für Gesellschaftswetten genommen. Dies läge durchaus im öffentlichen Interesse, weil so die Bevölkerung – insb für nationale – Politik interessiert werden könnte. Auch das allfällige Argument einer Suchtgefahr greift hier nicht, zumal Veranstaltungen, auf die Gesellschaftswetten angeboten werden, nicht in der Häufigkeit wie sportliche Veranstaltungen vorkommen.

#### b. Online-Gesellschaftswette

Selbst wenn aber ein solches Verbot aufrechterhalten werden soll, ist aus unserer Sicht im Online-Bereich damit zu rechnen, dass die Wettanbieter eine solche Bewilligung in einem anderen Bundesland beantragen werden. Dies aus folgendem Grund:

Gemäß § 4 NÖ-WettG-E ist eine Bewilligung für eine oder mehrere Betriebsstätten zu erteilen. Betriebsstätte ist in der Regel die Annahmestelle; also jene ortsgebundene oder mobile Einrichtung, in der Wetten abgeschlossen bzw Wetten oder Wettkunden vermittelt werden (§ 3 Z 8 NÖ-WettG-E). Im Fall von Online-Gesellschaftswetten –

eine Wette, die über ein elektronisches Medium außerhalb einer Wettannahmestelle angeboten wird (§ 3 Z 7 NÖ-WettG-E) – gilt ein anderer Betriebsstättenbegriff. Bei Online-Gesellschaftswetten ist nämlich entscheidend, von wo aus die Daten für das Medium bereitgestellt werden. Gemäß den Erläuterungen zu § 3 Z 7 NÖ-WettG-E ist das in der Regel der Standort des Servers, der nicht mit dem satzungsmäßigen Sitz des Wettunternehmers oder dem Sitz der Hauptverwaltung ident sein muss.

In diversen anderen Bundesländern finden sich ähnliche Regelungen, so zB in Vorarlberg. Gemäß § 1 Abs 4 des „Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten sowie die Vermittlung von Wettkunden“ (LGBI 18/2003 idF LGBI 37/2018; „Vbg WettG“) gilt bei Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer über ein elektronisches Medium als Betriebsstätte jener Ort, von dem aus der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt. Über ein elektronisches Medium erfolgt die Wetttätigkeit dann, wenn einer Person die Teilnahme an einer Wette außerhalb einer Betriebsstätte ermöglicht wird. In der Regel gilt als Betriebsstätte somit der Standort des Internetserver (vgl Erläuternde Bemerkungen, PrsG-140.14). Des Weiteren sind gemäß § 1 Abs 3 Vbg WettG-E Wetten „aus Anlass sportlicher, politischer, kultureller oder sonstiger für den Abschluss von Wetten geeigneter Ereignisse“ zulässig. Damit sind in Vorarlberg auch Gesellschaftswetten erlaubt.

Wenn also ein Wettunternehmer die Wahl hat, in welchem Bundesland er eine Bewilligung für Online-Gesellschaftswetten beantragt, so wird er jenes wählen, das die günstigsten rechtlichen Rahmenbedingungen bietet. Ein solches Bundesland könnte beispielsweise Vorarlberg sein. Mit einer „vorarlbergischen“ Bewilligung dürfte er nämlich österreichweit Online-Gesellschaftswetten anbieten.

Das Land Niederösterreich würde daher für Bewilligungswerber an Attraktivität verlieren. Dies spricht dafür, auch in Niederösterreich Online-Gesellschaftswetten zuzulassen.

### **Paar & Zwanzger, Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR)**

#### ***Zu den erlaubten und verbotenen Wetten (§ 3 Z 4 und § 8)***

Der Gesetzesentwurf des NÖ Wettgesetz sieht einen sehr engen Sportbegriff vor, als Menschen an den sportlichen Ereignissen teilnehmen müssen.

Der Verwaltungsgerichtshof hielt im Zusammenhang mit dem niederösterreichischen Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher bereits fest, dass mit der Wendung „sportliche Veranstaltungen“ entsprechend den Gesetzesmaterialien zum GTBW-G (StGBI Nr 388/1919) solche Veranstaltungen gemeint sind, die Rennen (die Materialien erwähnen ausdrücklich *Pferderennen*), Regatten und ähnlichem in sportlicher Hinsicht vergleichbar sind, das heißt den diesen entsprechenden Wettkampfscharakter besitzen (VwGH 22.02.1995, 95/01/0018). Dazu zählen zum Beispiel Hundereennen (VwGH 02.07.2015, Ro 2015/16/0019).

Eine sachliche Rechtfertigung für die Unzulässigkeit von Wetten auf solche sportlichen Veranstaltungen erscheint fragwürdig. Auch bei Hunde- und Pferderennen, bei welchen Menschen im Wettbewerb selbst nicht beteiligt sind, spielt der Mensch mit all seinen Erfahrungen und Kenntnissen als Trainer dieser Tiere und in der Zucht der Tiere eine entscheidende Rolle. Bestes Beispiel hierfür sind die bekannten „Crayford-Hunderennen“. Crayford ist eine Ortschaft in England und liegt östlich von London. In Crayford befindet sich eine bedeutende bereits seit 1937 betriebene Hunderennbahn. Informationen zu dieser Hunderennbahn sind im Internet unter der Internetadresse [www.crayford.com](http://www.crayford.com) abrufbar. Erwachsenen steht es frei – im Regelfall unter Entrichtung eines Eintrittsgeldes – die Hunderennen zu besuchen. Die auf der Rennbahn in Crayford abgehaltenen Hunderennen werden – wie Spiele der englischen Fußball-Bundesliga („Premier League“) – in Großbritannien und im sonstigen Europa im Fernsehen übertragen. Die Hunderennen werden zum Beispiel vom Privatsender „Sky“ ausgestrahlt. Reguliert und beaufsichtigt werden diese lizenzierten Hunderennen in England, Schottland und Wales durch das „Greyhound Board of Great Britain“ ([www.gbgb.org.uk](http://www.gbgb.org.uk)). Das „Greyhound Board of Great Britain“ stellt ebenfalls Informationen zu bisherigen Rennergebnissen, zur bisherigen Leistung der einzelnen Hunde und zu den jeweils involvierten Trainern zur Verfügung.

Unabhängig aber von der Frage, ob der im Gesetzesentwurf vorgesehene enge Sportbegriff zielführend ist, ist in jedem Fall die neuerliche Erwähnung des Verbots von Wetten auf Wettkämpfe, an welchen ausschließlich Tiere teilnehmen, in § 8 Abs 1 Z 6 redundant.

Wenig nachvollziehbar erscheint auch das Verbot von Wetten auf virtuelle Sport- und sonstige Ereignisse in § 8 Abs 1 Z 8. Zwar wird in den Materialien zu dieser Bestimmung hervorgehoben, dass Wetten auf E-Sport-Veranstaltungen nicht unter dieses Verbot fallen, jedoch kommt dies im Wortlaut der Bestimmung nur ungenügend zum Ausdruck. Da die Materialien auch nur den Wettkampf von Spielteilnehmern an virtuellen Sportwettkämpfen vom Verbot ausgenommen wissen wollen, bleibt ein erheblicher Teil von Wetten auf E-Sport-Veranstaltungen verboten. Wetten auf den Ausgang eines „Fortnite“-Spiels sind nach dem Gesetzesentwurf möglicherweise verboten, obwohl die Spieler dieses Spiels wie alle anderen Profisportler auch hart trainieren und ihr Können in Wettbewerbssituationen, wie der mit 30 Millionen Dollar dotierten Fortnite-Weltmeisterschaft in New York, messen.

Sofern mit der beabsichtigten Einschränkung zulässiger Wetten das Angebot von Glücksspiel durch Wettunternehmer verboten werden soll, so ist darauf hinzuweisen, dass die Kompetenz dafür ohnehin beim Bund liegt und dieser auch davon Gebrauch gemacht hat. Eines besonderen Verbotes von Wetten auf virtuelle Ereignisse im NÖ Wettgesetz bedarf es daher sowieso nicht.

### **Zu § 3 Z 5**

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

**§ 3 Abs 1 Z 5** definiert den Wettunternehmer. Der dritte Typ des „Vermittlers“ wird neu auf Grund der Entscheidung des VfGH, nämlich, dass es sich nicht wie in der bisherigen Praxis angenommen um ein freies Gewerbe handelt, eingefügt. Damit muss auch der Wettunternehmer in der Form des Vermittlers den Bewilligungsvoraussetzungen des § 5 (insbes Bankgarantie) entsprechen und hat eigenverantwortlich die Geldwäschebestimmungen umzusetzen. Das hat für unsere davon betroffenen Mitgliedsbetriebe massive finanzielle und bürokratische Folgen.

In den Erläuterungen wird zum Vermittler ausgeführt, dass es genügt, dass eine Person den potenziellen Wettkunden ein Forum eröffnet, um einen selbstständigen Abschluss einer Wette mit einem Buchmacher zu ermöglichen.

Dies kann bereits durch das Aufstellen eines Wettterminals in sonst anderwärtig genutzten Geschäftsräumlichkeiten erfolgen. Dabei ist es ohne Belang, wer der Verfügungsberechtigte über die Mittel zur Ausübung der Vermittlung ist. „Der Begriff der „Vermittlung“ im Sinn dieses Gesetzes ist weit zu verstehen“ (Erläuterungen S 7).

Durch diese weite Begriffsdefinition fallen wohl sämtliche Wettannahmestellen unter den Begriff des Vermittlers. In der Praxis handelt es sich dabei aber nicht um eigenständige Wettunternehmen, sondern um Unternehmen mit anderen Berechtigungen, in deren Räumlichkeiten bloß Wettannahmestellen eingerichtet oder Wettterminals aufgestellt werden. Hauptsächlich sind dies Trafiken, aber auch Gastronomiebetriebe, Tankstellen und andere idR gewerbliche Betriebe. Während sich bei Trafiken das Recht, eine Wettannahmestelle einzurichten, unmittelbar aus den monopolrechtlichen Vorschriften (§ 23 TabakmonopolG und dem darauf basierenden Nebenartikelkatalog) ergibt, war dies bei anderen Berufsrechten (insbes der GewO) nicht eindeutig, weshalb historisch der Weg eines „freien Gewerbes“ beschritten wurde, um eine berufsrechtliche Deckung zu bekommen.

Für den Wettkundenschutz und im Hinblick auf die Geldwäschebestimmungen blieb durch diese Konstruktion der Wettanbieter verantwortlich.

Wenn nunmehr auch der Vermittler zum Wettunternehmer wird, wird der Trafikant bzw Gastronomiebetrieb (hier genannt als stellvertretende Beispiele von Wettannahmestellen im Rahmen anderer Unternehmen) für den Wettkundenschutz und damit auch für die Geldwäschebestimmungen zusätzlich zum Wettanbieter verantwortlich und kann damit auch zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Er hätte daher nicht nur eine Bankgarantie als Bewilligungsvoraussetzung zu erbringen, sondern hätte zusätzlich zum Wettanbieter allen anderen Vorschriften aus eigener Verantwortung nachzukommen, insbesondere auch zusätzlich zum Wettanbieter eine eigene Risikoanalyse zu machen.

Wir sind der Überzeugung, dass an jenen Standorten, an denen bereits eine Bewilligung/Betriebsstätte für einen Buchmacher oder Totalisateur besteht, auf die zusätzliche Einbeziehung des Vermittlers (idR Gastronom oder Trafikant) in die Definition als Wettunternehmer verzichtet werden kann, da dies im Ergebnis nur zu einer doppelten Erfüllung sämtlicher Anforderungen und Auflagen führt. Wir lehnen diese Verdopplung ab, da sie unseres Erachtens weder notwendig ist, noch wirklich intendiert sein dürfte.

Nach dem Entwurf hat der Wettanbieter ohnehin alle Betriebsstätten entweder von Anfang an bewilligen zu lassen oder sie nachträglich anzuzeigen. Eine Wettannahmestelle ist eine Betriebsstätte des Wettanbieters (§ 3 Z 6; Erläuterungen S 11: „Zusammenfassend ergibt sich, dass jede Wettannahmestelle unter den Begriff der „Betriebsstätte“ subsumiert werden kann“). Das bedeutet, dass der Wettanbieter ohnehin an seinen Betriebsstätten für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Entwurfes verantwortlich ist und entsprechende organisatorische Vorkehrungen (zB Pflichtenheft für den Inhaber der Räumlichkeiten, verpflichtende Bestellung eines Geschäftsleiters: § 4 Abs 7) zu treffen hat. Es besteht daher keine Notwendigkeit, zusätzlich auch den Inhaber der Räumlichkeit (Trafikant, Gastwirt ...), in dem sich die Betriebsstätte befindet, den Regelungen des Entwurfes zu unterwerfen. Dies führt nur zu einer Verdopplung des bürokratischen Aufwandes, aber nicht zu einer Erweiterung des Wettkundenschutzes oder der Geldwäschebestimmungen. Das Erfordernis der Bankgarantie wäre in den meisten Fällen überhaupt außerhalb jeder wirtschaftlichen Leistbarkeit.

Wir gehen davon aus, dass durch die Einbeziehung des „Vermittlers“ als neuen (dritten) Typus des Wettunternehmers nur der Status Quo zwar kompetenzrechtlich bereinigt, inhaltlich aber beibehalten werden sollte. Auf jeden Fall fordern wir hier eine diesbezügliche Klarstellung.

Wir schlagen vor, dies im künftigen WettG am besten durch eine Änderung in den Begriffsbestimmungen wie folgt klarzustellen:

„§ 3 Z 5: Wettunternehmerin, Wettunternehmer: eine Person, die die Tätigkeit der Buchmacherin oder des Buchmachers, der Totalisateurin oder des Totalisateurs oder

der Vermittlerin oder des Vermittlers, letzterer außerhalb einer Betriebsstätte eines anderen Wettunternehmens (...) ausübt“

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine Stellung eines Trafikanten als eigenständiger Wettunternehmer monopolrechtlich problematisch wäre, da für diese im Vergleich zur derzeitigen Position erweiterte Stellung keine Entsprechung im Nebenartikellkatalog besteht.

### **Zu § 3 Z 6**

#### **Österreichischen Sportwettenverband (OSWV)**

##### **Einbeziehung der Internetwette**

(§ 1 Z. 4, § 3 Z. 6 und 7, § 9 Abs. 3, ua.)

Der OSWV unterstützt grundsätzlich die Miteinbeziehung der Internetwette in den Regelungsbereich des Gesetzes und ist es auch legislativ konsequent, bei der Regelung des Wettwesens nicht zwischen stationären und nicht-stationären Mitwirkungsformen am Zustandekommen des Wettvertrages mit dem Wettkunden zu unterscheiden. Die vorliegende Entwurfsfassung ist aber leider nicht geeignet, die angestrebte Zielsetzung – nämlich die Erstreckung der strengen Regulierung der stationären auf nicht-stationäre Formen zu erstrecken - zu verwirklichen, weil der Entwurf zu unbestimmt und in tatsächlicher Hinsicht kaum umsetzbar ist.

Der vorliegende Entwurf unterwirft das Bereitstellen von Daten für die Internetwette vom Niederösterreichischen Landesgebiet aus der Bewilligungspflicht. Dabei ist nicht aber definiert, was unter den Begriff „Bereitstellen“ fällt und was nicht.

Ist davon auch die bloße Weiterleitung oder Durchleitung von Daten, wie etwa im Rahmen der Geschäftstätigkeit von Internet Providern, mitumfasst oder nicht? Weder der Gesetzestext noch die Materialien geben hierüber Aufschluss. Ebenso unklar ist der Begriff des Mediums; während § 3 Z. 6 nur den Begriff „*Medium*“ nennt, wird in Z. 7 das „*elektronische Medium*“ genannt. Eine Definition, ob dies Computer, Smartphones und fernmündliche Einrichtungen, mit denen Daten bereitgestellt werden, gleichermaßen erfasst oder nur Teile davon, fehlt.

Örtlicher Anknüpfungspunkt ist der Standort des Servers in Niederösterreich. Aufgrund der geographischen Größe und Lage des Landes Niederösterreich kann von einer leichten und raschen Verlegung bestehender Serverstandorte in umliegende Bundesländer bzw. Nachbarstaaten ausgegangen werden, ohne dass damit zwingend die Einstellung und/oder Einschränkung der Tätigkeit in Niederösterreich einhergeht. Für die Bestimmung würde somit noch vor ihrem Inkrafttreten schon aus diesem Grund keinerlei Anwendungsbereich mehr verbleiben.

Aus Sicht des OSWV ist die Einbeziehung der Internetwette zwar grundsätzlich begrüßenswert und ist eine gesetzlich klare Regelung dieses bisherigen Graubereichs klar im Interesse der Branche, die Umsetzung in der vorliegenden Entwurfsform ist aber zu unbestimmt und sollte noch nachgeschärft werden.

### **ADMIRAL Sportwetten GmbH**

In § 3 Z 6 wurde als Betriebsstätte eine Wettannahmestelle oder bei Internetwetten der Ort, von dem aus die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt, definiert. Lediglich in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird ausgeführt, dass das Gesetz hier an den Ort anknüpft, von dem aus die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer die Daten für die Internetwetten bereitstellt. In der Regel ist das Standort des Servers, der nicht mit dem satzungsmäßigen Sitz des Wettunternehmers oder dem Sitz von dessen Hauptverwaltung ident sein muss und in vielen Fällen auch nicht ident sein wird. Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert den Gesetzeswortlaut im Hinblick auf die Erläuterungen zu präzisieren und ausführlicher zu gestalten. Insbesondere wurde nicht definiert, was unter den Begriff „bereitstellen“ fällt und was nicht. Weder der Gesetzestext noch die Gesetzesmaterialien geben hierüber Aufschluss.

Eine Änderung der Definition des Entwurfs des § 3 Z 3 im NÖ WettG würde unseres Erachtens dazu führen, dass Wettunternehmen z.B. auch in anderen Betriebsstätten eines anderen Wettunternehmers Wettkunden vermitteln dürften. Dies jedoch ohne das Vorliegen einer Bewilligung. Dies wäre nicht im Sinne des Gesetzgebers.

## Zu § 3 Z 7

### Österreichischen Sportwettenverband (OSWV)

#### Einbeziehung der Internetwette

(§ 1 Z. 4, § 3 Z. 6 und 7, § 9 Abs. 3, ua.)

Der OSWV unterstützt grundsätzlich die Miteinbeziehung der Internetwette in den Regelungsbereich des Gesetzes und ist es auch legislativ konsequent, bei der Regelung des Wettwesens nicht zwischen stationären und nicht-stationären Mitwirkungsformen am Zustandekommen des Wettvertrages mit dem Wettkunden zu unterscheiden. Die vorliegende Entwurfsfassung ist aber leider nicht geeignet, die angestrebte Zielsetzung – nämlich die Erstreckung der strengen Regulierung der stationären auf nicht-stationäre Formen zu erstrecken - zu verwirklichen, weil der Entwurf zu unbestimmt und in tatsächlicher Hinsicht kaum umsetzbar ist.

Der vorliegende Entwurf unterwirft das Bereitstellen von Daten für die Internetwette vom Niederösterreichischen Landesgebiet aus der Bewilligungspflicht. Dabei ist nicht aber definiert, was unter den Begriff „Bereitstellen“ fällt und was nicht.

Ist davon auch die bloße Weiterleitung oder Durchleitung von Daten, wie etwa im Rahmen der Geschäftstätigkeit von Internet Providern, mitumfasst oder nicht? Weder der Gesetzestext noch die Materialien geben hierüber Aufschluss. Ebenso unklar ist der Begriff des Mediums; während § 3 Z. 6 nur den Begriff „*Medium*“ nennt, wird in Z. 7 das „*elektronische Medium*“ genannt. Eine Definition, ob dies Computer, Smartphones und fernmündliche Einrichtungen, mit denen Daten bereitgestellt werden, gleichermaßen erfasst oder nur Teile davon, fehlt.

Örtlicher Anknüpfungspunkt ist der Standort des Servers in Niederösterreich. Aufgrund der geographischen Größe und Lage des Landes Niederösterreich kann von einer leichten und raschen Verlegung bestehender Serverstandorte in umliegende Bundesländer bzw. Nachbarstaaten ausgegangen werden, ohne dass damit zwingend die Einstellung und/oder Einschränkung der Tätigkeit in Niederösterreich einhergeht. Für die Bestimmung würde somit noch vor ihrem Inkrafttreten schon aus diesem Grund keinerlei Anwendungsbereich mehr verbleiben.

Aus Sicht des OSWV ist die Einbeziehung der Internetwette zwar grundsätzlich begrüßenswert und ist eine gesetzlich klare Regelung dieses bisherigen Graubereichs klar im Interesse der Branche, die Umsetzung in der vorliegenden Entwurfsform ist aber zu unbestimmt und sollte noch nachgeschärft werden.

### **Paar & Zwanzger, Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR)**

#### ***Zur Internetwette (§ 3 Z 7)***

Die Definition der Internet(Wette) über eine Wettunternehmertätigkeit erscheint nicht gelungen. Die Internetwette könnte angelehnt an die Definition im Entwurf wie folgt beschrieben werden:

*„Internetwette: Wette die außerhalb einer Wettannahmestelle über das Internet abgeschlossen wird“.*

Sofern man davon ausgeht, dass auch Wettunternehmer, die über keine Betriebsstätte in Niederösterreich verfügen, da sie die Daten für das Medium Internet von einem anderen Ort aus bereitstellen, eine Bewilligung zum Anbieten von Wettabschlüssen in Niederösterreich benötigen, erscheint die Regelung des NÖ Wettgesetzes unionsrechtswidrig. Solche Wettunternehmer können nämlich mangels Betriebsstätte keine Bewilligung erlangen sondern müssten, um eine Bewilligung zu erlangen die Daten extra von Niederösterreich aus bereitstellen. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, dies von einem Wettunternehmer zu verlangen, kann nicht erblickt werden.

Geht man hingegen davon aus, nach der Intention des Gesetzgebers würden solche Wettunternehmer in Niederösterreich keine Bewilligung benötigen, so sollte dies im Wortlaut der Regelungen Niederschlag finden. Man könnte zum Beispiel § 4 Abs 1 erster Satz und § 28 Abs 1 Z 1 wie folgt umformulieren:

*„Die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer darf in Betriebsstätten nur mit Bewilligung der Landesregierung ausgeübt werden. ...“*

*„Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer*

*1. die Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers ohne die erforderliche Bewilligung ausübt (§ 4 Abs. 1)“*

## Zu § 3 Z 8

### Paar & Zwanzger, Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR)

#### **Zum Begriff der Wettannahmestelle (§ 3 Z 8)**

Gerade im Hinblick auf die Regelung der Internetwette erscheint die Definition der Wettannahmestelle als zu weitgehend. Wenn zum Beispiel jemand in seiner privaten Wohnung über das Internet nur eine einzige Wette abschließen würde, so wäre die Wohnung, der Definition des § 3 Z 8 zufolge, als Wettannahmestelle zu beurteilen.

Sinnvoll wäre es auf die Gewerbsmäßigkeit der Tätigkeit abzustellen. So könnte die Wettannahmestelle etwa wie folgt definiert werden:

*„Wettannahmestelle: ortsgebundene oder mobile Einrichtung, in der Wetten gewerbsmäßig abgeschlossen oder Wetten oder Wettkundinnen oder Wettkunden gewerbsmäßig vermittelt werden,“*

### Wirtschaftskammer Niederösterreich

#### **Wettannahmestellen in Trafiken, Gastronomiebetrieben etc**

Die Frage der Anwendbarkeit des künftigen WettG auf andere (gewerbliche) Unternehmen ist für uns und unsere Betriebe eine wesentliche Frage im Hinblick auf die Möglichkeit, bestehende Geschäftsmodelle weiterzuführen oder auszubauen.

## Zu § 3 Z 15 und 16

### SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH

Politische exponierte Personen, deren Familienmitglieder und bekanntermaßen nahestehende Personen

In § 3 Z 15 und 16 NÖ-WettG-E werden „politisch exponierte Personen“, deren „Familienmitglieder“ und ihnen „bekanntermaßen nahestehende Personen“ definiert. Diese Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben (vgl Art 3 Z 9, Z 10 und Z 11 der 4. Geldwäsche-RL) begegnet schwerwiegenden Bedenken:

- a. Zu den politische exponierten Personen zählen neben Staatschefs, Parlamentsabgeordneten, Mitgliedern oberster Gerichte und Rechnungshöfen auch „Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen staatseigener Unternehmen“ sowie die „Familienmitglieder“ (Ehepartner, Kinder und deren Ehepartner, den Ehepartnern gleichgestellte Personen, Eltern) und „bekanntermaßen nahestehende Personen“.

Diese Personenkreise sind für die Wettunternehmer schlicht nicht feststellbar. Dies zum einen deshalb nicht, weil sie nicht allgemein bekannt sind (Wie soll man erfahren, wer mit den Kindern eines Mitglieds eines Leitungsorgan eines Staatsbetriebs verheiratet ist?) und auch nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können („bekanntermaßen nahestehende Personen“ können auch im Ausland aufhältig sein); entsprechenden Recherchen stehen auch das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) und das Recht auf Wahrung der Privatsphäre (Art 8 EMRK, § 1328a ABGB) entgegen.

Die genannten Pflichten können von den Wettunternehmern daher gar nicht erfüllt werden; ihre Umsetzung scheitert daher an den Umständen des Tatsächlichen, was die Bestimmung unsachlich – und damit: gleichheitswidrig (Art 2 StGG, Art 7 B-VG) – macht. Insoweit der Landesgesetzgeber damit eine Regelung schafft, welche die unionsrechtlichen Vorgaben nicht umzusetzen geeignet ist, verstößt er überdies gegen das unionsrechtliche Effizienzgebot.

Diese Bedenken könnten jedoch dadurch ausgeräumt werden, dass die Aufsichtsbehörde selbst eine Liste der betroffenen Personen erstellt und diese den Wettunternehmern zur Verfügung stellt. Die in dieser Liste genannten Personen könnten dann im System des jeweiligen Wettunternehmers gesperrt werden.

- b. Aus systematischen Gründen schlagen wir vor, die Definitionen in § 3 Z 15 und 16 NÖ-WettG-E in einer Ziffer zusammenzufassen. Die Bestimmung der Z 15 NÖ-WettG-E könnte daher beispielsweise wie folgt lauten: „politisch exponierte Personen, deren Familienmitglieder und bekanntermaßen nahestehende Personen: natürliche Personen gemäß § 2 Z 6 bis 8 FM-GwG.“

## **Zu § 4 - Bewilligungspflicht, Anzeigepflicht**

### **Zu § 4:**

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

##### **Zu § 4, weitere Betriebsstätte**

Gemäß § 4 sind nun weitere Betriebsstätten bzw die Stilllegung einer solchen der Landesregierung schriftlich mitzuteilen. Aus unserer Sicht handelt es sich dabei um eine begrüßenswerte praktikable Lösung.

#### **ADMIRAL Sportwetten GmbH**

Gemäß § 4 des Entwurfs, welcher im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, welche eine bescheidmäßige Bewilligung für jeden Standort und/oder Geschäftsführer sowie dessen Wechsel vorsah, soll das neue System durch die Einführung eines Anzeigesystems Verfahrenserleichterungen für die Wettunternehmer mit sich bringen. Dies ist naturgemäß aus unserer Sicht zu begrüßen, da die Anforderungen an die Erteilung einer Bewilligung ohnehin gestiegen sind. Möchte zukünftig ein Bewilligungsinhaber seine Tätigkeit um eine oder mehrere Betriebsstätten in Niederösterreich erweitern, dann ist für die weitere Betriebsstätte keine weitere Bewilligung erforderlich. Die weitere Betriebsstätte bzw. die weiteren Betriebsstätten, wo die Tätigkeit als Wettunternehmer ausgeübt werden soll, sind der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist zukünftig die Stilllegung einer Betriebsstätte der Landesregierung schriftlich mitzuteilen. Aus unserer Betreibersicht handelt es sich dabei um eine begrüßenswerte praktikable Lösung.

### **Zu § 4 Abs. 1**

#### **Österreichischen Sportwettenverband (OSWV)**

##### **Zwingende Befristung**

**(§ 4 Abs. 1, Abs. 5, § 6 Abs. 1 Z. 1)**

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht für die erstmalige Bewilligungserteilung bzw. generell bei Internetwetten eine zwingende Befristung von 2 Jahren vor. In den erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt, dass der Bewilligungsinhaber seine

Verlässlichkeit in diesem Zeitraum unter Beweis stellen kann. Bei Internetwetten sei die Befristung auch bei Folgebewilligungen notwendig, weil der Onlinebereich schnelllebigen Veränderungen unterworfen sei. Im Hinblick auf die im vorliegenden Begutachtungsentwurf enthaltene jederzeitige Möglichkeit der Bewilligungsentziehung ist die zwingende Befristung für den OSWV nicht nachvollziehbar.

Art. 7 Abs. 1 Satz 1 B-VG (Gleichheitssatz) verpflichtet nicht nur die Vollziehung, sondern auch den Gesetzgeber und enthält drei Pflichten: Das Gleichbehandlungsgebot, das Differenzierungsgebot sowie das allgemeine Sachlichkeitsgebot. Eine sachliche Rechtfertigung der 2-jährigen Begrenzung gibt es nicht. Wenn man die allgemeinen, vom Gesetzgeber ins Treffen geführten Zielsetzungen des vorliegenden Begutachtungsentwurfs, nämlich Spielerschutz, Jugendschutz, Kriminalitätsbekämpfung und Beschränkung des Spieltriebes heranzieht, so ergibt sich auch daraus keine Notwendigkeit der 2-jährigen Befristung oder eine dadurch bewirkte Erhöhung eines Schutzniveaus.

Darüber hinaus verstößt die Bestimmung möglicherweise gegen Art. 6 StGG (**Erwerbsfreiheit**). Art. 6 StGG gewährleistet die Freiheit des Antritts, der Ausübung und der Beendigung aller Tätigkeiten, die auf einen wirtschaftlichen Ertrag gerichtet sind. Ungerechtfertigte Eingriffe in die Erwerbsfreiheit führen zu deren Verfassungswidrigkeit. Die Rechtfertigung eines Eingriffs ist dabei in dreierlei Hinsicht zu prüfen, wobei ein kumulatives positives Vorliegen aller Prüfschritte erforderlich ist:

- Die Beschränkung ist nur zulässig, wenn sie einem öffentlichen Interesse dient. Wenngleich der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber einen relativ weiten Gestaltungsspielraum einräumt, sind Beschränkungen um ihrer selbst Willen jedenfalls unzulässig.
- Beschränkung der Erwerbsfreiheit müssen für die Erreichung der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele geeignet sein, wobei dem Gesetzgeber freilich ein Prognose-spielraum zukommt. Konkrete Zielsetzung oder zwingende Notwendigkeit der 2-jährigen Befristung nennt der Gesetzgeber jedoch keine, weshalb die Beschrän-

kung mangels konkreten Zieles keinesfalls zu dessen Erreichung geeignet sein kann.

- Sofern die beiden erstgenannten Voraussetzungen gegeben wären – was aus Sicht des OSWV nicht der Fall ist – müsste der Eingriff seiner Art und seinem Umfang nach verhältnismäßig sein. Die Prüfung der Adäquanz einer gesetzlichen Regelung erfordert stets eine Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden (öffentlichen) Interessen.

Aufgrund der bei Eröffnung eines Wettlokals notwendigen Investitionen ist davon auszugehen, dass sich diese innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren unmöglich amortisieren können. Die gegenständliche Höchstdauer erschwert den Markteintritt in sachlich nicht begründeter oder nachvollziehbarer Weise und stellt die Bestimmung sohin eine Ungleichbehandlung gegenüber Inhabern bestehender Bewilligungen dar. Aufgrund der jederzeitigen Möglichkeit der Bewilligungsentziehung durch die Behörde, ist eine erstmalige Befristung (ebenso wie eine spätere) aus Sicht des OSWV nicht erforderlich und somit nicht zulässig.

### **SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH**

#### **Bewilligungspflicht, Anzeigepflicht (§ 4 NÖ-WettG-E)**

In § 4 Abs 1 NÖ-WettG-E wird zwischen Bewilligungen für eine oder mehrere Betriebsstätten und Bewilligungen für Internetwetten unterschieden. Im Einzelnen:

- a. Ausübung der Wetttätigkeit in einer oder mehreren Betriebsstätte/n  
Wird erstmalig eine Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer für eine oder mehrere Betriebsstätte/n beantragt, so ist eine allfällige Bewilligung für maximal zwei Jahre zu erteilen (Folgebewilligungen und Bewilligungen an bisherige Bewilligungsinhaber können längstens für die Dauer von zehn Jahren erteilt werden).

In den Erläuterungen zu § 4 Abs 1 NÖ-WettG-E wird dazu ausgeführt, dass durch die Begrenzung der Bewilligungsdauer – nämlich „auf die Dauer von längs-

tens zwei Jahren“ – sichergestellt werden soll, dass „neue ... Wettunternehmer ihre Verlässlichkeit in diesem Zeitraum unter Beweis stellen können.“

Die Begrenzung der Bewilligungsdauer auf zwei Jahre hat gemäß den Materialien also den Hintergrund, dass „neue“ Wettunternehmer – das sind solche, die bisher noch über keine Bewilligung verfügten – ihre Verlässlichkeit unter Beweis stellen können. In einem Umkehrschluss bedeutet das also Folgendes: Stellt sich in diesen zwei Jahren heraus, dass der Wettunternehmer nicht verlässlich ist, so soll er auch keine Folgebewilligung erhalten. Die Befürchtung ist also, dass ohne diese Beschränkung „unverlässliche“ Wettunternehmer weiterhin ungehindert am Markt teilnehmen können.

Im NÖ-WettG-E wird jedoch auch geregelt, unter welchen Umständen eine Bewilligung zurückgenommen werden kann. So bestimmt § 7 Abs 1 NÖ-WettG-E, dass die Bewilligung von der Landesregierung zurückzunehmen ist, wenn „die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, insbesondere wenn die Zuverlässigkeit ... des Wettunternehmers nicht mehr gegeben ist“. Es ist daher auch schon vor Ablauf der zwei Jahre unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Bewilligung zurückzunehmen. Die Beschränkung der Bewilligungsdauer auf zwei Jahre bei der erstmaligen Erteilung ist daher schlicht nicht erforderlich; sie führt lediglich zu wirtschaftlichen Unsicherheiten bei den Bewilligungsinhabern bzw erhöhtem Verwaltungsaufwand.

Anmerkung: In § 7 Abs 1 Z 1 des NÖ-WettG-E wird der Begriff „Zuverlässigkeit“ verwendet. In § 5 Abs 1 Z 1, Abs 3, Abs 4 und Abs 5 des NÖ-WettG-E wird hingegen der Begriff „Verlässlichkeit“ verwendet. Aus allgemeinen interpretations-theoretischen Überlegungen empfiehlt es sich, für ein und dasselbe Tatbestandsmerkmal den gleichen Begriff zu verwenden. Andernfalls könnte der Normunterworfene glauben, dass der Begriff „Zuverlässigkeit“ und der Begriff „Verlässlichkeit“ unterschiedliche Bedeutungen hat.

Auch ist vor dem Hintergrund, dass ein Bewilligungswerber eine Vielzahl an Voraussetzungen zu erfüllen hat, wie beispielsweise der Nachweis einer finanziellen

Leistungsfähigkeit in Form einer Bankgarantie in Höhe von EUR 150.000,00, ein Spielerschutzkonzept, Risikoanalyse in Zusammenhang mit der Umsetzung der 4. und 5. Geldwäsche-RL etc, die Bewilligungsdauer zu kurz bemessen. Der Wettunternehmer hat einen hohen logistischen und finanziellen Aufwand, um die Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen, der in keinem angemessenen Verhältnis zu der tatsächlich bewilligten Dauer steht.

Die Beschränkung der Bewilligungsdauer bei der erstmaligen Erteilung auf zwei Jahre ist daher überschießend und nicht erforderlich.

b. Ausübung der Wetttätigkeit im Internet

Wird eine Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer im Internet beantragt, so darf die Bewilligung längstens für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden.

In den Erläuterungen zu § 4 Abs 1 NÖ-WettG-E wird ausgeführt, dass die Beschränkung auf zwei Jahre deshalb erforderlich ist, „weil der Onlinebereich schnelllebigen Veränderungen unterworfen ist und eine Bewilligung auf die Dauer von längstens zehn Jahren aktuelle Veränderungen und Entwicklungen nicht berücksichtigen könnte.“

Für einen Antrag auf Bewilligung von Internetwetten gelten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen – mit wenigen kleinen Unterschieden wie beispielsweise, dass das Wettreglement auf der Homepage leicht auffindbar darzustellen ist (was schon in der Natur der Sache liegt) – wie für einen Antrag auf Bewilligung einer oder mehrerer Betriebsstätten. Sollten im Laufe der Zeit Veränderungen und Entwicklungen hervorkommen, die von Gesetzes wegen zu berücksichtigen sind, muss das Gesetz ohnehin entsprechend angepasst werden. Unter Berücksichtigung allfälliger Übergangsbestimmungen hat der Bewilligungsinhaber diese Anpassungen dann umzusetzen. Eine Beschränkung der Bewilligungsdauer auf zwei Jahre ist daher nicht erforderlich.

Des Weiteren gilt das zu Pkt 3.4. lit a Gesagte. Der Aufwand, der mit einem Antrag auf Bewilligung verbunden ist, steht in keinem Verhältnis zur kurzen Bewilligungsdauer von zwei Jahren.

### **Zu § 4 Abs. 2**

#### **Bundesministerium für Finanzen**

##### **Zu § 4 Abs. 2:**

In Absatz 2 werden Wettannahmestellen im Rahmen von Tabakfachgeschäften von der Mindestabstandsregel zwischen Wettannahmestellen außerhalb des Veranstaltungsortes ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung ist ho. nicht nachvollziehbar und fehlen hierzu leider auch Gründe in den Erläuternden Bemerkungen. Darüber hinaus wird angeregt, die festgesetzte Mindestabstandsregelung von Wettlokalen untereinander auch auf den Abstand von Wettlokalen und Glücksspielbetrieben auszudehnen. Dies nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass aus diversen Studien bekannt und wissenschaftlich belegt ist, dass Sportwetten oftmals dem Einstieg in die Glücksspielsucht dienen. Die Mindestabstandsregelungen sollten auch von Wettlokalen zu Einrichtungen zur Betreuung oder Beratung besonders von Spielsucht gefährdeter Personen oder Gruppen wie Kinder/Jugendlicher (Kindergärten, Schulen, Horte, Jugendheime/zentren) und Spielsüchtiger (Suchtberatungs- und -behandlungseinrichtungen, Suchtpräventionseinrichtungen, staatlich anerkannte Schuldnerberatungsstellen) eingeführt werden, da es sich hierbei um besonders vulnerable Gruppen handelt.

#### **Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ**

Die Entfernung in § 4 Abs 2 ist dahingehend zu präzisieren, ob es sich bei der Wegentfernung um öffentliche Straßen handelt, oder ob ein interner Weg z.B. in einem Einkaufszentrum reicht. Sind die Ein/Ausgänge auf die Straße maßgeblich oder der Ein/Ausgang in den Raum, in den Wetten abgeschlossen werden? Darf in einem Einkaufszentrum, vorausgesetzt es ist groß genug, mehr als ein Wettbüro vorhanden sein? Wie ist dann der Abstand – etwa zu Kinderbetreuungseinrichtungen – zu messen, vom Tor des EKZ zur Straße oder vom Wettbüro in die Mall und dann zum Kindergarten.“

## TIPICO CO. LTD.

### **Mindestabstände (§ 4 Abs 2 iVm § 31 Abs 5 NÖ WettG)**

§ 4 Abs 2 NÖ WettG sieht einen Mindestabstand von 100m Gehweg zwischen Wettannahmestellen vor und begründet dies – ohne nähere Erläuterungen – mit Spielerschutzgründen. Auf bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes betriebene Wettannahmestellen soll diese Regelung nicht anwendbar sein. Ebenso wenig auf Wettannahmestellen in Trafiken.

Durch das Einführen von Mindestabständen greift der Gesetzgeber in die verfassungsrechtlich geschützte **Erwerbsfreiheit** (Art 6 StGG) sowie bei Hinzukommen eines grenzüberschreitenden Elements (zB bei Wettvermittlung an eine Buchmacherin im EU-Ausland) auch in die unionsrechtlich garantierte **Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit** ein, indem er eine sogenannte objektive Antrittsschranke einführt.

Es ist unumstritten, dass Einschränkungen in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte sowie die europäischen Grundfreiheiten nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig sind. Auch wenn der Spielerschutz ein anerkanntes öffentliches Interesse ist, so muss die einschränkende Maßnahme dennoch **geeignet, angemessen und sachlich gerechtfertigt** sein. Gerade bei Antrittsschranken wird am stärksten in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit eingegriffen, weil diese nicht aus eigener Kraft überwunden werden können und daher nur aus "*schwerwiegenden, durch detaillierte Feststellungen belegten, öffentlichen Interessen*" erfolgen dürfen. **Geprüft werden muss daher, ob es wirklich keine Alternative gibt, um den angestrebten Zweck in einer gleich wirksamen, aber das Grundrecht weniger einschränkenden Weise zu erreichen.**

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Erläuterung zum Salzburger Wettunternehmergesetz aus dem Jahr 2017 verweisen

(<https://www.salzburg.gv.at/00201ipi/15Gesetzgebungsperiode/5Session/179.pdf>,

Hervorhebungen nicht im Original), wo aufgrund der schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken keine Mindestabstandsregelungen eingeführt wurden:

3.2.1. Die Festlegung von Verbotszonen (Mindestabständen) um Schulen, Kindergärten und Horte berührt ganz zentral das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art 6 StGG. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sind gesetzliche, die Erwerbsausübungsfreiheit beschränkende Regelungen auf Grund des diesem Grundrecht angefügten Gesetzesvorbehaltes nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind (siehe etwa die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1984 [VfSlg 10.179], vom 5. Dezember 1997 [VfSlg 15.038], vom 16. Dezember 1999 [VfSlg 15.700], vom 8. März 2001 [VfSlg 16.120], vom 28. September 2006 [VfSlg 17.932] und vom 1. Oktober 2013 [VfSlg 19.798]). **Im Zusammenhang mit den geforderten Verbotszonen (Mindestabständen) ist ausschließlich das in der Z 1 des § 1 Abs 2 des Gesetzes formulierte Ziel des Schutzes von Kindern und Jugendlichen maßgeblich.** Es besteht kein Zweifel, dass die Festlegung von Verbotszonen (Mindestabständen) im öffentlichen Interesse geboten sein kann und jedenfalls zur Zielerreichung geeignet ist. **Unter allen geeigneten Mitteln muss das vom Gesetzgeber gewählte Mittel jedoch das gelindeste sein**, dh jenes, das die Grundrechtsposition des Grundrechtsträgers so wenig wie möglich einschränkt. Die Festlegung von Verbotszonen (Mindestabständen) um bestimmte Objekte bewirkt, dass innerhalb der Zone der angestrebte Erwerb von vorneherein nicht mehr angetreten bzw weiter ausgeübt werden kann. Eine solche Zone wirkt daher als eine Schranke schon für den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit, die der Betreffende, auch wenn er alle sonstigen subjektiven Voraussetzungen für die (Weiter)Ausübung seiner Tätigkeit erfüllt, aus eigener Kraft nicht überwinden kann. **Derartige objektive Zugangsbeschränkungen zu einem Erwerb hat der Verfassungsgerichtshof wiederholt als einen grundsätzlich schweren Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Erwerbsfreiheit qualifiziert** (siehe etwa die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 1998 [VfSlg 15.103] und vom 14. Oktober 2005 [VfSlg 17.682]). In Bezug auf den angestrebten Schutz von Kindern und Jugendlichen erweist sich die Festlegung von derartigen objektiven Zugangsbeschränkungen nicht als das „gelindeste Mittel“, zumal es Kindern und Jugendlichen ohnehin bereits untersagt ist, sich an öffentlichen Wetten zu beteiligen und

sich in Räumen aufzuhalten [...]. Korrespondierend dazu ist es Wettunternehmern verboten, Kindern und Jugendlichen Wetten anzubieten, als Wettkunden zu vermitteln und Wetten mit Kindern und Jugendlichen abzuschließen (§ 15 Z 12) sowie Wettkundenkarten an noch nicht volljährige Personen auszugeben (§ 20 Abs. 4). **Durch die Festlegung von Verbotszonen (Mindestabständen) für Wettannahmestellen kann daher kein über die bestehenden gesetzlichen Regelungen** des Salzburger Jugendgesetzes bzw ein über die vorgeschlagenen Bestimmungen des Salzburger Wettunternehmergesetzes **hinausgehendes „Mehr“ an Jugendschutz erzielt werden**, vielmehr würde der Antritt und die Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern innerhalb der Verbotszonen (Mindestabstände) gänzlich verunmöglicht

3.3. Aus den im Pkt 3.2.1. dargestellten Erwägungen erweist sich eine Realisierung der [...] erhobenen Forderung nach der Festlegung eines **Mindestabstandes zwischen mehreren Wettannahmestellen** als **verfassungsrechtlich bedenklich**. Soweit diese Forderung auch unter dem Aspekt der Stadtteilsentwicklung erhoben wurde [...], so stellt sich aus verfassungsrechtlicher Sicht die Frage danach, ob die Festlegung von Mindestabständen untereinander zur Erreichung des Ziels, die Abwärtsentwicklung von Stadtteilen zu verhindern oder zu bremsen geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen ist. Die Verhinderung einer als negativ empfundenen Entwicklung von Stadtteilen ist als im öffentlichen Interesse gelegen anzuerkennen. Im Zusammenhang mit der Eignung, dieses Ziel auch durch die Festlegung von Mindestabständen zwischen Wettannahmestellen zu erreichen, ist es jedoch fraglich, ob zwischen einer Konzentration von Wettannahmestellen in einem Stadtteil und der weiteren, als negativ empfundenen Entwicklung dieses Stadtteils ein derartiger Sachzusammenhang besteht, der eine derartige Regelung als geeignet und als sachlich gerechtfertigt erscheinen lässt: [...]

#### **a) Fehlende (Erläuterungen zur) Geeignetheit**

Die Erläuternden Materialien zum Gesetzesentwurf enthalten keinen Hinweis, warum das Einführen von Mindestabständen eine geeignete Maßnahme zum Schutz der Spieler sein soll. Ganz im Gegenteil sind dem OSWV **keine Studien oder** sonstigen

**wissenschaftlichen Untersuchungen** bekannt, die belegen oder indizieren, dass Mindestabstandsregelungen in irgendeiner Form zur **Verbesserung des Wettkundenschutzes** geeignet sind bzw geeignet sein könnten.

Ein Mindestabstand zwischen Wettannahmestellen ist vielmehr vergleichbar zu einem Gebietsschutz. Ein solcher Gebietsschutz ist aber unter Gesichtspunkten des Konsumenten- und Spielerschutzes kontraproduktiv. Der Konsument ist dem Anbieter stärker ausgeliefert, da er nicht die Möglichkeit bekommt, zu einem anderen Anbieter abzuwandern, wenn er das Angebot bei einem Anbieter als unfair erachtet.

Wenn es daher darum geht, die Position des Verbrauchers zu stärken, dann ist ein **Gebietsschutz stets kontraproduktiv**.

#### **b) Diskriminierung neuer Marktteilnehmer**

Vielmehr wird mit dem Einführen einer Mindestabstandsregelung die Geschäftsposition bereits bestehender Wettannahmestellen geschützt und **neue Marktteilnehmer in unzulässiger Weise vom Markt ausgeschlossen**. Gerade in Niederösterreich, einem Bundesland mit wenigen größeren Städten und einer Vielzahl kleiner Orte mit entsprechend kleinen Ortszentren, wirkt sich eine solche Maßnahme besonders stark aus. Die Ortszentren bzw für die Wettbranche "attraktiven" Gebiete sind zum Großteil bereits von etablierten Wettunternehmern erschlossen. In vielen Fällen wäre es de facto unmöglich, in das Wettgeschäft einzusteigen, weil keine geeigneten Standorte zur Verfügung stehen. Hingegen würden bestehenden Wettunternehmern durch die Mindestabstandsregelung ein ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil verschafft bzw in kleinen Orten uU sogar eine "Quasi-Monopolstellung" eingeräumt.

Zudem erachten wir die **Ausnahmeregelung für Trafiken** als klare **Diskriminierung und Ungleichbehandlung**. Denn diese sind, trotz Vertrieb desselben Produkts, von den Mindestabstandsregelungen ausgenommen. Diese Regelung verstößt damit gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 7 B-VG, als **gleich gelagerte Sachverhalte unterschiedlich gehandhabt** werden.

### **c) Gefahr der Abwanderung in den unregulierten Bereich**

Für die Wettkunden führt eine solche "Quasi-Monopolstellung" dazu, dass sie keine Möglichkeit haben, auf einen anderen stationären Wettanbieter umzusteigen. Sind sie mit dem einzig stationären Anbieter vor Ort unzufrieden, bleiben den Wettkunden somit folgende Optionen: (i) das Einstellen ihrer Wetttätigkeit, (ii) das Ausweichen auf eine Wettannahmestelle in einem anderen Ort, der uU einige Kilometer entfernt liegt, sodass hiermit üblicherweise ein beträchtlicher Zeitaufwand verbunden wäre oder (iii) das **Ausweichen auf einen Internetanbieter**. Unter diesen drei Möglichkeiten wird sich der klar überwiegende Teil vermutlich für Variante (iii) entscheiden, weil dies die einzige Möglichkeit des Kunden ist, seinem Hobby weiter nachzugehen, ohne dafür einen zusätzlichen Aufwand in Kauf nehmen zu müssen. Der Wechsel zu einem Internetanbieter ist bekanntlich "*nur einen Mausklick*" entfernt und birgt die Gefahr, dass Kunden in den **unregulierten Markt ohne jeglichen Kundenschutz oder behördliche Kontrolle** abdriften. Denn neben den EU-lizenzierten Internetanbietern, die meist bereits seit Jahren über zahlreiche Spielerschutzmaßnahmen verfügen und den Kontrollen ihrer nationalen Behörden unterliegen, gibt es auch einen Wildwuchs von unregulierten Anbietern, die ihren Sitz üblicherweise außerhalb der EU haben und bei denen es kein Auffangnetz für gefährdete Kunden gibt. **Damit bewirkt die Regelung genau das Gegenteil von dem, was gemäß den Erläuterungen das Ziel dieser Gesetzgebung wäre.**

### **Zu § 4 Abs. 5**

#### **Österreichischen Sportwettenverband (OSWV)**

#### **Zwingende Befristung**

**(§ 4 Abs. 1, Abs. 5, § 6 Abs. 1 Z. 1)**

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht für die erstmalige Bewilligungserteilung bzw. generell bei Internetwetten eine zwingende Befristung von 2 Jahren vor. In den erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt, dass der Bewilligungsinhaber seine Verlässlichkeit in diesem Zeitraum unter Beweis stellen kann. Bei Internetwetten sei die Befristung auch bei Folgebewilligungen notwendig, weil der Onlinebereich schnelllebigen Veränderungen unterworfen sei. Im Hinblick auf die im vorliegenden Begut-

achtungsentwurf enthaltene jederzeitige Möglichkeit der Bewilligungsentziehung ist die zwingende Befristung für den OSWV nicht nachvollziehbar.

Art. 7 Abs. 1 Satz 1 B-VG (Gleichheitssatz) verpflichtet nicht nur die Vollziehung, sondern auch den Gesetzgeber und enthält drei Pflichten: Das Gleichbehandlungsgebot, das Differenzierungsgebot sowie das allgemeine Sachlichkeitsgebot. Eine sachliche Rechtfertigung der 2-jährigen Begrenzung gibt es nicht. Wenn man die allgemeinen, vom Gesetzgeber ins Treffen geführten Zielsetzungen des vorliegenden Begutachtungsentwurfs, nämlich Spielerschutz, Jugendschutz, Kriminalitätsbekämpfung und Beschränkung des Spieltriebes heranzieht, so ergibt sich auch daraus keine Notwendigkeit der 2-jährigen Befristung oder eine dadurch bewirkte Erhöhung eines Schutzniveaus.

Darüber hinaus verstößt die Bestimmung möglicherweise gegen Art. 6 StGG (**Erwerbsfreiheit**). Art. 6 StGG gewährleistet die Freiheit des Antritts, der Ausübung und der Beendigung aller Tätigkeiten, die auf einen wirtschaftlichen Ertrag gerichtet sind. Ungerechtfertigte Eingriffe in die Erwerbsfreiheit führen zu deren Verfassungswidrigkeit. Die Rechtfertigung eines Eingriffs ist dabei in dreierlei Hinsicht zu prüfen, wobei ein kumulatives positives Vorliegen aller Prüfschritte erforderlich ist:

- Die Beschränkung ist nur zulässig, wenn sie einem öffentlichen Interesse dient. Wenngleich der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber einen relativ weiten Gestaltungsspielraum einräumt, sind Beschränkungen um ihrer selbst Willen jedenfalls unzulässig.
- Beschränkung der Erwerbsfreiheit müssen für die Erreichung der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele geeignet sein, wobei dem Gesetzgeber freilich ein Prognose-spielraum zukommt. Konkrete Zielsetzung oder zwingende Notwendigkeit der 2-jährigen Befristung nennt der Gesetzgeber jedoch keine, weshalb die Beschränkung mangels konkreten Zieles keinesfalls zu dessen Erreichung geeignet sein kann.

- Sofern die beiden erstgenannten Voraussetzungen gegeben wären – was aus Sicht des OSWV nicht der Fall ist – müsste der Eingriff seiner Art und seinem Umfang nach verhältnismäßig sein. Die Prüfung der Adäquanz einer gesetzlichen Regelung erfordert stets eine Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden (öffentlichen) Interessen.

Aufgrund der bei Eröffnung eines Wettlokals notwendigen Investitionen ist davon auszugehen, dass sich diese innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren unmöglich amortisieren können. Die gegenständliche Höchstdauer erschwert den Markteintritt in sachlich nicht begründeter oder nachvollziehbarer Weise und stellt die Bestimmung sohin eine Ungleichbehandlung gegenüber Inhabern bestehender Bewilligungen dar. Aufgrund der jederzeitigen Möglichkeit der Bewilligungsentziehung durch die Behörde, ist eine erstmalige Befristung (ebenso wie eine spätere) aus Sicht des OSWV nicht erforderlich und somit nicht zulässig.

### **Befristungen, Bedingungen und Auflagen**

(§ 4 Abs. 5, Abs. 10 Z. 2)

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht *„zur Sicherstellung der erforderlichen Voraussetzungen und wenn dies zur Sicherung öffentlicher Interessen dieses Gesetzes, insbesondere solcher des Jugendschutzes, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie der Vermeidung von Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens erforderlich ist“* die Möglichkeit der Bewilligungserteilung unter *„Befristungen, Bedingungen und Auflagen“* vor. Eine Definition der genannten Schutzgüter ist weder im Gesetz noch in den erläuternden Bemerkungen enthalten, die Instrumente der Behörde - mit Ausnahme der Befristung – sind ebenso wenig umschrieben. Dadurch eröffnet sich ein völlig undeterminierter Ermessensspielraum, der verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. In praxi könnte dies etwa dazu führen, dass unter dem Deckmantel *des örtlichen Gemeinschaftslebens* der Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung trotz Vorliegens aller Bewilligungsvoraussetzungen ausgehöhlt wird.

## **Zu § 4 Abs. 10**

### **Bundesministerium für Finanzen**

#### **Zu § 4 Abs. 10:**

Abs. 10 Z. 2 sollte neben Jugendschutz et.al. auch insbesondere Spielerschutz als erforderlichen Inhalt von Bedingungen, Befristungen und Auflagen in Wettbewilligungs-Bescheiden statuieren, um ein möglichst hohes Maß an Spielerschutz, insbesondere im Bereich der Spielsuchtprävention, im Sportwettbereich sicherzustellen.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Bestimmung, dass eine angezeigte Betriebsstätte oder ein angezeigter Wettterminal nach Verstreichen einer sechswöchigen Frist ohne behördliche Entscheidung über die Anzeige in Betrieb genommen werden darf, den Intentionen des gegenständlichen Entwurfs im Spielerschutzbereich einschließlich Jugendschutz und Suchtprävention widerspricht. Die vorherige Überprüfung und allfällige Statuierung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen im Rahmen eines Bewilligungsbescheids erscheint aufgrund des hohen Suchtpotentials und der damit verbundenen Gefährdung insbesondere vulnerabler Gruppen wie Kinder und Problemspielerinnen und -spieler essentiell vor Aufnahme der Tätigkeit als Wettunternehmer. Es wird daher vorgeschlagen, Abs. 10 vorletzter Satz ersatzlos zu streichen.

Auch sollte auch die Nichterteilung einer Bewilligung bei Nichtvorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen im Spielerschutzbereich statuiert werden.

### **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst**

#### **Zu § 4 Abs. 10:**

In der Z 2 könnte das Wort „sowohl“ entfallen. Im letzten Satz ist keine Rechtsfolge für den Fall vorgesehen, dass innerhalb der Frist von 6 Wochen keine behördliche Entscheidung über die Anzeige der Bestellung einer bzw. eines Geldwäschebeauftragten vorliegt.

## **Paar & Zwanzger, Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR)**

### **Zum Anzeigeverfahren (§ 4 Abs 10)**

Es wurde offensichtlich vergessen den Geldwäschebeauftragten bei der Genehmigungsfiktion des § 4 Abs 10 letzter Absatz aufzunehmen.

### **Zu § 4 Abs. 10 Z 2**

## **Österreichischen Sportwettenverband (OSWV)**

### **Befristungen, Bedingungen und Auflagen**

#### **(§ 4 Abs. 5, Abs. 10 Z. 2)**

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht „zur Sicherstellung der erforderlichen Voraussetzungen und wenn dies zur Sicherung öffentlicher Interessen dieses Gesetzes, insbesondere solcher des Jugendschutzes, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie der Vermeidung von Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens erforderlich ist“ die Möglichkeit der Bewilligungserteilung unter „Befristungen, Bedingungen und Auflagen“ vor. Eine Definition der genannten Schutzgüter ist weder im Gesetz noch in den erläuternden Bemerkungen enthalten, die Instrumente der Behörde - mit Ausnahme der Befristung – sind ebenso wenig umschrieben. Dadurch eröffnet sich ein völlig undeterminierter Ermessensspielraum, der verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. In praxi könnte dies etwa dazu führen, dass unter dem Deckmantel *des örtlichen Gemeinschaftslebens* der Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung trotz Vorliegens aller Bewilligungsvoraussetzungen ausgehöhlt wird.

### **Zu § 5 - Bewilligungsvoraussetzungen**

#### **Zu § 5 Abs. 1 Z 5**

## **ADMIRAL Sportwetten GmbH**

Die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist ein äußerst wichtiges Anliegen der ADMIRAL Sportwetten GmbH und nimmt diese daher stetig Mitarbeiterschulungen vor. § 5 Z 5 des Entwurfs des NÖ Wettgesetzes, welcher die Bewilligungsvoraussetzungen normiert, sieht vor, dass ein Geldwäschebeauftragter gemäß

§ 18 Abs. 9 bestellt und die Risikoanalyse gemäß § 14 sowie ein Konzept über „**ein fortlaufendes Fortbildungsprogramm**“ der Mitarbeiter im Umgang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt wird. Hierbei sollte statt „fortlaufende Fortbildungsprogramme“ der Begriff „**regelmäßige Fortbildungsprogramme**“ zur Anwendung kommen. Insbesondere werden aufgrund der bereits geltenden Rechtslage gegenwärtig die Mitarbeiter der ADMIRAL Sportwetten GmbH Schulungen zur Thematik „Geldwäscheprävention“ unterzogen und die rechtlichen Rahmenbedingungen und die praktische Umsetzung geschult.

### Zu § 5 Abs. 2

#### Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

### Zu § 5 Abs. 2:

Die Erfüllung der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Z 6 sollte von § 5 Abs. 2 Z 3 in den § 5 Abs. 2 Z 2 verschoben werden.

### Zu § 5 Abs. 5

#### SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH

### **Bewilligungsvoraussetzungen (§ 5 NÖ-WettG-E)**

In **§ 5 Abs 5** NÖ-WettG-E ist insoweit ein Redaktionsversehen passiert, als sein zweiter Satz folgendermaßen zu lauten hat: „Die Landesregierung hat im Einzelfall ... eine Auskunft aus dem Strafregister gemäß § 9 Strafregistergesetz 1968 ein[zu]holen.“

### Zu § 5 Abs. 6

#### Bundesministerium für Inneres

### Zu den §§ 5 Abs. 6, 25 Abs. 1, 28 Abs. 2 und 6:

Das BMI lehnt eine **Erweiterung der Mitwirkung von Bundesorganen** iSd § Art. 97 Abs. 2 B-VG in den derzeit vorgesehenen Bestimmungen der **§§ 25 Abs. 1 und 28 Abs. 2 ab**.

Den Erläuterungen zu § 5 Abs. 6 NÖ-Wettgesetz ist zu entnehmen, dass die rechtskräftige Entscheidung der „örtlich zuständigen Verwaltungsstrafbehörde“ zur Kenntnis zu bringen ist.

Infolge des Wegfalls der sachlichen Zuständigkeit der Landespolizeidirektion in § 28 Abs. 2 sollte geprüft werden, ob auch die zuständige Behörde, an welche die Mitteilung zu richten ist, abzuändern ist.

Ebenso sollte geprüft werden, ob in § 28 Abs. 6 die Landespolizeidirektion zu streichen und durch die sachlich zuständige Behörde zu ersetzen ist.

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

#### **Zu § 5 Abs 6, Verständigung der WKNÖ**

Der letzte Satz, welcher vorsieht, dass rechtskräftige Entscheidungen der WKNÖ mitzuteilen sind, sollte folgendermaßen ergänzt werden: „rechtskräftige Entscheidungen sowie Anzeigen sind der WKNÖ, dem Landesabgabenamt sowie der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und der Landespolizeidirektion mitzuteilen.

Dies ist deswegen notwendig, weil wir (wie in der GewO) auch Kenntnis von der Begründung weiterer Betriebsstätten benötigen, um unseren gesetzlichen Aufgaben nachkommen zu können. Diese sind aber nur anzuzeigen und nicht rechtskräftig zu erledigen.

Außerdem sollte anstelle der „WKNÖ“ korrekterweise die „zuständige Gliederung der WKNÖ“ genannt werden.

### **Niederösterreichischer Gemeindebund**

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf bestehen.

Folgendes erlauben wir uns jedoch anzumerken:

### **Zu § 5 Abs. 6:**

Nach dieser Bestimmung sind die Gemeinde des Standortes und die NÖ Wirtschaftskammer vor Erteilung einer Bewilligung oder der Entscheidung über eine Anzeige über eine weitere Betriebsstätte zur Stellungnahme einzuladen. Dies wird von uns auch begrüßt.

Rechtskräftige Entscheidungen sind der NÖ Wirtschaftskammer sowie sonstigen Behörden (Landesabgabnamt, örtlich zuständiger Bezirksverwaltungsbehörde und der Landespolizeidirektion) zur Kenntnis zu bringen. Da die Kenntnis einer solcher Entscheidung auch für die jeweilige Standortgemeinde von Interesse ist, wird gefordert, dass diese Entscheidung auch der Gemeinde des Standortes von der Behörde mitgeteilt werden muss.

In der vierten Zeile des sechsten Absatzes kann unserer Auffassung nach das Wort „allfälligen“ ersatzlos gestrichen werden.

### **Zu § 6 - Erlöschen der Bewilligung**

#### **Zu § 6 Abs. 1 Z 1**

#### **Österreichischen Sportwettenverband (OSWV)**

##### **Zwingende Befristung**

(§ 4 Abs. 1, Abs. 5, **§ 6 Abs. 1 Z. 1**)

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht für die erstmalige Bewilligungserteilung bzw. generell bei Internetwetten eine zwingende Befristung von 2 Jahren vor. In den erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt, dass der Bewilligungsinhaber seine Verlässlichkeit in diesem Zeitraum unter Beweis stellen kann. Bei Internetwetten sei die Befristung auch bei Folgebewilligungen notwendig, weil der Onlinebereich schnelllebigen Veränderungen unterworfen sei. Im Hinblick auf die im vorliegenden Begutachtungsentwurf enthaltene jederzeitige Möglichkeit der Bewilligungsentziehung ist die zwingende Befristung für den OSWV nicht nachvollziehbar.

Art. 7 Abs. 1 Satz 1 B-VG (Gleichheitssatz) verpflichtet nicht nur die Vollziehung, sondern auch den Gesetzgeber und enthält drei Pflichten: Das Gleichbehandlungsgebot, das Differenzierungsgebot sowie das allgemeine Sachlichkeitsgebot. Eine sachliche Rechtfertigung der 2-jährigen Begrenzung gibt es nicht. Wenn man die allgemeinen, vom Gesetzgeber ins Treffen geführten Zielsetzungen des vorliegenden Begutachtungsentwurfs, nämlich Spielerschutz, Jugendschutz, Kriminalitätsbekämpfung und Beschränkung des Spieltriebes heranzieht, so ergibt sich auch daraus keine Notwendigkeit der 2-jährigen Befristung oder eine dadurch bewirkte Erhöhung eines Schutzniveaus.

Darüber hinaus verstößt die Bestimmung möglicherweise gegen Art. 6 StGG (**Erwerbsfreiheit**). Art. 6 StGG gewährleistet die Freiheit des Antritts, der Ausübung und der Beendigung aller Tätigkeiten, die auf einen wirtschaftlichen Ertrag gerichtet sind. Ungerechtfertigte Eingriffe in die Erwerbsfreiheit führen zu deren Verfassungswidrigkeit. Die Rechtfertigung eines Eingriffs ist dabei in dreierlei Hinsicht zu prüfen, wobei ein kumulatives positives Vorliegen aller Prüfschritte erforderlich ist:

- Die Beschränkung ist nur zulässig, wenn sie einem öffentlichen Interesse dient. Wenngleich der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber einen relativ weiten Gestaltungsspielraum einräumt, sind Beschränkungen um ihrer selbst Willen jedenfalls unzulässig.
- Beschränkung der Erwerbsfreiheit müssen für die Erreichung der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele geeignet sein, wobei dem Gesetzgeber freilich ein Prognose-spielraum zukommt. Konkrete Zielsetzung oder zwingende Notwendigkeit der 2-jährigen Befristung nennt der Gesetzgeber jedoch keine, weshalb die Beschränkung mangels konkreten Zieles keinesfalls zu dessen Erreichung geeignet sein kann.
- Sofern die beiden erstgenannten Voraussetzungen gegeben wären – was aus Sicht des OSWV nicht der Fall ist – müsste der Eingriff seiner Art und seinem Umfang nach verhältnismäßig sein. Die Prüfung der Adäquanz einer gesetzlichen Re-

gelung erfordert stets eine Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden (öffentlichen) Interessen.

Aufgrund der bei Eröffnung eines Wettlokals notwendigen Investitionen ist davon auszugehen, dass sich diese innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren unmöglich amortisieren können. Die gegenständliche Höchstdauer erschwert den Markteintritt in sachlich nicht begründeter oder nachvollziehbarer Weise und stellt die Bestimmung sohin eine Ungleichbehandlung gegenüber Inhabern bestehender Bewilligungen dar. Aufgrund der jederzeitigen Möglichkeit der Bewilligungsentziehung durch die Behörde, ist eine erstmalige Befristung (ebenso wie eine spätere) aus Sicht des OSWV nicht erforderlich und somit nicht zulässig.

### **Zu § 6 Abs. 1 Z 3**

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

##### **Zu § 6, Fortbetriebsrecht**

**§ 6 Abs 1 Z 3** sollten Fortbetriebsrechte wie in der GewO ergänzt werden. Wesentlich ist dabei das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft bzw. des Ehegatten im Todesfall, da ansonsten bei Einzelunternehmen faktisch eine Betriebsschließung notwendig wäre.

### **Zu § 7 - Zurücknahme oder Entziehung der Bewilligung**

#### **Zu § 7**

#### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **Zu § 7:**

Das im Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerte Rechtsstaatsprinzip gebietet, dass die Gesetze einen Inhalt haben müssen, durch den das Verhalten der Behörde vorherbestimmt ist. Es ist jedoch – wie sich aus Art. 130 Abs. 2 B-VG ergibt – verfassungsgesetzlich zulässig, dass der einfache Gesetzgeber von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und diese zur Ermessensausübung ermächtigt. Von diesem Ermessen kann die Behörde jedoch nur im Sinne des Gesetzes Gebrauch machen. In diesem Falle müsste das Gesetz die Kriterien, welche für die Ermessensausübung maßgebend sind, normieren. Die Einräumung von Ermessen ohne jede Eingrenzung, in welchem Sinn das Ermessen auszuüben ist, ist verfassungswidrig (vgl. VfSlg. 15.356/1998 mwN). Dementsprechend sollten in Abs. 2 die Kriterien dafür, wann eine Bewilligung vorübergehend und wann diese dauernd zu entziehen ist, vorgegeben werden.

### **Zu § 7 Abs. 1 Z 3**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst**

### **Zu § 7 Abs. 1 Z. 3:**

Neben dem Betreiben von illegalen Glücksspiel könnte auch das Anbieten, der Abschluss und die Vermittlung von verbotenen Wetten (§ 8) als gesonderter Zurücknahme-Tatbestand hervorgehoben werden.

### **Paar & Zwanzger, Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR)**

#### ***Entziehung der Bewilligung bei illegalem Glücksspiel (§ 7 Abs 1 Z 3)***

Die Entziehung einer Bewilligung bei Feststellung des Betriebs von illegalem Glücksspiel in einer Betriebsstätte erscheint unverhältnismäßig, zumal der jeweilige Wettunternehmer, der in einer Betriebsstätte eine Wettunternehmertätigkeit ausübt, von dem illegalen Glücksspielbetrieb nichts wissen muss und solcherart weiterhin als zuverlässig zu beurteilen sein kann. Insofern sollte die Bewilligung nur dann entzogen werden müssen, wenn der Wettunternehmer selbst in der Betriebsstätte illegales Glücksspiel betreibt oder diesen Betrieb wissentlich duldet.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Pflicht zu Zurücknahme der Bewilligung für mehrere Betriebsstätten nicht angemessen erscheint, wenn nur in einer Betriebsstätte der Betrieb von illegalem Glücksspiel festgestellt wurde.

Schließlich sollte darauf abgestellt werden, ob der Betrieb von illegalem Glücksspiel *rechtskräftig* festgestellt wurde.

§ 7 Abs 1 Z 3 könnte wie folgt formuliert werden:

*„Die Bewilligung kann von der Landesregierung teilweise oder gänzlich zurückgenommen werden, wenn*

*3. rechtskräftig festgestellt wird, dass in einer Betriebsstätte von jenem Wettunternehmer, der über die Bewilligung verfügt, illegales Glücksspiel betrieben oder ein solcher Betrieb wissentlich geduldet wurde.“*

## **Zu § 7 Abs. 2**

### **SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH**

#### **Zurücknahme oder Entziehung der Bewilligung (§ 7 NÖ-WettG-E)**

In § 7 Abs 2 NÖ-WettG-E wird geregelt, dass „[b]ei Übertretungen nach § 28 Abs. 3 ... die Bewilligung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden“ kann.

Aus unserer Sicht sollte, um dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG zu entsprechen, näher determiniert werden, was genau unter dem Begriff „vorübergehend“ zu verstehen ist – also: für welchen Zeitraum eine Bewilligung entzogen werden kann. Dem Bestimmtheitsgebot könnte dadurch entsprochen werden, dass im Gesetz eine maximale Höchstdauer der vorübergehenden Untersagung festgesetzt wird.

Des Weiteren sollte auch determiniert werden, in welchen Fällen eine Bewilligung lediglich vorübergehend oder dauerhaft entzogen wird. Nach dem derzeitigen Stand steht es im Belieben der Behörde, ob eine Bewilligung vorübergehend oder dauerhaft entzogen wird.

## **Zu § 8 - Verbotene Wetten**

### **Zu § 8 Abs. 1**

#### **Bundesministerium für Finanzen**

##### **Zu § 8 Abs. 1:**

Im Sinne der Suchtprävention und der Existenzsicherung ist eine betragsmäßige Begrenzung wie in Z. 2 sehr zu begrüßen. Zur Nachvollziehbarkeit/Begründung des gewählten Betrags von € 350,-- pro Wette sollten die Gründe für dessen Festsetzung jedoch in den Erläuternden Bemerkungen angeführt werden.

### **Zu § 8 Abs. 1 Z 2**

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

##### **Zu § 8, Verbotene Wetten**

§ 8 Abs 1 Z 2 verbietet Wetten mit einem Wetteinsatz von mehr als € 350,- pro Wettabschluss. Aus unserer Sicht ist dieser Betrag zu gering und sollte jedenfalls auf € 500,- erhöht werden, da dieser Betrag auch in den Bundesländern OÖ, Salzburg oder Tirol normiert wird. Damit wäre eine teilweise Vereinheitlichung mit den übrigen Landesgesetzen gegeben. Klargestellt sollte auch werden, dass diese Grenze pro einzelner Wette gemeint ist, und die € 500,- nicht Obergrenze für eine Summe von Wetten, sondern eben nur für einen einzelnen Wettabschluss von einer Wette gilt.

#### **Österreichischen Sportwettenverband (OSWV)**

##### **Maximaleinsatz EUR 350,--**

##### **(§ 8 Abs. 1 Z.2)**

Gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 des vorliegenden Begutachtungsentwurfs sollen Wetten mit einem Wetteinsatz von mehr als € 350,-- pro Wettabschluss künftig verboten sein, unabhängig davon, ob sie am Wettterminal oder über den Schalter gesetzt werden. Jede Begründung hierfür fehlt. Welchen Zweck die Bestimmung verfolgen soll, ist nicht einmal in den erläuternden Bemerkungen angeführt.

Schon rein vom Blickwinkel der Praxis aus ist klar, dass eine gesetzliche betragsmäßige Deckelung des Wetteinsatzes keine Auswirkung zeitigen kann, weil der Wettkunde den gewünschten (EUR 350,-- übersteigenden) Einsatz einfach durch mehrfache Wettabgabe erreichen wird.

Auch aus legistischer Sicht sei angemerkt, dass die angedachte, einschränkende Deckelung systemfremd wirkt, zumal sogar über das strenge, unionsrechtlich vorgegebene Ziel der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung, das seinen Niederschlag in § 15 Abs. 1 Z. 2 gefunden hat, und letztlich einen maßgeblichen Grund für die gegenständliche Neukodifizierung darstellte, hinausgeschossen wird, weil dort erst ein EUR 2.000,-- übersteigender Geldbetrag pflichtauslösend wirksam sein soll. Der Widerspruch ist somit offenkundig, jedoch interpretativ nicht auflösbar.

Da die meisten Wettunternehmer ohnehin aus betriebswirtschaftlichen Gründen maximal zulässige Wetteinsätze vorsehen, ist die angedachte zusätzliche gesetzliche Deckelung – unabhängig von den erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen – aus Sicht des OSWV nicht notwendig und sachlich rechtfertigungslos.

### **ADMIRAL Sportwetten GmbH**

In § 8 werden die **verbotenen Wetten** aufgezählt. **§ 8 Abs 1 Z 2** sieht vor, dass Wetten mit einem Wetteinsatz von mehr als **€ 350, -- pro Wettabschluss** nicht angeboten, abgeschlossen oder vermittelt werden dürfen, unabhängig davon, ob sie am Wettterminal oder über den Schalter gesetzt werden. Dieser Betrag ist aus unserer Sicht definitiv zu niedrig angesetzt. Auch in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist kein Grund angeführt, weshalb gerade dieser Betrag gewählt wurde. Generell plädieren wir dafür **keinen fixe Höchstgrenze im Gesetz anzuführen**, da dies zukünftig das Problem der Valorisierung mit sich bringt. Ist einmal ein fixer Betrag gesetzlich verankert, müsste dieser jährlich indexiert und somit angepasst werden. (= siehe § 22 Abs 2, welcher die Wettterminalabgabe regelt und sehr wohl diesbezüglich eine Valorisierung vorsieht!) Zumindest wäre jedoch ein Betrag von **€ 500, -- pro Wettabschluss** wünschenswert. Damit wäre auch eine Vereinheitlichung sowie Harmonisierung mit den übrigen Landesgesetzen gegeben. Klargestellt sollte auch werden, dass diese Grenze pro Wette gemeint ist.

## **SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH**

### **Verbotene Wetten (§ 8 NÖ-WettG-E)**

In § 8 Abs 1 Z 2 NÖ-WettG-E wird geregelt, dass „Wetten mit einem Wetteinsatz von mehr als € 350,- pro Wettabschluss“ nicht angeboten, abgeschlossen oder vermittelt werden dürfen.

In den Erläuterungen wird dazu lediglich ausgeführt, dass Wetten mit einem Wetteinsatz von mehr als EUR 350,00 nunmehr verboten sein sollen, unabhängig davon, ob diese am Wettterminal oder über den Schalter platziert werden. Eine sachliche Begründung, weshalb die Betragsgrenze in Höhe von EUR 350,00 gewählt wurde bzw weshalb dies für den Abschluss sowohl über Wettterminals als auch über Wettannahmeschalter gelten soll, gibt es nicht.

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Betragsgrenze in den NÖ-WettG-E aufgenommen wurde. Nicht einmal im Glücksspielbereich auf Bundesebene (vgl das „Bundesgesetz vom 28. November 1989 zur Regelung des Glücksspielwesens“ [BGBl 620/1989 idF BGBl I 62/2019; „GSpG“]) gibt es solche Betragsgrenzen – nämlich weder in Zusammenhang mit Glücksspielautomaten noch bei persönlichem Abschluss eines Glücksvertrags.

Solche Betragsgrenzen sind auch nicht zielführend. Wenn der Wettkunde seinen für die Wette beabsichtigten Einsatz von zB EUR 700,00 nicht setzen kann, wird er diesen „stückeln“. Das heißt, er wird zwei Mal den Betrag in Höhe von EUR 350,00 setzen, um auf den gewünschten Einsatz in Höhe von EUR 700,00 zu kommen.

Nicht zuletzt widerspricht § 8 Abs 1 Z 2 NÖ-WettG-E der Regelung in § 15 Abs 1 Z 2 NÖ-WettG-E, wonach Sorgfaltspflichten (zB Feststellung der Identität etc) ab einem Wetteinsatz in Höhe von EUR 2.000,00 anzuwenden sind. Dazu müsste ein Wetteinsatz in dieser Höhe möglich sein; dies wird aber durch § 8 Abs 1 Z 2 NÖ-WettG-E ausgeschlossen. Bei Beibehaltung der Wertgrenze von EUR 350,00 in § 8 Abs 1 Z 2 NÖ-WettG-E würde § 15 Abs 1 Z 2 NÖ-WettG-E weitgehend gegenstandslos werden. Der einzige Anwendungsbereich, der übrig bliebe, wäre, dass die Wertgrenze „durch mehrere, miteinander in Verbindung stehende Wettvorgänge überschritten wird“.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass kein sachlicher Grund für eine Wertgrenze in Höhe von EUR 350,00 vorliegt. Überdies wären die Geldwäschebestimmungen auch unnötig, weil ihr Anwendungsbereich beinahe zur Gänze ausgehöhlt würde.

### **TIPICO CO. LTD.**

#### **Absolute Einsatzgrenze von EUR 350 (§ 8 Abs 1 Z 2 NÖ WettG)**

Darüber hinaus sieht der Entwurf des NÖ WettG ein Verbot von Wetten mit einem Einsatz über EUR 350,- pro Wettabschluss vor, ohne weitergehende Informationen in den Erläuterungen, warum eine solche Regelung erforderlich sein sollte.

Mit dieser **starren** Regelung wird eine **ganze Kundengruppe**, nämlich Kunden, die mit höheren Einsätzen wetten und sich dies auch leisten können (sog "Highroller"), gänzlich **von den staatlich regulierten Sportwetten ausgeschlossen**. Wie schon bei der geplanten Mindestabstandsregelung werden Kunden auch durch die strenge Einsatzgrenze **in den Online-Bereich gedrängt**, wo sie frei von staatlicher Aufsicht und oftmals ohne Spielerschutzmaßnahmen bei unzähligen Anbietern ihre Wetten abschließen können und keinen betragsmäßigen Einschränkungen unterliegen. Zur besseren Veranschaulichung kann man sich vorstellen, dass ein Kunde beim Buch- oder Weinhändler in seinem Heimatort Bücher oder Wein um maximal EUR 350,- kaufen darf, während er online zB bei Amazon, Thalia oder Wein&Co keiner solchen Einschränkung unterliegt. Dass der Kunde dann in vielen Fällen auf den Online Händler ausweichen wird, liegt auf der Hand. Diese Online Händler leisten aber – im Gegensatz zu den stationären Anbietern – **keinerlei Beitrag zur Wertschöpfung in der Region**, das heißt es werden im Ergebnis mit einer solchen Regelung, die noch dazu nicht dem eigentlichen Ziel, nämlich Spielerschutz dient, diejenigen benachteiligt, die in Niederösterreich Arbeitsplätze schaffen, Investitionen tätigen und Steuern zahlen. Das kann nicht die Intention des Gesetzgebers sein.

Wenn es dem Gesetzgeber darum geht, die Kunden vor übermäßigen Ausgaben zu schützen, gibt es viel geeignetere – und weniger einschränkende – Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen. Beispielsweise könnten Wettunternehmer in bestimmten Fällen verpflichtet werden, die Bonität ihrer Kunden zu überprüfen, um diese so vor Überschuldung zu schützen. Es gibt bereits zahlreiche Dienstleister, die solche **Bonitäts-**

**prüfungen** anbieten bzw kann es schon ausreichen, wenn der Kunde einen Gehaltsnachweis oder Kontoauszug vorlegt. Eine starre betragsmäßige Grenze kann jedenfalls nicht geeignet sein, die Kunden in angemessenem Maß zu schützen und **schadet zudem dem Wirtschaftsstandort Niederösterreich** massiv. Falls der Gesetzgeber Einsatzgrenzen jedenfalls für erforderlich hält, so regen wir an, diese jedenfalls nur im Bereich der anonymen Wettabgabe vorzusehen sowie die Einsatzgrenze auf zumindest EUR 500,-- zu erhöhen.

### **Zu § 8 Abs. 1 Z 6**

#### **Paar & Zwanzger, Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR)**

##### ***Zu den erlaubten und verbotenen Wetten (§ 3 Z 4 und § 8)***

Der Gesetzesentwurf des NÖ Wettgesetz sieht einen sehr engen Sportbegriff vor, als Menschen an den sportlichen Ereignissen teilnehmen müssen.

Der Verwaltungsgerichtshof hielt im Zusammenhang mit dem niederösterreichischen Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher bereits fest, dass mit der Wendung „sportliche Veranstaltungen“ entsprechend den Gesetzesmaterialien zum GTBW-G (StGBI Nr 388/1919) solche Veranstaltungen gemeint sind, die Rennen (die Materialien erwähnen ausdrücklich *Pferderennen*), Regatten und ähnlichem in sportlicher Hinsicht vergleichbar sind, das heißt den diesen entsprechenden Wettkampfscharakter besitzen (VwGH 22.02.1995, 95/01/0018). Dazu zählen zum Beispiel Hundereennen (VwGH 02.07.2015, Ro 2015/16/0019).

Eine sachliche Rechtfertigung für die Unzulässigkeit von Wetten auf solche sportlichen Veranstaltungen erscheint fragwürdig. Auch bei Hunde- und Pferderennen, bei welchen Menschen im Wettbewerb selbst nicht beteiligt sind, spielt der Mensch mit all seinen Erfahrungen und Kenntnissen als Trainer dieser Tiere und in der Zucht der Tiere eine entscheidende Rolle. Bestes Beispiel hierfür sind die bekannten „Crayford-Hunderennen“. Crayford ist eine Ortschaft in England und liegt östlich von London. In Crayford befindet sich eine bedeutende bereits seit 1937 betriebene Hunderennbahn. Informationen zu dieser Hunderennbahn sind im Internet unter der Internetadresse [www.crayford.com](http://www.crayford.com) abrufbar. Erwachsenen steht es frei – im Regelfall unter Entrich-

tung eines Eintrittsgeldes – die Hunderennen zu besuchen. Die auf der Rennbahn in Crayford abgehaltenen Hunderennen werden – wie Spiele der englischen Fußball-Bundesliga („Premier League“) – in Großbritannien und im sonstigen Europa im Fernsehen übertragen. Die Hunderennen werden zum Beispiel vom Privatsender „Sky“ ausgestrahlt. Reguliert und beaufsichtigt werden diese lizenzierten Hunderennen in England, Schottland und Wales durch das „Greyhound Board of Great Britain“ ([www.gbgb.org.uk](http://www.gbgb.org.uk)). Das „Greyhound Board of Great Britain“ stellt ebenfalls Informationen zu bisherigen Rennergebnissen, zur bisherigen Leistung der einzelnen Hunde und zu den jeweils involvierten Trainern zur Verfügung.

Unabhängig aber von der Frage, ob der im Gesetzesentwurf vorgesehene enge Sportbegriff zielführend ist, ist in jedem Fall die neuerliche Erwähnung des Verbots von Wetten auf Wettkämpfe, an welchen ausschließlich Tiere teilnehmen, in **§ 8 Abs 1 Z 6** redundant.

#### **Zu § 8 Abs. 1 Z 8**

#### **Paar & Zwanzger, Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR)**

#### ***Zu den erlaubten und verbotenen Wetten (§ 3 Z 4 und § 8)***

Wenig nachvollziehbar erscheint auch das Verbot von Wetten auf virtuelle Sport- und sonstige Ereignisse in **§ 8 Abs 1 Z 8**. Zwar wird in den Materialien zu dieser Bestimmung hervorgehoben, dass Wetten auf E-Sport-Veranstaltungen nicht unter dieses Verbot fallen, jedoch kommt dies im Wortlaut der Bestimmung nur ungenügend zum Ausdruck. Da die Materialien auch nur den Wettkampf von Spielteilnehmern an virtuellen Sportwettkämpfen vom Verbot ausgenommen wissen wollen, bleibt ein erheblicher Teil von Wetten auf E-Sport-Veranstaltungen verboten. Wetten auf den Ausgang eines „Fortnite“-Spiels sind nach dem Gesetzesentwurf möglicherweise verboten, obwohl die Spieler dieses Spiels wie alle anderen Profisportler auch hart trainieren und ihr Können in Wettbewerbssituationen, wie der mit 30 Millionen Dollar dotierten Fortnite-Weltmeisterschaft in New York, messen.

Sofern mit der beabsichtigten Einschränkung zulässiger Wetten das Angebot von Glücksspiel durch Wettunternehmer verboten werden soll, so ist darauf hinzuweisen, dass die Kompetenz dafür ohnehin beim Bund liegt und dieser auch davon Gebrauch gemacht hat. Eines besonderen Verbotes von Wetten auf virtuelle Ereignisse im NÖ Wettgesetz bedarf es daher sowieso nicht.

### Zu § 8 Abs. 2

#### Bundesministerium für Finanzen

##### Zu § 8 Abs. 2:

Das hier statuierte Verbot von Live-Wetten wird aus Spielerschutzsicht sehr begrüßt. Allerdings wird die Suchtgefahr durch die vorgesehenen Ausnahmen, insbesondere der Erlaubnis auf Live-Wetten darauf, welche Person bzw. welche Mannschaft als nächste ihren Wertungsstand verbessert, nicht zuletzt durch die damit verbundene eklatante Erhöhung der Geschwindigkeit des Spiels, wieder stark erhöht. Der letzte Halbsatz („oder darauf (...) den nächsten Punkt erzielt“) sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

#### TIPICO CO. LTD.

##### **Live-Wetteinschränkungen (§ 8 Abs 2 NÖ WettG)**

Seit einigen Jahren werden in den österreichischen Landeswettgesetzen sukzessive Regelungen eingeführt, wonach das Angebot von sogenannten Live-Wetten mehr oder weniger stark einzuschränken ist. Begründet werden diese Restriktionen mit der angeblichen erhöhten Spielsuchtgefahr der Live-Wetten sowie einer erhöhten Manipulationsgefahr.

Woher kommt diese Einschätzung und gibt es dafür auch Nachweise? Ausgangspunkt dafür ist eine Pressemitteilung der (deutschen) Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung vom 25. Juni 2010, wo diese **Behauptungen** erstmals aufgestellt wurden. Vorarlberg war das erste österreichische Bundesland, das diese – **bis heute wissenschaftlich nicht belegten** – Behauptungen des "großen Bruders" Deutschland übernommen und Live-Wetteinschränkungen eingeführt hat. Seit dem wurden vergleichbare Regelungen in den meisten österreichischen Bundesländern eingeführt und zur Be-

gründung immer nur auf diese angeblichen Gefahren der erhöhten Spielsucht und Manipulationsgefahr bei Live-Wetten hingewiesen.

**a) Angeblich erhöhe Spielsuchtgefahr**

Die Erläuterungen halten zu § 8 Abs 2 NÖ WettG fest, dass "*[d]er Reiz für die wetten-  
de Person [...] in der schnellen Abfolge der Wettmöglichkeiten [...] [liege]*". Die höhere Ereignisfrequenz bei Live-Wetten wird als Hauptmerkmal zur Erklärung des erhöhten Suchtpotentials genannt. Geht man davon aus, dass der Gesetzgeber grundsätzlich eine **kohärente Spielsuchtprävention** verfolgt, dürften dann auch **keine anderen Glücksspiele verfügbar** sein, die durch ihre **höhere Ereignisfrequenz** ein noch höheres Suchtpotential aufweisen.

Abgesehen davon haben in den letzten Jahren mehrere Studien und Erfahrungen in anderen Ländern (zB Großbritannien, Dänemark und Schleswig-Holstein) bewiesen, dass es **keine relevanten Unterschiede im Spielvolumen oder den Ausgaben zwischen Pre-Match und Live-Wetten** gibt. In keiner der Prävalenzstudien konnte ein erhöhtes Risiko der Livewette nachgewiesen werden. Auch auf Populations-Ebene sind keine schädlichen Effekte von Live-Wetten zu finden. Regulierte Glücksspielmärkte, in denen Live-Wetten seit Jahren sowohl online als auch offline gestattet sind wie zB Großbritannien oder Dänemark, wiesen innerhalb von Europa die niedrigsten Raten glücksspielbezogener Probleme auf. Das steht in eklatantem Widerspruch zu den angeblichen Risiken, die von Live-Wetten ausgehen sollen.

Die "Faktenbasierte Evaluierung des (deutschen) Glücksspielstaatsvertrages" von *Haucap, Nolte und Stöver* aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Schluss, dass – basierend auf der vorliegenden Evidenz – **nicht davon auszugehen** ist, dass **Einschränkungen bei Live-Wetten eine wirksame Maßnahme iSd Spielsuchtprävention sind**. (<https://gluecksspielstudie.de/>; Seite 45ff). Stattdessen bestehe das Risiko, dass das Fehlen einer vollständigen Produktkategorie dazu führt, dass alle **Spieler**, die diese Produktkategorie nachfragen, zwangsläufig **aus dem regulierten Markt hin zu unlicenzierten Anbietern kanalisiert** werden.

**Verringerter Jugend- und Spielerschutz:** Die Beschränkung der Live-Wetten steht somit im Widerspruch zu einer Kanalisierung der Wettaktivitäten und wirkt sich für den Jugend- und Spielerschutz sogar kontraproduktiv aus. Da Live-Wetten aufgrund des technischen Fortschritts und der Ubiquität von (mobilem) Internet etwa 70 bis 75% aller Einsätze ausmachen, ist deren Kanalisierung in geordnete Bahnen jedoch eine notwendige Voraussetzung, um bestmöglichen Kundenschutz zu erreichen. Im konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass Kunden aus Niederösterreich ein umfassendes Wettangebot online zur Verfügung steht. Einschränkungen im Retail Wettangebot werden daher dazu führen, dass der Kunde einfach auf uneingeschränkt verfügbare ausländische Online-Angebote ausweicht. **Die beabsichtigte Einschränkung für Wettanbieter in Niederösterreich wird daher auch diesem Grund unwirksam sein, Anbieter in Niederösterreich im Vergleich zu internationalen Internet-Angeboten wesentlich benachteiligen und damit den Wirtschaftsstandort Niederösterreich weiter schwächen.**

#### **b) Angeblich erhöhte Manipulationsgefahr bei Live-Wetten**

Auch die zweite Behauptung, nämlich dass Live-Wetten die Manipulation von Spielen und somit den Wettbetrug erleichtern würde, findet keinen empirischen Rückhalt.

*Haucap, Nolte und Stöver* haben sich in der Faktenbasierten Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages auch mit diesem Thema eingehend befasst und festgestellt, dass für das reale Manipulationsgefährdungspotential nicht die (vermeintliche) Leichtigkeit, ein "Ergebnis" oder "einzelne Vorgänge" einer Sportveranstaltung beeinflussen zu können, **entscheidend** ist. Maßgeblich seien vielmehr der **wirtschaftliche Anreiz** für Manipulateure sowie ein **geringes Entdeckungsrisiko**.

Eine profitable Wettmanipulation setzt vor, dass eine große Anzahl von Wetten auch mit hohen Einsätzen gesetzt werden können, ohne hierbei entdeckt zu werden. Dies ist bei den sogenannten untergeordneten Wetten, wie sie in den Erläuterungen genannt sind, in der Regel nicht der Fall, weil hier die Buchmacher selbst **signifikante Limits** setzen.

Statt der Beschränkung von Live-Wetten mit den oben erläuterten negativen Konsequenzen für den Spielerschutz sollte der Gesetzgeber von den Wettunternehmern stattdessen die Einführung eines effektiven Frühwarnsystems verlangen. Die meisten in der EU regulierten Buchmacher gewährleisten dies seit vielen Jahren freiwillig, und zwar aus Selbstschutz, weil sie die Geschädigten von Wettmanipulationen sind. Weltweit führender Anbieter in diesem Bereich ist das Schweizer Unternehmen Sportradar, das schon im Jahr 2009 sein Fraud Detection System (FDS) eingeführt hat. Durch die Nutzung von vordefinierten Algorithmen meldet das FDS, wenn etwas Unregelmäßiges entdeckt wird. Dies können Quoten, die Liquidität oder auch ein auffälliges Verhalten der Buchmacher sein, die sich gezwungen sehen, ihr Angebot für ein bestimmtes Spiel zu entfernen. Besonders relevant ist, dass das FDS in Echtzeit arbeitet.

**Frühwarnsysteme** und das eigene **Risikomanagement** der Buchmacher stellen eine verlässliche Quelle dar, um sich gegen Spielmanipulation zu schützen und diese zu entdecken. Deshalb wetten kriminelle Organisationen primär bei asiatischen Anbietern, da es hier keine Limits gibt und jegliche Kontrollmechanismen fehlen.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die geplanten **Einschränkungen bei Live-Wetten** nicht nur ungeeignet sind, um die Kunden vor einer angeblich erhöhten Spielsuchtgefahr zu schützen, sondern sich sogar **kontraproduktiv auf den Spielerschutz auswirken**, in dem sie Kunden, die diese Wetten dennoch spielen möchten, **aus dem regulierten Markt hin zu unlicenzierten Anbietern kanalisiert**. Die vorgesehene Einschränkung ist damit aus unionsrechtlicher Sicht nicht zu rechtfertigen. Zudem **schwächt sie den Wirtschaftsstandort Niederösterreich** massiv, indem sie Wettkunden zu internationalen Online-Angeboten lenkt, die in der Region keine Arbeitsplätze schaffen, keine Investitionen tätigen und keine Steuern zahlen.

### **Wettbewerbsfähige Anbieter garantieren Kontrolle und Spielerschutz**

Nur wenn es dem Gesetzgeber gelingt, ein regulatorisches Umfeld zu schaffen, in dem stationäre Anbieter den Kunden ein vor allem **gegenüber der starken Online-Konkurrenz wettbewerbsfähiges, legales Wettprodukt** anbieten können, wird es möglich sein, einen Großteil der Kunden in "überwachte Bahnen" zu lenken, damit

bestmöglichen Kundenschutz zu erreichen und gleichzeitig den Wirtschaftsstandort Niederösterreich abzusichern. Denn nur in einem regulierten Umfeld kann der Gesetzgeber selbst das Schutzniveau bestimmen. Und auch nur dort können Spielerschutzmaßnahmen ihre Wirkung richtig entfalten und letztlich dazu beitragen, gefährdeten Personen rechtzeitig die erforderliche Hilfe zukommen zu lassen.

Dafür sieht der Gesetzentwurf auch bereits einige Maßnahmen vor, wie zB die verpflichtenden Beratungsgespräche mit besonders geschulten Mitarbeitern. Gerade die persönlichen Kontakte, die Mitarbeiter der stationären Wettunternehmer mit ihren Kunden pflegen, können dabei helfen, potentielle Gefährdungen rechtzeitig zu erkennen und die notwendigen Schritte (Beratungsgespräche, persönliche Limits und Spielsperren) einzuleiten. Und genau hier sollte der NÖ Gesetzgeber ansetzen und für ein **hohes Niveau bei regulierten Anbietern** sorgen. An dieser Stelle zu erwähnen sind etwa verpflichtende Spielerschutzschulungen bei qualifizierten Einrichtungen für Wettbüromitarbeiter, eine effektive behördliche Kontrolle sowie die oben erwähnten Bonitätsprüfungen.

**Einsatzlimits, Mindestabstandsregelungen und Live-Wetteinschränkungen sind** hingegen **kontraproduktiv**, weil – wie bereits dargelegt – jeder Kunde jederzeit die Möglichkeit hat, seine Wettaktivitäten ins Internet zu verlegen, wo in vielen Fällen keine Kontrolle und damit auch kein Schutz gewährleistet ist.

### Zu § 9 - Wettbedingungen und Wettscheine

#### Zu § 9 Abs. 3

#### Österreichischen Sportwettenverband (OSWV)

##### Einbeziehung der Internetwette

(§ 1 Z. 4, § 3 Z. 6 und 7, **§ 9 Abs. 3**, ua.)

Der OSWV unterstützt grundsätzlich die Miteinbeziehung der Internetwette in den Regelungsbereich des Gesetzes und ist es auch legislatisch konsequent, bei der Regelung des Wettwesens nicht zwischen stationären und nicht-stationären Mitwirkungsformen am Zustandekommen des Wettvertrages mit dem Wettkunden zu unterscheiden. Die

vorliegende Entwurfsfassung ist aber leider nicht geeignet, die angestrebte Zielsetzung – nämlich die Erstreckung der strengen Regulierung der stationären auf nicht-stationäre Formen zu erstrecken - zu verwirklichen, weil der Entwurf zu unbestimmt und in tatsächlicher Hinsicht kaum umsetzbar ist.

Der vorliegende Entwurf unterwirft das Bereitstellen von Daten für die Internetwette vom Niederösterreichischen Landesgebiet aus der Bewilligungspflicht. Dabei ist nicht aber definiert, was unter den Begriff „Bereitstellen“ fällt und was nicht.

Ist davon auch die bloße Weiterleitung oder Durchleitung von Daten, wie etwa im Rahmen der Geschäftstätigkeit von Internet Providern, mitumfasst oder nicht? Weder der Gesetzestext noch die Materialien geben hierüber Aufschluss. Ebenso unklar ist der Begriff des Mediums; während § 3 Z. 6 nur den Begriff „*Medium*“ nennt, wird in Z. 7 das „*elektronische Medium*“ genannt. Eine Definition, ob dies Computer, Smartphones und fernmündliche Einrichtungen, mit denen Daten bereitgestellt werden, gleichermaßen erfasst oder nur Teile davon, fehlt.

Örtlicher Anknüpfungspunkt ist der Standort des Servers in Niederösterreich. Aufgrund der geographischen Größe und Lage des Landes Niederösterreich kann von einer leichten und raschen Verlegung bestehender Serverstandorte in umliegende Bundesländer bzw. Nachbarstaaten ausgegangen werden, ohne dass damit zwingend die Einstellung und/oder Einschränkung der Tätigkeit in Niederösterreich einhergeht. Für die Bestimmung würde somit noch vor ihrem Inkrafttreten schon aus diesem Grund keinerlei Anwendungsbereich mehr verbleiben.

Aus Sicht des OSVV ist die Einbeziehung der Internetwette zwar grundsätzlich begrüßenswert und ist eine gesetzlich klare Regelung dieses bisherigen Graubereichs klar im Interesse der Branche, die Umsetzung in der vorliegenden Entwurfsform ist aber zu unbestimmt und sollte noch nachgeschärft werden.

## **Zu § 9 Abs. 6**

### **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst**

#### **Zu § 9 Abs. 6:**

Es könnte überlegt werden, die Wortfolge „zu übermitteln“ z.B. durch die Wortfolge „zur Verfügung zu stellen“ zu ersetzen.

### **Paar & Zwanzger, Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR)**

#### ***Zur Ausfolgungspflicht betreffend einen Wettschein (§ 9 Abs 6)***

Da entsprechend der vorgesehenen Bestimmung des § 9 Abs 6 ein Wettschein an den Wettkunden „*auszufolgen*“ ist, ist davon auszugehen, dass der Gesetzesentwurf hier im Sinn hat, die Pflicht zur Ausstellung des Wettscheines in Papierform vorzusehen.

Bereits seit einiger Zeit ist es jedoch bei einigen Wettunternehmern (auch) möglich, den Wettschein dem Wettkunden auf ein elektronisches Kundenkonto auszustellen. Diese Variante hat für den Wettkunden den Vorteil, dass er alle abgeschlossen Wetten samt dazugehörigem Wettschein übersichtlich auf seinem Kundenkonto zusammengefasst hat und wird von den Kunden gerne angenommen. Viele Wettkunden verzichten in diesem Sinne sogar gerne auf die Übergabe eines Wettscheins in Papierform. Des Weiteren ist es auch ökologisch vertretbarer dem Kunden einen Wettschein in digitaler Form bereitzustellen, als den Wettschein in jedem einzelnen Fall auszudrucken und dem Kunden auszuhändigen, selbst wenn dieser den Wettschein gar nicht haben möchte.

Es wäre deshalb vorteilhaft, wenn ein Wettschein auch in digitaler Art und Weise auf ein Kundenkonto ausgestellt werden darf.

In diesem Sinne wäre es wünschenswert wenn in § 9 Abs 6 das Wort „bereitzustellen“ oder „auszustellen“ statt des Begriffs „auszufolgen“ verwendet wird.

## Zu § 10 - Wettbuch

## Zu § 11 - Wettterminals

### Zu § 11 Abs. 2

#### **Paar & Zwanzger, Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR)**

#### ***Nennung verbotener Wetten im Zusammenhang mit Wettterminals (§ 11 Abs 2)***

Da es sowieso eine Selbstverständlichkeit darstellt, dass auch über Wettterminals nur erlaubte Wetten (Z 2) und keine anderen als vom NÖ Wettgesetz umfassten Wetten (Z 4) angeboten werden dürfen, wäre es zur Verhinderung möglicher Doppelbestrafungen sinnvoll diese Ziffern zu streichen.

Dies hätte auch den Vorteil, dass das technische Sachverständigengutachten nicht aufzuzeigen hätte, ob solche Wetten an den Geräten möglich sind. Das Wettangebot an Wettterminals kann von technischen Sachverständigen nämlich schwer abstrakt und immer nur für einen bestimmten Zeitpunkt geprüft werden, da dieses laufend vom Wettunternehmer aktualisiert werden kann.

### Zu § 11 Abs. 4

#### **Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs**

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist weiters aufgefallen:

In **§ 11 Abs. 4** leg.cit. wird ein Gutachten für Wettterminals durch einen gerichtlich zertifizierten Sachverständigen gefordert. Hier wäre es zu empfehlen, die Fachrichtung des Sachverständigen zu definieren.

**Zu § 12 - Äußere Bezeichnung von Wettannahmestellen und Wettterminals,  
Kennzeichnungspflichten**

**Zu § 12 Abs. 1 Z 1**

**Paar & Zwanzger, Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR)**

***Bezeichnungspflichten (§ 12)***

**§ 12 Abs 1 Z 1** sieht vor, dass die Wettannahmestelle mit dem Namen des Wettunternehmers zu bezeichnen ist.

Diesbezüglich erscheint eine Klarstellung sinnvoll, wie hier bei Wettkundenvermittlern vorzugehen ist. Ist hier der Wettkundenvermittler und der Buchmacher zu benennen?

Im Falle von mehreren Buchmachern an die vermittelt wird, könnte dies zu einer – optisch nicht besonders ansprechenden – Bezeichnungsflut führen, die den Wettkunden erst recht im Unklaren darüber lässt, wer der Buchmacher ist, mit dem er die Wette abgeschlossen hat.

Es wäre daher sinnvoll für den Fall der Wettkundenvermittlung nur eine Bezeichnungspflicht hinsichtlich des Vermittlers vorzusehen.

**Zu § 13 - Jugend- und Wettkundenschutz**

**Zu § 13**

**Bundesministerium für Finanzen**

Prinzipiell ist die Einführung von Spielerschutzbestimmungen im Wettenbereich aus Spielerschutzsicht sehr zu begrüßen. (Sport-)Wetten haben ein sehr hohes Suchtpotential: Es ist aus diversen Studien bekannt und wissenschaftlich belegt, dass Sportwetten oftmals dem Einstieg in die Glücksspielsucht dienen. Spielsucht ist insbesondere auch in sportlichen Vereinen unter den aktiven Mitgliedern weit verbreitet. Darüber hinaus wird seitens diverser Beratungsstellen im Spielerschutz- und Spielsuchtpräventionsbereich berichtet, dass gerade in Sportwettcafés oft illegale Glücks-

spielgeräte aufgestellt sind, durch die vor allem auch junge Menschen mit Migrationshintergrund sehr oft schon sehr früh und unkontrolliert mit der süchtigst machenden Form von Glücksspiel in Berührung kommen, ohne jeglichen Spielerschutz.

Entgegen dem Glücksspiel, in dem bereits mit der Glücksspielgesetznovelle 2010 Spielerschutz-Mindeststandards für den Automatenbereich (siehe insb. § 5 GSpG, BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F.) eingeführt wurden, ist die diesbezügliche Umsetzung des Spielerschutzes im Wettbereich in Österreich erst in den Anfängen. Dies zeigt sich ganz deutlich auch an den Prävalenzzahlen betreffend Glücksspielsucht in Österreich: So ist das Automatenspiel in Spielbanken von 0,6% (2009) auf 0,5% (2015) und jenes außerhalb von Spielbanken (Spielhallen, Einzelaufstellungen, illegale Glücksspielautomaten) von 1,2% (2009) auf 1% (2015) zurückgegangen. Noch deutlicher zeigt sich dieser Effekt bei der Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens: hier ging die Rate bei Automaten in Casinos von 13,5% (2009) auf 8,1% (2015), in Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos von 33,2% (2009) auf 27,2% (2015) zurück, das entspricht einem Rückgang von rund 40% im Casinobereich und von rund 18% außerhalb von Spielbanken. (ho. Anmerkung: da die ggstdl. Studie nicht zwischen legalem und illegalem Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken unterscheidet, ist wohl davon auszugehen, dass der Rückgang der Problemprävalenzen im konzessionierten Bereich – sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene – weitaus stärker ausgeprägt ist als hier abgebildet).

Auch der durchschnittliche Geldeinsatz ist im Automatenbereich außerhalb von Spielbanken von 317 € auf 203 € gesunken. Dies erscheint insbesondere im Lichte der mit Spielsucht oft einhergehenden Existenzsicherungsprobleme besonders wichtig.

Ebenfalls bei den klassischen Casinospiele ist ein Rückgang der Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens von 7,1% (2009) auf 6% (2015) zu verzeichnen.

Ganz anders verhält es sich im Bereich der Sportwetten, in denen nach wie vor in weiten Bereichen Spielerschutzstandards, wie sie im aktuellen Regierungsprogramm 2013-2018 gefordert werden, fehlen oder nur rudimentär und nicht mit jenen des Glücksspiels vergleichbar vorhanden sind. Die 12-Monats-Prävalenz bei Sportwetten in der Gesamtbevölkerung ist von 2,8% (2009) auf 3,8% (2015), der Anteil problematischer und pathologischer Spieler unter den Sportwettenden ist von 12,5% (2009) auf 16,9% (2015) angestiegen, was einer jeweiligen Zunahme von rund 36% entspricht.

Der vorliegende Entwurf NÖ Wettgesetzes enthält einige essentielle Spielerschutzbestimmungen. Umso bedauerlicher erscheint, dass Spielerschutz nicht als Ziel des NÖ WettG definiert wird. Darüber hinaus fehlen dem vorliegenden Entwurf einige für einen umfassenden Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden essentielle Spielerschutzbestimmungen, wie sie in anderen Wettgesetzen der Bundesländer bereits zu finden sind.

Das Führen eines anbieterübergreifenden Sperr-Registers wäre darüber hinaus ein wichtiger Schritt zu Spielerschutz und insbesondere Spielsuchtprävention.

Besonders wichtig wäre auch die Beschränkung der Werbung von Wetten-Anbietern entsprechend § 56 GSpG, um nicht zuletzt insbesondere vulnerable Gruppen wie Jugendliche oder problematische bzw. pathologische Spieler zu schützen. (vgl. hierzu § 56 GSpG sowie Abschnitt VIII – Kommerzielle Kommunikation der Empfehlungen der EK zu Online-GSp, 2014/478/EU). Speziell Jugendliche lassen sich aus Expertensicht von solcher Werbung zur Nutzung von Wett- und Glücksspielangeboten verführen, da sie anfälliger dafür bzw. allgemein leichtgläubiger als Erwachsene sind. Werbungen von Wett- und Glücksspielangeboten werden von den Jugendlichen in fast allen Medien wahrgenommen. Dabei wird von Jugendlichen insbesondere kritisiert, dass in der Werbung die negativen Folgen von Wetten und Glücksspiel wie Sucht, Verarmung und soziale Probleme ausgeklammert werden (Studie “Nutzung von (Online-)Glücksspielen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen”, Institut für Jugendkultur, 2014). Ebenfalls wichtig wären aus Spielerschutzsicht die Einschränkung der Betriebszeiten von Wettannahmestellen, ein Alkoholverbot, ein Zutrittsverbot zu Wettlokalen für Kinder und Jugendliche unter 18 sowie insbesondere auch die verpflichtende Ausstellung einer personenbezogenen Spieler-/Wettkundenkarte und die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit der zeitlichen und monetären Beschränkungen durch die Wettkundinnen und -kunden: Aufgrund einer Entschließung des Nationalrats zur Glücksspielgesetz-Novelle 2010 wurde 2012 ein Bericht des BMF über die technischen und rechtlichen Möglichkeiten einer betreiberunabhängigen österreichweiten Spielerkarte gelegt. Dieser erste Bericht zeigte, dass es international noch wenige vergleichbare Modelle gibt, diese aber auf hohe Akzeptanz bei den Konsument/innen stoßen und ein valides Instrument für den informierten Spieler sein können (Möglichkeit des Setzens von Selbstbegrenzungen – zeitlich und monetär, persönliche Auswertung von Daten, be-

treiberübergreifende Sperre).

In Folge erging der Wunsch des Nationalrats, gleichzeitig mit dem Evaluierungsbericht zur GSpG-Nov.2010 einen Folgebericht über eine betreiberunabhängige Spielerkarte an den Nationalrat zu erstatten. Dieser Folgebericht verknüpft die möglichen Leistungen einer Spielerkarte mit der glücksspielrechtlich bestimmten sowie im Zuge der Erteilung von Spielbankkonzessionen abgefragten Bereitschaft zur Teilnahme an einem verpflichtenden Datenaustausch von Spielerdaten. Als evidenzbasierte Funktionen werden Informationsbereitstellung zur Entscheidungsfindung („informierter Spieler“), Selbst- und Fremdbegrenzung (zeitlich wie monetär) sowie Spielsperren (Selbst- und Fremdsperre) ausgewiesen und wird deren Umsetzung nahegelegt.

Zeitliche und monetäre Beschränkung des Spielens gehört auch zu den präventiven Kontrollmechanismen für Spieler/innen gemäß der Empfehlung 2014/478/EU der Europäischen Kommission mit Grundsätzen für den Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspieldienstleistungen und für den Ausschluss Minderjähriger von Online-Glücksspielen.

Darüber hinaus wurde im Auftrag der Europäischen Kommission eine Studie über Verhaltensreaktionen durchgeführt, um einige der Verbraucherschutzmaßnahmen in Verbindung mit Online-Glücksspiel zu testen. Die Studie testete die relative Effektivität verschiedener Maßnahmen sowie individuelle Reaktionen. Sie war zum Teil eine Grundlage für die Folgenabschätzung als Basis der Empfehlung der Europäischen Kommission zu Online-Glücksspiel. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind, dass regelmäßige Spieler mehr online zu spielen scheinen als gelegentliche Spieler. Darüber hinaus stellen monetäre wie zeitliche Begrenzungen die effektivsten Konsument/innenschutzmaßnahmen dar, insbesondere wenn sie mit Pop-ups verbunden sind.“

Ergänzend wird auf die Empfehlungen der EK vom 14. Juli 2014 mit Grundsätzen für den Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspieldienstleistungen und für den Ausschluss Minderjähriger von Online-Glücksspielen, 2014/478/EU, verwiesen, die per definitionem auch den Wett- und Sportwettbereich umfassen.

Es wird angeregt, bei den Bestimmungen Selbst- und Fremdsperre dbzgl. Vorschriften zur möglichen Länge der Sperre sowie zu den Modalitäten zu deren Auslau-

fen/Aufhebung in das NÖ Wettgesetz aufzunehmen. Dies würde nicht zuletzt der Recht Klarheit und Rechtssicherheit dienen.

### **§ 13 Abs. 2**

#### **Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs**

Der **§ 13 enthält in Abs. 2** und Abs. 4 unbestimmte Gesetzesbegriffe, wie ... wirtschaftliche Situation nachhaltig beeinträchtigen ... oder ... besonders geschultes Personal ..., welche näher definiert werden sollten, um die Aufsichtstätigkeit zu erleichtern.

Es wird daher um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Gesetzwerdungsprozess ersucht.

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

##### **Zu § 13, Jugend- und Wettkundenschutz, Wettsperrre, gold plating**

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass durch **§ 13 Abs 2** ein im Vergleich zu ähnlichen Regelungen in anderen Landesgesetzen strengerer Maßstab vorgesehen werden soll. Es wurde bewusst nicht die Gefährdung des klar zu bestimmenden Existenzminimums, sondern der aus unserer Sicht unklare Begriff der „nachhaltigen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation“ gewählt.

Geschützt werden sollen gemäß den Erläuterungen durch diese Regelung wirtschaftlich besser situierte Kunden, welche mit einer Sperre zu belegen sind, bevor ihr Existenzminimum gefährdet wird; nämlich bereits dann, wenn sich ihre wirtschaftliche Lebenssituation geändert hat. Diese Bestimmung ist aus unserer Sicht nicht vollziehbar, weil nicht überprüft werden kann, wann eine nachhaltige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation vorliegen soll. Theoretisch müsste man wohl die gesamte Vermögenssituation des Kunden bereits bei Beginn der Geschäftsbeziehung und dann bei jeder Wette ermitteln, um feststellen zu können, wann sich die wirtschaftliche Situation nachhaltig ändert. Kunden haben jedoch kein Interesse daran, ihre gesamte wirtschaftliche Situation offenzulegen

Im Sinne der Rechtssicherheit sollten klare Regelungen geschaffen werden, die auch praktisch für die Betreiber umsetzbar sind.

Das Gesetz sieht auch keine Offenlegungspflicht oder Mitwirkungspflicht für Kunden vor.

Insbesondere sollte der Gesetzgeber darauf Bedacht nehmen, dass Wettunternehmen keine staatliche Behörde sind und Wettunternehmen daher vom Gesetz auch nicht mit den Befugnissen und Rechten wie eben staatliche Behörden ausgestattet sind, wodurch faktisch die Überprüfungsöglichkeiten nicht zuletzt auch aus datenschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt sind. Eine Auferlegung von weiteren Pflichten ohne korrespondierende Rechte führt dazu, dass die Pflichten schlicht nicht umsetzbar sind.

Weiters bleibt bei der Regelung im Gesetzesentwurf unklar, ob auch ausländisches Vermögen der Kunden hinzuzuzählen ist. Als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf, dass gerade wirtschaftlich besser situierte Kunden, auf die der Gesetzgeber mit der neuen Formulierung gemäß den Erläuterungen gerade abzielt, ihr Vermögen nicht ausschließlich nur im Inland, sondern auch im Ausland verteilt anlegen bzw. verwalten.

Ebenso stellt sich die Frage der Bewertung des Vermögens. Müssten Unternehmer ihr Unternehmen hinsichtlich des Unternehmenswertes von einem Sachverständigen bewerten lassen? Müssten Hauseigentümer einen Immobiliensachverständigen zu Rate ziehen?

Unseres Erachtens werden einerseits die Sorgfaltspflichten der Wettunternehmen durch die angedachte gesetzliche Neuregelung weit überspannt und andererseits auch die Kunden übermäßig belastet.

Dadurch kommt es zu golden plating, da weder der nationale Gesetzgeber noch die EU-Richtlinien einen solchen Maßstab vorsehen. Da die Gesetzeserläuterungen offenlegen, dass durch § 13 Abs 2 auch ein strengerer Maßstab als in den übrigen Bundes-

ländern angelegt werden soll, kommt es dadurch auch zu einer weiteren Uneinheitlichkeit in den Landesgesetzen und ist auch keine Kohärenz in der Gesetzessystematik im Vergleich zur nationalen Gesetzgebung (zB wird auch im GlücksspielG auf die Gefährdung des Existenzminimums abgestellt) gegeben.

Derart unklare Gesetzesbestimmungen sind unseres Erachtens verfassungsrechtlich bedenklich.

Wir schlagen daher vor, die Definition des Kärntner Totalisateur und Buchmachergesetzes, das auf das Existenzminimum Bezug nimmt, zu verwenden:

*„Entsteht bei einem Wettkunden der berechtigte Grund zur Annahme, dass Häufigkeit und Intensität seiner Teilnahme an Wetten für den Zeitraum, in welchen er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat das Wettunternehmen mit der betroffenen Person ein Gespräch zu führen. In diesem ist über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Spielsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen sowie über die Möglichkeiten von Beratungs- und Abklärungsgesprächen in Spielerschutzeinrichtungen zu informieren sowie auf die Möglichkeit einer Sperre hinzuweisen.*

*Kann die betroffene Person die begründete Annahme, dass sie spielsuchtgefährdet oder das Existenzminimum gefährdet ist, nicht glaubhaft widerlegen, oder verweigert sie das Beratungsgespräch oder wird durch das Beratungsgespräch bestätigt, dass dieser Verdacht begründet ist, so hat das Wettunternehmen die betroffene Person zu sperren.“*

Dies wäre auch im Sinn eines österreichweit gleichen und handhabbaren Schutzniveaus.

### **Österreichischen Sportwettenverband (OSWV)**

### **Häufigkeit und Intensität der Teilnahme an Wetten**

**(§ 13 Abs. 2 und 3)**

§ 13 Abs. 2 des vorliegenden Begutachtungsentwurfs nahm erkennbar Anleihe an § 25 Abs. 3 GSpG. Auch hier ist ein System der abgestuften Maßnahmen vorgesehen, das als letzte Konsequenz zunächst in einer Fremdsperre münden muss. Nach den erläuternden Bemerkungen des vorliegenden Begutachtungsentwurfs sei bewusst auf die Anknüpfung an die Gefährdung des Existenzminimums verzichtet worden, um bei wirtschaftlich besser situierten Kunden rascher eingreifen zu können. Stattdessen definiert der vorliegende Begutachtungsentwurf die „**nachhaltige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation**“ als Schutzbereich. Diese Zielsetzung ist grundsätzlich begrüßenswert, die Umsetzung jedoch hinkend. Als Vorfrage müsste nämlich zunächst – wohl schon vor der ersten Wettabgabe (!) – die konkrete Vermögenssituation des Wettkunden erforscht, erfasst und dokumentiert werden; das bedeutet neben der Erfassung des regelmäßigen Einkommens insbesondere auch die Erfassung sämtlicher Vermögenswerte (Immobilien, Sparguthaben, Wertpapiere, Kunst, etc). Unklar ist auch, ob die Vermögensverhältnisse anderer im Haushalt des Wettkunden lebender Personen oder von Familienmitgliedern Einfluss auf die wirtschaftliche Situation haben sollen oder nicht. Wie ist etwa eine einkommensloser Wettkunde einzustufen, dessen Ehepartner Multimillionär und dem Wettkunden gegenüber unterhaltspflichtig ist? Derartige Maßnahmen sind sowohl dem Wettunternehmer als auch dem Wettkunden gegenüber unzumutbar.

Die Vorbildbestimmung des § 25 Abs. 3 GSpG sieht ein mehrstufiges System vor, dass im Wesentlichen 3 Stufen vorsieht: 1. Einholen von Bonitätsauskünften, 2. Beratungsgespräche, 3. Sperre. **Schutzgegenstand ist das konkrete Existenzminimum** des Spielers. § 25 Abs. 3 GSpG richtet sich aber nicht nur an den Spielbankbetreiber als Gebotsnorm, sondern stellt neben dem Mangel der Geschäftsfähigkeit die zentrale zivilrechtliche Basis für die Rückforderung von Spieleinsätzen dar. Betrachtet man die zu § 25 Abs. 3 GSpG ergangene zivilrechtliche Judikatur, lässt sich hervorheben, dass die Norm als Schutzgesetz qualifiziert wird, woraus sich die Beweislastumkehr zu Lasten des Spielbankbetreibers ableitet. Mit anderen Worten: der Spielbankbetreiber muss sich im Hinblick auf die Einhaltung aller ihn treffenden Verpflichtungen freibeweisen, widrigenfalls der gesamte Spieleinsatz zurückzuerstatten ist. Um die potentielle Haftung und Überwachungspflichten des Spielbankbetreibers in praxi nicht ausufern

zu lassen, wird auf Bundesebene an das (konkrete) Existenzminimum angeknüpft, weil dieses objektivierbar ist.

Diese erkennbar als Vorlage dienende Bestimmung wurde im vorliegenden Begutachtungsentwurf aus Sicht des OSWV nur unzureichend wiedergegeben und ließe den Rechtsanwender fragend zurück. Was fehlt ist die Aufnahme von konkreten Gebotsnormen, wie, wann und va. welche Maßnahmen gesetzt werden müssen, um alle Pflichten zu erfüllen und eine potentielle Haftung auszuschließen.

Das Existenzminimum als Anknüpfungspunkt wäre aus Sicht des OSWV auch hier heranzuziehen, zumal eine betragsmäßige Deckelung der zivilrechtlichen Haftung aus Kompetenzgründen (Bundesmaterie Zivilrecht) ausscheidet.

Die Implementierung dieser sehr niedrigen Schwelle (nachhaltige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation) für mögliche Pflichtverstöße, ohne konkrete Nennung der gesetzlichen Pflichten begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken und spricht sich der OSWV klar gegen die angedachte Regelung in der vorliegenden Form aus.

### **ADMIRAL Sportwetten GmbH**

**Von besonderer Problematik ist der neue Entwurf des § 13 Abs 2 des NÖ Wettgesetzes, welcher den Jugend- und Wettkundenschutz regelt. Die neue angedachte Formulierung im Bereich des „Responsible Betting“ ist jedoch äußerst schwammig formuliert, mit problematischen und dehnbaren Gesetzesbegriffen, welche extrem anfällig für eine fehlerhafte Umsetzung sind bzw. schlicht überhaupt nicht umsetzbar sind.**

§ 13 Abs 2: „Entsteht bei einem Wettkunden die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität seiner Teilnahme an Wetten für den Zeitraum, in welchem er mit dieser Intensität und Häufigkeit an Wetten teilnimmt, **seine wirtschaftliche Situation nachhaltig beeinträchtigen**, hat der Bewilligungsinhaber geeignete Maßnahmen, abgestuft von der Information bis zur Sperre zu treffen. In den Erläuterungen dazu wird ausgeführt, dass der Gesetzgeber **bewusst nicht**, die **„Gefährdung des Existenzminimums“** als relevantes Beurteilungskriterium für die Verpflichtung zur Einlei-

tung von Schutzmaßnahmen herangezogen hat, sondern schon die **„nachhaltige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation“**.

**Geschützt werden sollen gemäß den Erläuterungen zum Gesetz durch diese Regelung wirtschaftlich besser situierte Kunden, welche mit einer Sperre zu belegen sind, bevor ihr Existenzminimum gefährdet wird, nämlich bereits dann, wenn sich ihre wirtschaftliche Lebenssituation geändert hat. Wann würde eine nachhaltige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation vorliegen?**

**Im Sinne der Rechtssicherheit sollten klare Regelungen geschaffen werden, die auch praktisch für die Betreiber umsetzbar sind.**

**Diesbezüglich stellt sich die Frage, wie eine solche gesetzliche Regelung überhaupt umgesetzt werden könnte, da man wohl die gesamte Vermögenssituation des Kunden bereits bei Beginn der Geschäftsbeziehung ermitteln müsste, um feststellen zu können, wann sich die wirtschaftliche Situation nachhaltig ändert. Kunden haben jedoch kein Interesse daran, ihre gesamte wirtschaftliche Situation offenzulegen.**

**Möchte man tatsächlich sowohl von den Bewilligungsinhabern sowie von den Kunden verlangen, dass sämtliche Vermögenswerte wie Immobilien, Sparvermögen, Aktien, Anteile an Gesellschaften, Autos, Antiquitäten, Kunst, etc... ermittelt und vom Kunden offengelegt werden, um die Vermögenssituation des Kunden beurteilen zu können?**

**Wettkundenschutz wird bei der ADMIRAL Sportwetten GmbH sehr groß geschrieben und tagtäglich genauestens umgesetzt. Die angedachte Regelung ist unseres Erachtens jedoch überschießend formuliert, kann weitreichende Folgen nach sich ziehen und bietet weder für die Betreiber noch für den Kunden letztlich eine brauchbare Lösung, da die praktische Umsetzbarkeit nicht gewährleistet ist.**

**In diesem Zusammenhang darf auf § 25 Abs 3 Glücksspielgesetz verwiesen werden. Dort wurde diese Problematik auf Bundesebene nachvollziehbar geregelt und eine sinnvoll umsetzbare gesetzliche Regelung geschaffen.**

**Kohärenter Weise wurde dies von den sämtlichen übrigen Landesgesetzgebern auch exakt systemgleich in den landesgesetzlichen Regelungen übernommen.**

**SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH**

**Jugend- und Wettkundenschutz (§ 13 NÖ-WettG-E)**

Gemäß § 13 Abs 2 NÖ-WettG-E hat der Wettunternehmer bei begründeter Annahme, dass ein Wettkunde aufgrund der Häufigkeit und Intensität seiner Teilnahme an Wettten seine „wirtschaftliche Situation nachhaltig“ (Hervorhebung weggelassen) beeinträchtigt, geeignete Maßnahmen – abgestuft von der Information bis zur Sperre für einen bestimmten Zeitraum oder für unbestimmte Zeit – zu treffen.

In den Erläuterungen zu § 13 NÖ-WettG-E wird ausgeführt, dass bewusst „nicht die ‚Gefährdung des Existenzminimums‘ als relevantes Beurteilungskriterium für die Verpflichtung zur Einleitung von Schutzmaßnahmen herangezogen“ wurde. In Niederösterreich soll eine strengere Regelung gelten, nämlich insoweit, als schon die nachhaltige Beeinträchtigung ausschlaggebend sein soll. Dies deshalb, damit wirtschaftlich besser situierte Wettkunden nicht erst dann mit einer Sperre belegt werden, wenn ihr Existenzminimum bedroht ist.

Diese Bestimmung verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG. Dies deshalb, weil nicht geregelt ist, ab wann eine wirtschaftliche Situation als „nachhaltig beeinträchtigt“ gilt. Wird schon ab einem gewissen Betrag angenommen, dass eine solche Beeinträchtigung vorliegt oder wird auf die wirtschaftliche Gesamtsituation des Einzelnen abgestellt (zB Einkommen sowie Vermögen in Form von Realitäten oder Aktien)? Sofern der Gesetzgeber die letztgenannte Variante vor Augen hatte, ist anzumerken, dass es für den Wettunternehmer unmöglich ist, das Vermögen des Einzelnen in Erfahrung zu bringen. Der Wettkunde wird nicht sein gesamtes Vermögen offenlegen und selbst wenn, kann nicht überprüft werden, ob diese Angaben auch den Tatsachen entsprechen. Schließlich kann der Wettkunde nicht dazu verhalten werden,

sämtliche Angaben mit Nachweisen zu belegen. Dies wäre schon vor dem Hintergrund des Datenschutzes bedenklich.

Als Vorbildbestimmung könnte daher beispielsweise § 25 Abs 3 GSpG dienen. Darin wird geregelt, wie genau vorzugehen ist, wenn die begründete Annahme besteht, dass das Existenzminimum gefährdet ist. So sind (in einem ersten Schritt) bei einer unabhängigen Einrichtung Bonitätsauskünfte einzuholen. Wird die Annahme bestätigt, ist mit der betroffenen Person durch besonders geschultes Personal ein Beratungsgespräch zu führen. Verändert sich das Verhalten des Kunden dennoch nicht oder wird ein solches Beratungsgespräch verweigert, so ist ihm dauernd oder auf bestimmte Zeit der Besuch zu untersagen oder einzuschränken.

### **§ 13 Abs. 3**

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

#### **Zu § 13, Jugend- und Wettkundenschutz, Wettsperrre, gold plating**

§ 13 Abs 3 regelt die Wettsperrre. Wir gehen weiters davon aus, dass anonyme Wetten nach wie vor zulässig sind. Diese stellen ein wesentliches Geschäftsmodell für Trafiken dar. Wir ersuchen in diesem Zusammenhang jedenfalls um Klarstellung in den Erläuterungen, dass sich eine Wettsperrre nicht automatisch auf alle Wettannahmestellen bezieht, weil dies für externe Wettannahmestellen (Trafiken) nicht vollziehbar wäre.

#### **Österreichischen Sportwettenverband (OSWV)**

#### **Häufigkeit und Intensität der Teilnahme an Wetten**

#### **(§ 13 Abs. 2 und 3)**

§ 13 Abs. 2 des vorliegenden Begutachtungsentwurfs nahm erkennbar Anleihe an § 25 Abs. 3 GSpG. Auch hier ist ein System der abgestuften Maßnahmen vorgesehen, das als letzte Konsequenz zunächst in einer Fremdsperrre münden muss. Nach den erläuternden Bemerkungen des vorliegenden Begutachtungsentwurfs sei bewusst auf die Anknüpfung an die Gefährdung des Existenzminimums verzichtet worden, um bei wirtschaftlich besser situierten Kunden rascher eingreifen zu können. Stattdessen definiert der vorliegende Begutachtungsentwurf die „**nachhaltige Beeinträchtigung der**

**wirtschaftlichen Situation**“ als Schutzbereich. Diese Zielsetzung ist grundsätzlich begrüßenswert, die Umsetzung jedoch hinkend. Als Vorfrage müsste nämlich zunächst – wohl schon vor der ersten Wettabgabe (!) – die konkrete Vermögenssituation des Wettkunden erforscht, erfasst und dokumentiert werden; das bedeutet neben der Erfassung des regelmäßigen Einkommens insbesondere auch die Erfassung sämtlicher Vermögenswerte (Immobilien, Sparguthaben, Wertpapiere, Kunst, etc). Unklar ist auch, ob die Vermögensverhältnisse anderer im Haushalt des Wettkunden lebender Personen oder von Familienmitgliedern Einfluss auf die wirtschaftliche Situation haben sollen oder nicht. Wie ist etwa eine einkommensloser Wettkunde einzustufen, dessen Ehepartner Multimillionär und dem Wettkunden gegenüber unterhaltspflichtig ist? Derartige Maßnahmen sind sowohl dem Wettunternehmer als auch dem Wettkunden gegenüber unzumutbar.

Die Vorbildbestimmung des § 25 Abs. 3 GSpG sieht ein mehrstufiges System vor, dass im Wesentlichen 3 Stufen vorsieht: 1. Einholen von Bonitätsauskünften, 2. Beratungsgespräche, 3. Sperre. **Schutzgegenstand ist das konkrete Existenzminimum** des Spielers. § 25 Abs. 3 GSpG richtet sich aber nicht nur an den Spielbankbetreiber als Gebotsnorm, sondern stellt neben dem Mangel der Geschäftsfähigkeit die zentrale zivilrechtliche Basis für die Rückforderung von Spieleinsätzen dar. Betrachtet man die zu § 25 Abs. 3 GSpG ergangene zivilrechtliche Judikatur, lässt sich hervorheben, dass die Norm als Schutzgesetz qualifiziert wird, woraus sich die Beweislastumkehr zu Lasten des Spielbankbetreibers ableitet. Mit anderen Worten: der Spielbankbetreiber muss sich im Hinblick auf die Einhaltung aller ihn treffenden Verpflichtungen freibeweisen, widrigenfalls der gesamte Spieleinsatz zurückzuerstatten ist. Um die potentielle Haftung und Überwachungspflichten des Spielbankbetreibers in praxi nicht ausufern zu lassen, wird auf Bundesebene an das (konkrete) Existenzminimum angeknüpft, weil dieses objektivierbar ist.

Diese erkennbar als Vorlage dienende Bestimmung wurde im vorliegenden Begutachtungsentwurf aus Sicht des OSVV nur unzureichend wiedergegeben und ließe den Rechtsanwender fragend zurück. Was fehlt ist die Aufnahme von konkreten Gebotsnormen, wie, wann und va. welche Maßnahmen gesetzt werden müssen, um alle Pflichten zu erfüllen und eine potentielle Haftung auszuschließen.

Das Existenzminimum als Anknüpfungspunkt wäre aus Sicht des OSWV auch hier heranzuziehen, zumal eine betragsmäßige Deckelung der zivilrechtlichen Haftung aus Kompetenzgründen (Bundesmaterie Zivilrecht) ausscheidet.

Die Implementierung dieser sehr niedrigen Schwelle (nachhaltige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation) für mögliche Pflichtverstöße, ohne konkrete Nennung der gesetzlichen Pflichten begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken und spricht sich der OSWV klar gegen die angedachte Regelung in der vorliegenden Form aus.

#### **§ 13 Abs. 4**

##### **Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs**

Der **§ 13 enthält in Abs. 2 und Abs. 4** unbestimmte Gesetzesbegriffe, wie ... wirtschaftliche Situation nachhaltig beeinträchtigen ... oder ... besonders geschultes Personal ..., welche näher definiert werden sollten, um die Aufsichtstätigkeit zu erleichtern.

Es wird daher um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Gesetzwerdungsprozess ersucht.

##### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

##### **Zu § 13, Jugend- und Wettkundenschutz, Wettsperr, gold plating**

**§ 13 Abs 4** sieht zur Betreuung von Wettkunden mit auffälligem Wettverhalten besonders geschultes „Personal“ vor. Der Begriff „Personal“ erscheint uns hier unglücklich gewählt, weil insbesondere in weiteren Betriebstätten (zB Wettannahmestelle in Trafiken) kein „Personal“ des Wettanbieters eingesetzt wird, sondern wie schon in der bisherigen Praxis der (zB) Trafikant als Geschäftsleiter mit diesen Aufgaben betraut wird. Außerdem sollte klargestellt werden, dass auch der Unternehmer selbst als besonders geschultes Personal gilt bzw dass generell auch Dritte zur Betreuung der Wettkunden durch den Wettunternehmer beauftragt werden können.

### **Institut Glücksspiel & Abhängigkeit**

Die geplante gesetzliche Neuregelung der Sportwetten wird von uns sehr begrüßt. Wir sehen, dass man sich in Niederösterreich bereits im Vorfeld sehr gut um den Wett-kundenschutz bemüht.

Zur Regelung der Schulung des Personals (**§13 Abs 4 NÖ WettG**), im Hinblick auf die Betreuung von WettkundInnen mit auffälligem Wettverhalten, ist wie folgt zu ergänzen:

1. Wir gehen davon aus, dass dies die in § 5 Abs 1 Ziff 4 NÖ WettG beschriebene Spielerschutzeinrichtung die Schulungen durchzuführen hat. Jedenfalls sollen die Schulungen aus gegebenen Interessenskonflikt nicht durch den Wettunternehmer selbst erfolgen.

2. Die Inhalte und die Mindestdauer der Schulung sollen vorgegeben werden. International gängig bei Sportwetten sind für Mitarbeiter im Kundenkontakt sechs Stunden und für Spielerschutzbeauftragte zumindest 8 Stunden Schulung. Alternativ können Spielerschutzbeauftragte auch sechs Stunden absolvieren und darüber hin-aus ein 4-stündiges Coaching durchlaufen. Die Inhalte orientieren sich an der Identifi-kation gefährdeter Wettkunden, der gesetzeskonformen Intervention (Sperrungen etc.) durch das Personal und an der Vermittlung ins Hilfesystem.

Ebenso ist die enthemmende Wirkung des Alkohols gemeinhin bekannt. Diese Wir-kung kann zu losgelöstem Wettverhalten führen und somit in weiterer Folge problema-tisches, oder pathologisches Spielverhalten begünstigen. Daher ist es aus Sicht des Spielerschutzes auch anzuraten, **Alkoholausschank in den Wettannahmestellen zu untersagen.**

### **Zu § 14 - Risikoanalyse und Risikominderung**

### **Zu § 15 - Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden**

## Zu § 15

### **ADMIRAL Sportwetten GmbH**

Zu § 15 ist anzuführen, dass unklar ist, wie „mehrere, miteinander in Verbindung stehende Wettvorgänge,“ zu definieren sind, die bei Anwendung der „nötigen Sorgfalt“ erkennbar sein müssen. Ebenfalls gibt es keine Anhaltspunkte im Gesetzesentwurf dazu, welche Anforderungen die „nötige Sorgfalt“ in diesem Zusammenhang erfordert. Insgesamt handelt es sich daher um eine äußerst unklare Bestimmung. Erstrebenswert wäre hier eine zeitliche Präzisierung, dahingehend, dass es sich um mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Wetteinsätze handeln muss, die für eine Zusammenrechnung ausschlaggebend sind. Des Weiteren sollte jedenfalls der Begriff „Wettgewinn“ entfallen, da es sich bei den Wettgewinnen um reine Gewinne handelt, die keine Bedeutung für den Bereich Geldwäsche haben.

### **SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH**

#### **Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkunden (§ 15 NÖ-WettG-E)**

Anwendungsfälle (§ 15 Abs 1 NÖ-WettG-E)

§ 15 Abs 1 NÖ-WettG-E regelt, in welchen Fällen Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkunden anzuwenden sind.

a. Wertgrenze in Höhe von EUR 2.000,00 (§ 15 Abs 1 Z 2 NÖ-WettG-E)

Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 NÖ-WettG-E sind Sorgfaltspflichten (zB Feststellung der Identität) beispielsweise dann anzuwenden, wenn Wetteinsätze oder Wettgewinne einen Geldbetrag in Höhe von EUR 2.000,00 übersteigen. Zu diesen Sorgfaltspflichten zählen ua die Feststellung und Überprüfung der Identität der Wettkunden (§ 15 Abs 2 Z 1 NÖ-WettG-E) sowie die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 15 Abs 2 Z 4 NÖ-WettG-E).

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, wie diese Sorgfaltspflichten eingehalten werden sollen. Damit eine solche Überprüfung der Wetttätigkeiten eines Wettkunden erfolgen kann, muss der Kunde – insb wenn es um Abschlüsse über Wettterminals geht – registriert und ihm eine Wettkundenkarte ausgestellt werden. Die Wettkundenkarte ist insb für die Inbetriebnahme von Wettterminals erforderlich.

Wird keine solche Registrierung vorgenommen, kann der Wettkunde zwar nicht mehr in der betreffenden Filiale spielen, weil das anwesende Personal eine *face to face*-Überprüfung vornimmt, doch könnte er in sämtlichen anderen Filialen Wetten abschließen. Dies deshalb, weil der Wettanbieter in seinem System keine zentrale Sperre vornehmen kann. Eine solche kann er ausschließlich dann durchführen, wenn er die erforderlichen Daten des Kunden hat – also: dieser registriert ist – und keine Möglichkeit der anonymen Abgabe von Wetten besteht. Die Ausstellung der Wettkundenkarte ist aus demselben Grund für eine solche „zentrale“ Sperre erforderlich, weil der Wettkunde sonst ungehindert weiter Wetten an den Wettautomaten abgeben könnte.

b. Geldtransfer (§ 15 Abs 1 Z 3 NÖ-WettG-E)

Die Sorgfaltspflichten sind auch bei Geldtransfers im Sinne des „Art. 3 Z 9 der Verordnung (EU) Nr. 2015/847 von mehr als € 1.000,--“ anzuwenden.

Gemäß Art 3 Z 9 der „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006“ ist unter dem Begriff „Geldtransfer“ jede Transaktion, die zumindest teilweise auf elektronischem Weg über einen Zahlungsdienstleister erfolgen. Unter Zahlungsdienstleister sind insb Kreditinstitute zu verstehen. Die Verordnung richtet sich daher insb an Banken und vergleichbare Institute und regelt die Vorgaben in Zusammenhang mit Geldwäsche. Von der Verordnung jedenfalls nicht erfasst sind Wettdienstleister.

§ 15 Abs 1 Z 3 NÖ-WettG-E erfasst somit Kreditinstitute, wozu der Landesgesetzgeber keine Regelungskompetenz hat. Die Bestimmung – würde sie so vom Landtag beschlossen werden – ist nach derzeitigem Stand verfassungswidrig.

c. Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (§ 15 Abs 1 Z 4 NÖ-WettG-E)

Die Ausführungen zu § 15 Abs 2 Z 2 NÖ-WettG-E gelten auch für § 15 Abs 2 Z 4 NÖ-WettG-E. Darin wird geregelt, dass bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Sorgfaltspflichten (insb Identitätsfeststellung) anzuwenden

sind. Damit der Wettanbieter dieser Verpflichtung nachkommen kann, muss der Wettkunde registriert sein; andernfalls sind die einzelnen Wettvorgänge den Wettkunden nicht zuordenbar.

#### Trusts etc (§ 15 Abs 2 NÖ-WettG-E)

In § 15 Abs 2 Z 2 NÖ-WettG-E wird geregelt, dass die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen ist. „Im Falle von juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen schließt dies ein, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Eigentums- und Kontrollstruktur ... des Wettkunden zu verstehen.“

Bei Trusts, Stiftungen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen handelt es sich um Vermögensmassen, die in der Regel keine Eigentümer oder Anteilseigner haben, sondern lediglich Begünstigte. Aus unserer Sicht ist unklar, inwiefern solche Rechtsgebilde im Sportwettenbereich relevant sein sollen, da ohnehin nur natürliche Personen zur Abgabe von Wetten zugelassen sind.

Das Gleiche gilt für § 15 Abs 4 NÖ-WettG-E, in dem geregelt wird, wie bei Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung vorzugehen ist.

#### Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 15 Abs 4 NÖ-WettG-E)

Die Ausführungen zu § 15 Abs 2 Z 2 NÖ-WettG-E gelten auch für § 15 Abs 2 Z 4 NÖ-WettG-E. Darin wird geregelt, dass Geschäftsbeziehungen kontinuierlich überwacht werden müssen. Ohne Registrierung der Wettkunden, sind die Wettvorgänge den Wettkunden nicht zuordenbar. Damit ist auch eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehungen unmöglich.

#### Bestehende Kundschaft (§ 15 Abs 6 NÖ-WettG-E)

In § 15 Abs 6 NÖ-WettG-E wird geregelt, dass die Sorgfaltspflichten auch auf die bestehende Kundschaft anzuwenden sind. Auch hier gilt, dass der Kunde registriert werden muss, damit der Wettunternehmer seiner Verpflichtung nachkommen kann.

## Zusammenfassung

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, dass in den NÖ-WettG-E eine Registrierungspflicht jedes einzelnen Kunden aufgenommen wird. Andernfalls ist es für uns nicht nachvollziehbar, wie der Wettunternehmer seinen Sorgfaltspflichten nachkommen können soll.

### **§ 15 Abs. 1 Z 1**

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

#### **Zu § 15, Begründung der Geschäftsbeziehung**

**§ 15 Abs 1 Z 1** sieht bei Begründung einer Geschäftsbeziehung Sorgfaltspflichten vor. Wir ersuchen um eine dem WettG angepasste Definition oder Klarstellung des Begriffs „Begründung einer Geschäftsbeziehung“ in den Begriffsbestimmungen oder Erläuterungen (nicht aber durch Verweis auf andere Gesetze). Gemäß Art 3 Z 13 der EU-Richtlinie 2015/849 ist eine Geschäftsbeziehung „jede geschäftliche, berufliche oder gewerbliche Beziehung, die mit den gewerblichen Tätigkeiten eines Verpflichteten in Verbindung steht und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird“.

Insbesondere für Trafiken stellt die Möglichkeit anonymer Wetten ein wesentliches Geschäftsmodell dar.

Aufgrund der jetzigen unklaren Definition ist es kaum möglich einzuschätzen, ab welchem Zeitpunkt eine dauerhafte Beziehung mit der Konsequenz einer Identitätsfeststellung vorliegt. Wir schlagen daher vor, in den Erläuterungen den Hinweis aufzunehmen, dass anonyme Wetten nach wie vor möglich sind und/oder den Hinweis aufzunehmen, dass eine „Begründung einer Geschäftsbeziehung insbesondere dann vorliegt, wenn eine Wettkarte ausgestellt wird“. Damit wäre zumindest ein Hinweis gegeben, welcher Maßstab an die Begründung einer Geschäftsbeziehung anzulegen ist.

## **§ 15 Abs. 2**

### **ADMIRAL Sportwetten GmbH**

Aus **§ 15 Abs 2 iVm § 15 Abs 6** folgt eine Verpflichtung des Wettunternehmers zur Feststellung der ID des Kunden und Überprüfung der ID auf Grundlage von Dokumenten, Feststellung der ID des wirtschaftlichen Eigentümers, Überprüfung der Herkunft der eingesetzten Mittel, etc.. diese Regelungen sind nicht nur für Neukunden sondern zu geeigneter Zeit auch auf alle bestehenden Kunden anzuwenden, etc.. dadurch kommt es praktisch zu einer Abschaffung des anonymen Wettens.

Aus Sicht der ADMIRAL Sportwetten GmbH sind sowohl die 4. sowie die 5. EU - Geldwäsche Richtlinie nicht schlüssig umsetzbar, solange anonymes Wetten (wenn auch in sehr eingeschränkten Bagatellgrenzen) möglich ist, daher ist die ADMIRAL Sportwetten GmbH bereit auf das Angebot des anonymen Wettens gänzlich zu verzichten, um der Intention der EU-Richtlinien sowie der Gesetzgeber gerecht zu werden. Im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 der 4. EU-Geldwäsche-RL (2015/849), die jedenfalls eine Identitätsprüfung bei der Begründung der Geschäftsbeziehung verlangen, sowie eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, erscheint es nicht zulässig, weiterhin anonymes Wetten anzubieten. Wir sehen es daher als zwingend verpflichtend für alle Betreiber an, sowohl bestehende Kunden sowie Neukunden einer Registrierung zu unterziehen.

## **§ 15 Abs. 4**

### **Bundesministerium für Finanzen**

#### **Zu § 15 Abs. 4:**

Es wird angeregt die Formulierung des zukünftigen § 7 Abs. 1 FM-GwG anzupassen, bzw. zumindest das Wort „gegebenenfalls“ auszulassen, da dieses Wort gemäß der Auskunft der Europäischen Kommission auf einen Übersetzungsfehler in der deutschen Sprachfassung zurückgeht. Tatsächlich soll die Einsicht in die Register verpflichtend vorgeschrieben werden. Der Verweis sollte auf § 9 oder 10 WiEReG (statt § 7 WiEReG) geändert werden. Es wird die folgende Neufassung des Abs. 4 vorgeschlagen:

(4) Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger gemäß § 1WiEReG hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 9 oder § 10 WiEReG als Nachweis der Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft, einem Trust, einer Stiftung, einer mit einer Stiftung vergleichbaren juristischen Person oder mit einer trustähnlichen Rechtsvereinbarung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland, die mit einem Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG vergleichbar sind, hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug einzuholen, sofern dessen wirtschaftliche Eigentümer in einem den Anforderungen der Art. 30 oder 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechendem Register registriert werden müssen.

Zudem sollte eine gesetzliche Ermächtigung für die Einsicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers in das Wirtschaftliche Eigentümer Register vorgesehen werden:

§ 15. (7neu) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 WiEReG zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer berechtigt. Die Landesregierung hat den Namen und die Stammzahl der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber auf elektronischem Weg, soweit möglich über eine Schnittstelle oder eine Online-Applikation, unentgeltlich an die Registerbehörde zu übermitteln und laufend aktuell zu halten.

**Zu § 16 - Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen  
oder Wettkunden**

**Zu § 17 - Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen  
oder Wettkunden**

## **Zu § 17 Abs. 4**

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

#### **Zu § 17, Klarstellung zur PEP-Überprüfung**

§ 17 Abs 4 sieht in seinem letzten Satz betreffend politisch exponierter Personen vor, dass die davor genannten Maßnahmen auch für Familienmitglieder oder Personen gelten, die diesen PEP nahestehen. Diese weitläufigen Personenkreise sind für Betreiber in der Praxis einfach nicht feststellbar und können nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, sofern diese bei den durchgeführten PEP-Checks nicht automatisch aufscheinen.

### **ADMIRAL Sportwetten GmbH**

Zum Entwurf des § 17 Abs 4 letzter Satz des NÖ Wettgesetzes ist auszuführen, dass politisch exponierte Personen samt deren „Familienmitgliedern“ wie z.B. Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) samt deren Ehepartner oder Lebensgefährten der Kinder, angeführt werden. Ebenso erstrecken sich die verstärkten Sorgfaltspflichten auf Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen. Diese weitläufigen Personenkreise sind für Betreiber in der Praxis einfach nicht feststellbar und können nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, sofern diese bei den durchgeführten PEP-Checks nicht automatisch aufscheinen.

## **Zu § 18 - Besondere Pflichten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers**

### **Zu § 18 Abs. 1**

#### **Bundesministerium für Inneres**

Zum gegenständlichen Entwurf darf seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) Folgendes bemerkt werden:

### **Zu § 18 Abs. 1:**

In Anlehnung an die Vorgaben des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GWG) darf angeregt werden die Formulierung „folgenden Arbeitstages“ durch „folgenden Bankarbeitstages“ zu ersetzen.

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

#### **Zu § 18, Klarstellungen zu Geldwäschebestimmungen**

**§ 18 Abs 1** normiert eine Pflicht zur unverzüglichen Verständigung der Geldwäschemeldestelle. Bedenken bestehen betreffend der „Unverzüglichkeit“, zumal diese nicht näher definiert wird. Hier wäre eine nähere Definition oder ein Richtwert zumindest in den Erläuterungen wünschenswert und im Sinne einer Rechtssicherheit notwendig.

### **ADMIRAL Sportwetten GmbH**

**§ 18 Abs 1** des Entwurfes zum NÖ Wettgesetz normiert eine Pflicht zur unverzüglichen Verständigung der Geldwäschemeldestelle. Bedenken bestehen diesbezüglich hinsichtlich der „Unverzüglichkeit“, zumal diese nicht näher definiert wird. Hier wäre eine nähere Definition wünschenswert und im Sinne einer Rechtssicherheit notwendig.

### **Zu § 18 Abs. 2**

### **SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH**

#### **Besondere Pflichten des Bewilligungsinhabers (§ 18 NÖ-WettG-E)**

Gemäß **§ 18 Abs 2** NÖ-WettG-E haben „der Bewilligungsinhaber und gegebenenfalls ... dessen Beschäftigte ... mit der Geldwäschemeldestelle des Bundes zusammenzuarbeiten, indem sie unabhängig von einer Verdachtsmeldung gemäß Abs. 1 auf Verlangen unmittelbar alle Auskünfte [zu] erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen. Ebenso ist auf Anfragen der Landesregierung vollständig und rasch Auskunft zu geben“ (Hervorhebungen weggelassen).

Aus rechtsstaatlichen Überlegungen (Art 18 Abs 1 B-VG) und auch in Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSGVO) darf eine solche Auskunft nur dann verlangt werden, wenn ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche besteht (vgl auch Art 32 der 4. Geldwäsche-RL).

#### **Zu § 18 Abs. 4**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst**

#### **Zu § 18 Abs. 4:**

Die Wortfolge „ihre oder seine“ sollte durch die Wortfolge „ihrer oder seiner“ ersetzt werden.

#### **Zu § 18 Abs. 8**

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

#### **Zu § 18, Klarstellungen zu Geldwäschebestimmungen**

In **§ 18 Abs 8** WettG ist die Teilnahme der zuständigen Beschäftigten an besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen angeführt. Hier sollte der Begriff „fortlaufend“ zur Klarstellung durch den Wortlaut „regelmäßig“ ersetzt oder zur Gänze gestrichen werden.

#### **Zu § 18 Abs. 9**

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

#### **Zu § 18, Klarstellungen zu Geldwäschebestimmungen**

**§ 18 Abs 9** sieht vor, „ein Mitglied des Leitungsorganes zu bestimmen, das für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen zuständig ist, sofern dies angesichts des Umfangs und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen ist“.

Fraglich ist, ob diese Bestimmung auch für EPU's gilt, wobei wir der Ansicht sind, dass hier EPU's nicht erfasst sind. Jedenfalls sollte es auch möglich sein, die Anforderungen der Geldwäschebestimmungen auf einen Dritten auszulagern (externer Geldwäschebeauftragter).

### **ADMIRAL Sportwetten GmbH**

Diesbezüglich ist auch darauf hinzuweisen, dass in § 18 Abs. 9 des Entwurfs des NÖ Wettgesetzes NICHT die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten per se geregelt wird, sondern, dass „die Bewilligungsinhaber ein Mitglied des Leitungsgorgans zu bestimmen hat, das für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen, zuständig ist, sofern dies angesichts des Umfangs und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen ist.“ - eine eigene gesetzliche Bestimmung hinsichtlich **der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten fehlt gänzlich im Gesetzesentwurf**. Ebenfalls sollte eine Klarstellung erfolgen, dass Geldwäschebeauftragte sowohl Personen aus dem eigenen Betrieb sein können sowie extern beauftragte Geldwäschebeauftragte zulässig sind.

### **Zu § 19 - Aufgaben der Landesregierung**

#### **Zu § 19 Abs. 7**

#### **Bundesministerium für Finanzen**

#### **Zu § 19 Abs. 7:**

Mit der Novelle des Glücksspielgesetzes besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an dem auf Bundesebene einzurichtenden Hinweisgebersystems. Die Details und die notwendige Kostenmittragung hierzu werden im Verordnungswege geregelt. Es wird daher empfohlen § 19 Abs. 7 wie folgt umzuformulieren:

*(7) Die Landesregierung hat **zu gewährleisten, dass** über wirksame Mechanismen vorhanden sind ~~zu verfügen~~, **um** die Anzeigen bei Verstößen oder dem Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 fördern. Zu diesem Zweck wird insbesondere ein sicherer Kommunikationskanal zur Verfügung gestellt, durch den sichergestellt ist, dass die Identität der Person, die Informationen zur Verfügung stellt, nur der Landesregierung bekannt ist. § 40 Abs. 3 FM-GwG gilt sinngemäß.*

## **Zu § 20 - Verarbeitung personenbezogener Daten**

### **Zu § 20**

#### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

##### **Zu § 20:**

Der pauschale Verweis zur Ermächtigung der Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies im Aufgabenbereich der Landesregierung, des Landesabgabenamtes, der Landespolizeidirektion und der Bezirksverwaltungsabgaben nach diesem Gesetz liegt, bringt keinen regulatorischen Mehrwert und könnte daher entfallen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der Verarbeitung gemäß Art. 4 DSGVO auch das Erheben umfasst.

## **Zu § 21 - Wettterminalabgabe**

### **Zu § 21**

#### **Bundesministerium für Finanzen**

##### **Verfahren nach § 9 F-VG**

Mit § 21 (Wettterminalabgabe) werden abgabenrechtliche Bestimmungen geregelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 9 Abs. 1 F-VG „Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, [...] unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben [sind]“.

Da der ggst. Entwurf eine Gemeindeabgabe zum Gegenstand hat, wird auch bei diesem Gesetzesbeschluss das Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 F-VG durchzuführen sein. Ein entsprechender Hinweis sollte in das Vorblatt aufgenommen werden.

## **Niederösterreichischer Gemeindebund**

### **Zu § 21 und § 22:**

Nach dem uns vorliegenden Entwurf ist für jeden Wettterminal, sofern dieser aufgestellt oder in Betrieb ist, eine Wettterminalabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt € 175.- pro Wettterminal und Monat und ist zudem valorisiert.

In Anlehnung an das NÖ Spielautomatengesetz 2011 wird die Abgabe für Zwecke des Sozialwesens, des Gesundheitswesens oder der Kinder- und Jugendhilfe – gemäß dem erforderlichen Bedarf – zweckgewidmet. Der Ertrag dieser Abgabe wird zwischen dem Land und den NÖ Gemeinden aufgeteilt, wobei die genaue Aufteilung einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten bleibt. Die in Aussicht gestellten Regelungen werden seitens unseres Verbandes grundsätzlich begrüßt.

Der NÖ Gemeindebund hält jedoch fest, dass in Anlehnung an das NÖ Spielautomatengesetz 2011 die konkrete Aufteilung des Abgabenertrages der Wettterminalabgabe zwischen dem Land und den NÖ Gemeinden ebenfalls im Verhältnis 30 (Land) : 70 (Gemeinden) – zu erfolgen hat. Um bereits jetzt diese Aufteilung im Verhältnis 30 (Land) : 70 (Gemeinden) sicherzustellen, wird gefordert, diesen Aufteilungsschlüssel direkt im Wettgesetz zu verankern. Mit einer solchen Regelung wäre dauerhaft Planungs- und Finanzierungssicherheit gewährleistet.

### **Zu § 22 - Abgabenhöhe, Abgabenschuldnerin oder Abgabenschuldner**

#### **Zu § 22**

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

#### **Zu § 22, Abgabe für Wettterminals, Haftung des Inhabers der Räumlichkeit**

Wir sehen die Wettterminalabgabe als zu hoch angesetzt. Jedenfalls sollte der Beginn der Valorisierung frühestens mit 1.1.2022 angesetzt werden, da bis diesem Zeitpunkt noch Übergangsfristen bestehen. Außerdem sollte zur Vereinfachung ein Schwellenwert von 10% eingezogen werden, damit nicht jede kleine Schwankung des VPI nachvollzogen werden muss.

Wir sprechen uns außerdem gegen die Haftung des Inhabers der Räumlichkeiten für die Wettterminalabgabe aus. Wettterminals stehen nicht nur in Räumlichkeiten eines dafür mietrechtlich oder wohnungseigentumsrechtlich gewidmeten Lokals eines Totalisateurs oder Buchmachers, sondern auch in Räumlichkeiten von (zB) Trafikanten und Gastronomen. Verbindlichkeiten des Wettunternehmers sind durch die Bankgarantie ausreichend abgesichert.

### **Niederösterreichischer Gemeindebund**

#### **Zu § 21 und § 22:**

Nach dem uns vorliegenden Entwurf ist für jeden Wettterminal, sofern dieser aufgestellt oder in Betrieb ist, eine Wettterminalabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt € 175.- pro Wettterminal und Monat und ist zudem valorisiert.

In Anlehnung an das NÖ Spielautomatengesetz 2011 wird die Abgabe für Zwecke des Sozialwesens, des Gesundheitswesens oder der Kinder- und Jugendhilfe – gemäß dem erforderlichen Bedarf – zweckgewidmet. Der Ertrag dieser Abgabe wird zwischen dem Land und den NÖ Gemeinden aufgeteilt, wobei die genaue Aufteilung einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten bleibt. Die in Aussicht gestellten Regelungen werden seitens unseres Verbandes grundsätzlich begrüßt.

Der NÖ Gemeindebund hält jedoch fest, dass in Anlehnung an das NÖ Spielautomatengesetz 2011 die konkrete Aufteilung des Abgabenertrages der Wettterminalabgabe zwischen dem Land und den NÖ Gemeinden ebenfalls im Verhältnis 30 (Land) : 70 (Gemeinden) – zu erfolgen hat. Um bereits jetzt diese Aufteilung im Verhältnis 30 (Land) : 70 (Gemeinden) sicherzustellen, wird gefordert, diesen Aufteilungsschlüssel direkt im Wettgesetz zu verankern. Mit einer solchen Regelung wäre dauerhaft Planungs- und Finanzierungssicherheit gewährleistet.

### **TIPICO CO. LTD.**

#### **Wettterminalabgabe (§ 22 NÖ WettG)**

Das Einführen der geplanten Wettterminalabgabe iHv monatlich EUR 175,-- pro Gerät benachteiligt stationäre Anbieter massiv gegenüber Internetanbietern. Die Wetttermi-

nalabgabe ist besonders für kleine stationäre Anbieter eine enorme Mehrbelastung, die sich existenzbedrohend auswirken kann. Ein Verzicht auf Wettterminals ist für Wettunternehmer hingegen keine Option, da sie ohne diese Geräte gegenüber den übermächtigen Internetanbietern nicht mehr konkurrenzfähig sind.

### **Automaten Zeilinger**

Bezugnehmend auf den Entwurf des neuen Wettgesetzes für Niederösterreich möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:

Die Terminalgebühr für Sportwettterminals in der Höhe von € 175,- pro Terminal wird meiner Ansicht nach dazu führen, dass Geräte die vorwiegend in Gastronomiebetrieben in kleineren Orten bzw. Gemeinden aufgestellt sind nicht mehr profitabel zu betreiben sind.

Leidtragende unter diesem Umstand werden somit wieder kleinere Lokale vorwiegend im ländlichen Bereich sein.

Dorfgeschäfte, die Sportwetten als Zusatzangebot anbieten werden dadurch an Frequenz verlieren und der Betrieb und deren Fortbestand weiter erschwert.

Unserer Erfahrung nach wird an diesen Standorten hauptsächlich mit minimalen Einsätzen gewettet.

Durch eine Terminalgebühr würde ein Großteil dieser Wettterminals unrentabel.

Die gerechteste Lösung für dieses Problem wäre nach meiner Auffassung eine Terminalgebühr die sich aus dem Hold der jeweiligen Geräte errechnet ähnlich der Wettgebühr. (Zum Beispiel 2% vom Hold des jeweiligen Wettterminals)

Sorgfaltspflichten, Risikoanalysen in Bezug auf Geldwäscherichtlinien sowie die Datenschutz-Grundverordnung werden in der Umsetzung viel Zeit in Anspruch nehmen.

Die Übergangsfrist von 18. Monaten wird dabei unter Umständen nicht reichen.

## **Zu § 22 Abs. 4**

### **Österreichischen Sportwettenverband (ÖSWV)**

#### **Abgabenschuldner**

(§ 22 Abs. 4)

§ 22 Abs. 4 des vorliegenden Begutachtungsentwurfs normiert die Haftung des Inhabers der Räumlichkeiten, der die Aufstellung oder den Betrieb von Wettterminals duldet, neben dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand. Der OSWV regt die Klarstellung zumindest in den erläuternden Bemerkungen, ob Innehabung im zivilrechtlichen Sinne zu verstehen ist, sodass bei Vermietung der Räumlichkeiten nur der Mieter, dem die Verfügungsgewalt über die Räumlichkeiten alleine zukommt, oder aber auch der Eigentümer als Vermieter zur Haftung herangezogen werden soll.

## **Zu § 23 - Entrichtung und Fälligkeit**

## **Zu § 24 - Abgabenbehörde**

## **Zu § 25 - Überwachung**

### **Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs**

Zu dem für die Bezirksverwaltungsbehörden wesentlichen Inhalt des Entwurfes möchte ich daher Folgendes bemerken:

Hinsichtlich der Überwachung ist in § 25 NÖ Wettgesetz definiert, dass diese mit Ausnahme des 3. Abschnittes durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu erfolgen hat. In diesem Zusammenhang enthält der Abs.6 leg.cit die Bestimmung, dass bei Auffinden von nicht bewilligten bzw. nicht rechtswirksam angezeigten Wettterminals lediglich eine Anzeige an die Landesregierung zu erfolgen hat. Eine Beschlagnahme der betroffenen Geräte scheint aufgrund dieser Bestimmung nicht möglich, wäre jedoch erforderlich, um dem Zweck gerecht zu werden, illegale Wetttätigkeiten rasch zu unterbinden. Die Grundlage für eine Beschlagnahme von Geräten bietet zwar der § 26 Abs.1 NÖ Wettgesetz auf diesen sollte jedoch auch in § 25 Abs.6 leg.cit. verwiesen werden.

Abschließend wird bei der Bestimmung des § 25 Abs.1 leg.cit. verständnishalber noch empfohlen, diesen dahingehend umzuformulieren, dass die Bestimmung lautet:

... so kann die *gemäß § 25 Abs.1 zuständige* Behörde ohne vorangegangenes Verfahren ..., um Klarheit zu schaffen, dass es hier um die Zuständigkeit der Behörde geht.

Ein weiteres Problem könnte letztlich noch dadurch entstehen, dass die Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Überwachung der Gerätebuchhaltung, der Internetserver usw....an ihre technischen und fachlichen Grenzen stoßen werden. Vor allem bei illegalen Wettanbietern muss man davon ausgehen, dass es keinerlei Unterstützung und Zusammenarbeit geben wird, wie dies auch bei Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz regelmäßig bemerkt wird. Das bedeutet in weiterer Folge, dass es eine Schulung bezüglich der geforderten Überwachungen geben sollte oder entsprechende Sachverständige zur Verfügung stehen müssten.

Der Aufwand der Bezirkshauptmannschaften für die oben dargestellten Kontrolltätigkeiten kann, wie folgt, beleuchtet werden:

Derzeit bestehen 580 Standorte mit Wettterminals in NÖ. Das bedeutet ohne Berücksichtigung regionaler Besonderheiten etwa 29 Standorte je Bezirkshauptmannschaft. Aus der bisherigen Erfahrung mit den Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz ergibt sich, dass für die Kontrolle eines Betriebes etwa 5 Stunden (samt Vor- und Nachbereitung) zu veranschlagen sind und für die weitere Bearbeitung der Verfahren (Strafverfahren, Aktenbearbeitung etc.) etwa 15 Stunden erforderlich sind.

Insgesamt bedeutet dies einen Mehraufwand für jede Bezirkshauptmannschaft von 20 Stunden/Betrieb, sohin gesamt etwa 580 Stunden. Das entspricht einem Vollzeitäquivalent von 0,4 unter der Annahme einer Kontrolle/Jahr, sohin einer zusätzlichen Arbeitstätigkeit von etwa 20 Wochenstunden je Bezirkshauptmannschaft.

In den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wird beschrieben, dass ein erhöhter Aufwand für die beteiligten Behörden bestehen wird, welcher zum Teil durch die Einnahme von Verwaltungsabgaben abgedeckt werden kann und zudem Einnahmen aus

dem Ertrag der Wettterminalabgabe zu erwarten wären. Da diese jedoch gemäß § 21 Abs.2 NÖ Wettgesetz für das Sozial- und Gesundheitswesen bzw. die Kinder- und Jugendhilfe zweckgebunden ist, erscheint diese Angabe missverständlich im Hinblick darauf, dass aufgrund der Zweckwidmung durch die Wettterminalabgabe keinerlei Kosten der im Wettgesetz beteiligten Behörden abgedeckt werden können.

### **Zu 25 Abs. 1**

#### **Bundesministerium für Inneres**

##### **Zu den §§ 5 Abs. 6, 25 Abs. 1, 28 Abs. 2 und 6:**

Das BMI lehnt eine **Erweiterung der Mitwirkung von Bundesorganen** iSd § Art. 97 Abs. 2 B-VG in den derzeit vorgesehenen Bestimmungen der **§§ 25 Abs. 1 und 28 Abs. 2 ab**.

Den Erläuterungen zu § 5 Abs. 6 NÖ-Wettgesetz ist zu entnehmen, dass die rechtskräftige Entscheidung der „*örtlich zuständigen Verwaltungsstrafbehörde*“ zur Kenntnis zu bringen ist.

Infolge des Wegfalls der sachlichen Zuständigkeit der Landespolizeidirektion in § 28 Abs. 2 sollte geprüft werden, ob auch die zuständige Behörde, an welche die Mitteilung zu richten ist, abzuändern ist.

Ebenso sollte geprüft werden, ob in § 28 Abs. 6 die Landespolizeidirektion zu streichen und durch die sachlich zuständige Behörde zu ersetzen ist.

### **Zu § 26 - Betriebsschließung und Beschlagnahme**

#### **Zu § 26**

#### **Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

##### **Zu § 26:**

Das Zustellgesetz beruht – soweit es von Verwaltungsbehörden zu vollziehen ist – nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auf der kompetenzrechtli-

chen Grundlage des Art. 11 Abs. 2 B-VG, und die Bestimmungen des Zustellgesetzes stellen "einheitliche Vorschriften" im Sinne dieser Bestimmung dar (vgl. VfSlg. 19.787/2013 mwN). Abs. 2 weicht insbesondere von § 25 des Zustellgesetzes ab, was im Sinne der genannten Rechtsprechung verfassungsrechtliche Bedenken aufwirft. Der Materiengesetzgeber darf nämlich nur dann von den in einem Bedarfsgesetz im Sinn des Art. 11 Abs. 2 B-VG getroffenen Regelungen abweichen, wenn dies durch „besondere Umstände erforderlich“ (vgl. zB VfSlg. 14.381/1995) oder „unerlässlich“ (VfSlg. 19.787/2013) ist. Die Unerlässlichkeit sollte in den Erläuterungen dargelegt werden. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerden ist bereits durch § 13 Abs. 1 VwGVG geregelt; der pauschale Ausschluss in Abs. 4 ist dementsprechend verfassungsrechtlich bedenklich, sofern die Regelung nicht erforderlich (im Sinn von „unerlässlich“) ist (vgl. etwa VfSlg. 20.238/2018). Die Erforderlichkeit wäre in den Erläuterungen darzulegen.

### **Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs**

Zu der Bestimmung des § 26 des NÖ Wettgesetzes wird grundsätzlich ausgeführt, dass diese dazu führen kann, dass der Wettunternehmer bei Aufforderung zur Einstellung des Betriebes durch die Überwachungsbehörde die Geräte abschaltet und damit seiner Pflicht nachkommt. Eine Beschlagnahme ist daher erst bei einer neuerlichen Kontrolle möglich, wobei die Geräte in der Zwischenzeit illegal verwendet werden können. Bei Verdacht illegaler Wetttätigkeit, welche durch die fehlende Bewilligung leicht prüfbar sein wird, sollte jedoch umgehend und schon bei der ersten Kontrolle eine Beschlagnahme der entsprechenden Terminals möglich sein.

Die sofortige Beschlagnahme und Abtransport der Geräte stellt, wie die bisherigen Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz gezeigt haben, eine sehr wirkungsvolle Maßnahme dar.

Des Weiteren sollte analog zum Glücksspielgesetz jeweils eine eigene Bestimmung für die Beschlagnahme und die Betriebsschließung geschaffen werden. Für die Betriebsschließung scheint es, analog zu den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes ausreichend, wenn bei der ersten Kontrolle nachweislich eine Betriebsschließung angedroht und bei einer weiteren Kontrolle dann tatsächlich ausgesprochen wird.

Insgesamt liegt der Vorteil ähnlicher Bestimmungen zum Glücksspielgesetz vor allem darin, dass dadurch eine einheitliche Vollzugspraxis im Glücksspielwesen, wie auch im Bereich der Wetttätigkeiten geschaffen werden kann, welche sich bereits bei den Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz bewährt hat.

### **Paar & Zwanzger, Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR)**

#### ***Zur Betriebsschließung (§ 26)***

Der Vollzug des neuen Wettengesetzes in Wien hat gezeigt, dass es Fälle gibt, in welchen es von Vorteil ist, wenn die Behörde über eine Handhabe zur Aufhebung der Betriebsschließung verfügt. So kann es zum Beispiel sein, dass durch den Wettunternehmer sichergestellt wird, dass die Übertretung, wegen der die Schließung erfolgt ist, nicht mehr passieren kann oder, dass es einen neuen Betriebsinhaber gibt.

In diesem Sinne könnte man zum Beispiel nachstehende Regelung vorsehen:

*„Verfügungen nach Abs. 1 und 2, einschließlich Bescheide hierüber, sind auf Antrag oder von Amts wegen unverzüglich zu widerrufen, wenn zu erwarten ist, dass künftig jene Bestimmungen dieses Gesetzes, deren Nichteinhaltung für die Schließung der Betriebsstätte bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die wettunternehmerische Tätigkeit rechtmäßig ausübt oder ausüben will oder die Inhaberin oder Inhaber der Betriebsstätte ist.“*

#### **Zu § 26 Abs. 1**

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

#### **Zu § 26, Schließung der Betriebsstätte**

**§ 26 Abs 1** ermächtigt die Behörde eine Schließung der Betriebsstätte an Ort und Stelle vorzunehmen, „aber nicht ohne vorher zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübten Wettunternehmertätigkeit aufgefordert zu haben“.

Aus unserer Sicht sollten die Voraussetzungen genauer definiert werden.

Gemäß § 26 Abs 2 ist bei Gefahr in Verzug die Schließung zulässig. Es wird ein schriftlicher Bescheid binnen eines Monats hierüber vorgesehen. Diese Zeitspanne ist unseres Erachtens zu lange, da ordentlichen Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die Frist sollte daher halbiert werden, damit eine rasche Bekämpfung allfälliger gesetzwidrig gesetzter Maßnahmen möglich ist.

### **ADMIRAL Sportwetten GmbH**

Gemäß § 26 Abs 1 des Entwurfes zum NÖ Wettgesetz wird die Behörde ermächtigt, ohne vorausgegangenes Verfahren, an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise Schließung der Betriebsstätte oder die Beschlagnahme der Wettterminals einschließlich der technischen Hilfsmittel, angeschlossener Geräte und Wettscheine zu verfügen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Tätigkeit des Wettunternehmers entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden. Seitens der Behörde ist binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid hierüber zu erlassen. Diese Zeitspanne ist unseres Erachtens zu lange, da ordentlichen Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung zukommt. Eine Betriebsschließung ist ein äußerst gravierender Eingriff in die wirtschaftliche Tätigkeit und sollte daher aus rechtsstaatlicher Sicht die einmonatige Frist für die Bescheiderlassung verkürzt werden, z.B. halbiert werden, damit eine rasche Bekämpfung allfälliger gesetzwidrig gesetzter Maßnahmen, möglich ist.

### **Zu § 26 Abs. 2**

### **Österreichischen Sportwettenverband (ÖSWV)**

#### **Betriebsschließung und Beschlagnahme**

(§ 26 Abs. 2 und 4)

Abs. 1 bietet der Behörde die Möglichkeit der Betriebsschließung oder Beschlagnahme. Abs. 2 bietet der Behörde bei Gefahr im Verzug zudem die Möglichkeit der Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Hierüber ist binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Unklar ist somit, ob auch bei Maßnahmen nach Abs. 1 binnen eines Monats ein Bescheid erlassen werden muss oder nicht. Der ÖSWV regt eine Klarstellung / Ergänzung in Abs. 1 an.

Ordentlichen Rechtsmitteln gegen Bescheide oder Verfügungen nach Abs. 1 und 2 kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Abs. 4). Da insbesondere eine Betriebs-schließung den denkbar gravierendsten Eingriff in die wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, sollte aus rechtsstaatlicher Sicht die obige 1-Monats-Frist verkürzt, etwa halbiert, werden, widrigenfalls dem Wettunternehmer die Möglichkeit der raschen Bekämpfung gesetzwidrig gesetzter Maßnahmen, die den wirtschaftlichen Ruin bedeuten könnten, genommen werden würde.

#### **Zu § 26 Abs. 4**

#### **Österreichischen Sportwettenverband (ÖSWV)**

#### **Betriebsschließung und Beschlagnahme**

#### **(§ 26 Abs. 2 und 4)**

Abs. 1 bietet der Behörde die Möglichkeit der Betriebsschließung oder Beschlagnahme. Abs. 2 bietet der Behörde bei Gefahr im Verzug zudem die Möglichkeit der Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Hierüber ist binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Unklar ist somit, ob auch bei Maßnahmen nach Abs. 1 binnen eines Monats ein Bescheid erlassen werden muss oder nicht. Der OSWV regt eine Klarstellung / Ergänzung in Abs. 1 an.

Ordentlichen Rechtsmitteln gegen Bescheide oder Verfügungen nach Abs. 1 und 2 kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Abs. 4). Da insbesondere eine Betriebs-schließung den denkbar gravierendsten Eingriff in die wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, sollte aus rechtsstaatlicher Sicht die obige 1-Monats-Frist verkürzt, etwa halbiert, werden, widrigenfalls dem Wettunternehmer die Möglichkeit der raschen Bekämpfung gesetzwidrig gesetzter Maßnahmen, die den wirtschaftlichen Ruin bedeuten könnten, genommen werden würde.

## Zu § 27 - Mitwirkung von Organen des Bundes

### Zu § 27 Abs. 1

#### Bundesministerium für Finanzen

Beim **§ 27 Abs. 1** des Entwurfes geht das BMF zudem davon aus, dass der Umfang der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei mit dem Bundesministerium für Inneres abgeklärt wurde und die finanziellen Auswirkungen vom Land Niederösterreich mit dem Bundesministerium für Inneres ausdrücklich abgestimmt wurden.

### Zu § 27 Abs. 2

#### Bundesministerium für Finanzen

##### Mitwirkung von Organen des Bundes

**§ 27 Abs. 2** (Mitwirkung von Organen des Bundes) sieht eine Mitwirkung von **Abgabenbehörden** des Bundes vor. Nachdem das Wettgesetz sowohl in Gesetzgebung als auch Vollziehung ausschließlich in Landeskompetenz gemäß Art. 15 B-VG fällt und keine Überschneidungen zum Vollzug des GSpG bestehen, kann einer solchen Zuständigkeitsübertragung auf den Bund aufgrund des damit verbundenen Aufwands nicht zugestimmt werden. **Eine Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu § 27 Abs. 2 kann daher nicht in Aussicht gestellt werden**; diese Bestimmung sollte daher ersatzlos entfallen.

Den neuen, bisher nicht vorgesehenen (und in § 27 „Mitwirkung von Organen des Bundes“ unerwähnt gebliebenen und auch in den Erläuterungen trotz ihrer Bedeutung nicht behandelten) Aufgaben der Landespolizeidirektion gemäß § 25 des Entwurfes bei der Überwachung der Einhaltung des Landesgesetzes und in § 28 Abs. 2 des Entwurfes beim Vollzug der Strafen kann nach Informationsstand des Bundesministeriums für Finanzen vom BMI nicht zugestimmt werden. Das BMF schließt sich im Hinblick darauf, dass eine personelle oder budgetäre Aufstockung aus dem Titel nicht in Betracht kommt, dieser Beurteilung an.

## **Zu § 28 - Strafbestimmungen**

### **Zu § 28 Abs. 1**

#### **Österreichischen Sportwettenverband (ÖSWV)**

##### **Strafbestimmungen**

###### **(§ 28 Abs. 1)**

Begrüßenswert ist die Normierung sämtlicher Strafbestimmungen in übersichtlicher Weise an zentraler Stelle des Gesetzes. Die Aufzählung der Straftatbestände enthält Abs. 1, die Strafdrohung für alle Übertretungen nach Abs. 1 beträgt eine Geldstrafe von bis zu EUR 20.000,-- bzw. bis zu 4 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe. Betrachtet man die einzelnen Straftatbestände, so fällt auf, dass diesen eine unterschiedliche „kriminelle Energie“ innewohnt, die Strafdrohung jedoch immer gleichbleibt. So ist eine bewilligungslose Ausübung (Z. 1) oder das Anbieten verbotener Wetten (Z. 8) etwa einem Verstoß gegen die Pflicht zur äußeren Bezeichnung von Wettterminals (Z. 10) gleichzusetzen.

Der OSWV regt daher eine Differenzierung der einzelnen Straftatbestände und Abstufung der jeweiligen Strafdrohungen an.

Der OSWV ist als Repräsentant von rund 85 % aller stationären österreichischen Wettunternehmen zuversichtlich, dass die obigen Anregungen aufgegriffen und in der endgültigen Fassung der Neuregelung Niederschlag finden werden.

### **Zu § 28 Abs. 1 Z 2**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst**

##### **Zu § 28 Abs. 1 Z 2:**

Zwischen „Abs.“ und „6“ fehlt ein Leerzeichen.

## Zu § 28 Abs. 2

### Bundesministerium für Inneres

Zu den §§ 5 Abs. 6, 25 Abs. 1, 28 Abs. 2 und 6:

Das BMI lehnt eine Erweiterung der Mitwirkung von Bundesorganen iSd § Art. 97 Abs. 2 B-VG in den derzeit vorgesehenen Bestimmungen der **§§ 25 Abs. 1 und 28 Abs. 2 ab.**

Den Erläuterungen zu § 5 Abs. 6 NÖ-Wettgesetz ist zu entnehmen, dass die rechtskräftige Entscheidung der „örtlich zuständigen Verwaltungsstrafbehörde“ zur Kenntnis zu bringen ist.

Infolge des Wegfalls der sachlichen Zuständigkeit der Landespolizeidirektion in § 28 Abs. 2 sollte geprüft werden, ob auch die zuständige Behörde, an welche die Mitteilung zu richten ist, abzuändern ist.

Ebenso sollte geprüft werden, ob in § 28 Abs. 6 die Landespolizeidirektion zu streichen und durch die sachlich zuständige Behörde zu ersetzen ist.

### Wirtschaftskammer Niederösterreich

Weiters regen wir an, in den Strafbestimmungen einen § 28 Abs 2a anzufügen und hier das langjährige Anliegen der WKNÖ betreffend „Beraten statt Strafen“ umzusetzen. Dies vor allem deshalb, da die Unternehmen bei der Umsetzung des Gesetzes mit nicht eindeutig klaren Vorgaben konfrontiert sind.

## Zu § 28 Abs. 3

### SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH

#### **Strafbestimmungen (§ 28 NÖ-WettG-E)**

Verhängung von Geldstrafen

In **§ 28 Abs 3** NÖ-WettG-E wird geregelt, dass bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Übertretungen gegen § 28 Abs 1 Z 13 bis 16 NÖ-WettG-E mit einer Geldstrafe „bis zum Zweifachen der infolge der Übertretung erzielten Gewinne,

soweit sie sich beziffern lassen“, zu bestrafen ist. „Lassen sich diese nicht beziffern, beträgt die Geldstrafe bis zu € 1.000.000,-“.

Solche Strafhöhen sind im Verwaltungsrecht ungewöhnlich hoch; in diesem Zusammenhang ist insb überdies zu bedenken, dass es aufgrund des verwaltungsstrafverfahrensrechtlichen Kumulationsprinzips zur Kumulierung der Strafen kommen kann, wodurch *in praxi* noch deutlich höhere Strafen entstehen können. Hinzu kommt, dass im Verwaltungsstrafverfahren das Verschulden widerleglich vermutet wird (§ 5 VStG). Strafdrohungen in dieser Höhe müssten aus verfassungsrechtlicher Sicht daher wohl von einem Gericht – und nicht: von einer Verwaltungsbehörde – verhängt werden (Art 90 Abs 2 und Abs 3 B-VG: „Kernbereich strafgerichtlicher Zuständigkeit“; vgl zB VfSlg 12.151).

#### **Zu § 28 Abs. 4**

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

#### **Zu § 28, Doppelbestrafung, Veröffentlichung, Beraten statt Strafen**

Nach **§ 28 Abs 4** können Geldstrafen auch gegen juristische Personen verhängt werden. Dabei darf es aber nicht zu Doppelbestrafungen kommen (juristische Person UND Vertretungsorgan gem § 9 VStG). Wir fordern daher ein Doppelbestrafungsverbot wie auch im DatenschutzG (§ 30 Abs 3 DSG).

#### **SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH**

Verbandsverantwortlichkeit

In Umsetzung der 4. und 5. Geldwäsche-RL wird nun in **§ 28 Abs 4** und Abs 5 NÖ-WettG-E die Verbandsverantwortlichkeit aufgenommen.

In § 28 Abs 4 NÖ-WettG-E wird geregelt, dass bei Verstößen gegen § 28 Abs 1 Z 13 bis 16 NÖ-WettG-E Geldstrafen auch gegen juristische Personen zu verhängen sind. Gemäß § 28 Abs 5 NÖ-WettG-E gilt dies auch dann, wenn allfällige Übertretungen aufgrund von mangelnder Überwachung oder Kontrolle der erfolgten.

Die Verbandsverantwortlichkeit kommt mit wenigen Ausnahmen nur im gerichtlichen Strafrecht vor: Bei schwerwiegenden Verstößen, die mit einer gerichtlichen Strafe bedroht sind, soll ausnahmsweise auch die juristische Person haften, wenn ihr die Vorteile aus dem strafrechtswidrigen Verhalten zukommen oder durch die Straftat Pflichten verletzt wurden, die den Verband treffen.

In der Randziffer 59 der 4. Geldwäsche-RL wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass im nationalen Recht „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen für den Fall vorzusehen [sind], dass die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften nicht eingehalten werden.“

Die Aufnahme der Verbandsverantwortlichkeit im NÖ-WettG-E ist freilich überschießend, als Geldstrafen in Höhe von mindestens (sic!) EUR 20.000,00 bis EUR 1 Mio vorgesehen sind; vor dem Hintergrund des sonstigen Strafgefüges des österreichischen Verwaltungsrechts kann dies nur als unverhältnismäßig und nicht angemessen qualifiziert werden. Dies insb auch deshalb, weil die schwerwiegenden Fälle – auf die auch die Verbandsverantwortlichkeit zur Anwendung kommt – ohnehin vom gerichtlichen Strafrecht abgedeckt sind; eine landesgesetzlich vorgesehene Verbandsverantwortlichkeit ist schlicht unnötig.

### **Zu § 28 Abs. 6**

#### **Bundesministerium für Inneres**

**Zu den §§ 5 Abs. 6, 25 Abs. 1, 28 Abs. 2 und 6:**

Das BMI **lehnt eine Erweiterung der Mitwirkung von Bundesorganen** iSd § Art. 97 Abs. 2 B-VG in den derzeit vorgesehenen Bestimmungen der **§§ 25 Abs. 1 und 28 Abs. 2 ab**.

Den Erläuterungen zu § 5 Abs. 6 NÖ-Wettgesetz ist zu entnehmen, dass die rechtskräftige Entscheidung der „örtlich zuständigen Verwaltungsstrafbehörde“ zur Kenntnis zu bringen ist.

Infolge des Wegfalls der sachlichen Zuständigkeit der Landespolizeidirektion in § 28 Abs. 2 sollte geprüft werden, ob auch die zuständige Behörde, an welche die Mitteilung zu richten ist, abzuändern ist.

Ebenso sollte geprüft werden, ob in § 28 Abs. 6 die Landespolizeidirektion zu streichen und durch die sachlich zuständige Behörde zu ersetzen ist.

### **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst**

#### **Zu § 28 Abs. 6 letzter Satz:**

Es wird angeregt zu überprüfen, welche Verwaltungsübertretungen für das Landesabgabnamt relevant sind und die Bestimmung dahingehend zu präzisieren.

#### **Zu § 28 Abs. 7**

### **SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH**

Wahrnehmung von Leitungsaufgaben

In § 28 Abs 7 NÖ-WettG-E wird geregelt, dass die Landesregierung natürlichen oder juristischen Personen, die schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretungen gegen die in § 28 Abs 1 Z 13 bis 16 NÖ-WettG-E begangen haben, durch „Anordnung vorübergehend oder dauernd untersagen [kann], bei Wettunternehmen Leitungsaufgaben wahrzunehmen“ (Hervorhebungen hinzugefügt).

Die Bestimmung ist aus mehreren Gründen bedenklich:

#### a. Handlungsfähigkeit von juristischen Gebilden

Juristische Personen sind Rechtsgebilde, die zwar selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können, aber nur durch natürlich Personen handlungsfähig sind. Das rechtliche Gebilde selbst ist nicht handlungsfähig und kann somit auch keine Leitungsaufgaben wahrnehmen.

Es kann daher nur natürlichen Personen untersagt werden, Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

#### b. Vorübergehende oder dauernde Untersagung

Art 59 Abs 2 lit d der 4. Geldwäsche-RL ist wie folgt geregelt:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in den in Absatz 1 genannten Fällen die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen, die verhängt werden können, mindestens Folgendes umfassen: vorübergehendes Verbot für jede für den Verstoß verantwortlich gemachte Person, die Leitungsaufgaben bei einem Verpflichteten wahrnimmt, oder jede andere für den Verstoß verantwortlich gemachte natürliche Person, bei Verpflichteten Leitungsaufgaben wahrzunehmen.“

Die Bestimmung wird in § 28 Abs 7 NÖ-WettG-E dahingehend umgesetzt, als die Landesregierung der verantwortlichen Person vorübergehend oder dauernd untersagen kann, Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

In Art 59 Abs 2 lit d der 4. Geldwäsche-RL ist allerdings nur von einem vorübergehenden Verbot die Rede. Es handelt sich daher um „golden plating“.

#### c. Vorübergehende Untersagung

Um dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG zu entsprechen, sollte unserer Ansicht nach, näher determiniert werden, was genau unter dem Begriff „vorübergehend“ zu verstehen ist – also: für welchen Zeitraum kann eine Bewilligung entzogen werden. Dies könnte dadurch bewerkstelligt werden, dass eine maximale Höchstdauer der vorübergehenden Untersagung festgesetzt wird.

Des Weiteren sollte auch näher determiniert werden, in welchen Fällen eine Bewilligung lediglich vorübergehend oder dauerhaft – sofern dieses Tatbestandselement entgegen der 4. Geldwäsche-RL erhalten bleiben soll – entzogen wird.

Die Bestimmung könnte daher wie folgt lauten: „Die Landesregierung kann in den Fällen des Abs. 3 der natürlichen Person, welche die Übertretung begangen oder zu verantworten hat, durch Anordnung vorübergehend, maximal aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, oder dauernd untersagen, bei Wettunternehmen Leitungsaufgaben wahrzunehmen.“

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch der Satzteil „sowie die Art des Verstoßes öffentlich bekanntgeben“ in diesem Kontext sinnwidrig ist. Zum einen ist er

sprachlich verwirrend; zum anderen wird ohnehin in § 28 Abs 7 NÖ-WettG-E die Veröffentlichung bei allfälligen Bestrafungen geregelt.

### **Zu § 28 Abs. 8**

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

**§ 28 Abs 8** normiert, dass die Landesregierung rechtskräftige Bestrafungen und Maßnahmen wegen Übertretungen nach § 28 Abs. 1 Z 12 bis 17 einschließlich der Identität der betroffenen und den Informationen zu Art und Wesen der zu Grunde liegenden Übertretung unverzüglich auf ihre Homepage zu veröffentlichen hat. Dies stellt unseres Erachtens einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz und eine völlig überschießende Regelung dar. Diese Veröffentlichung verhängter Verwaltungsstrafen verstößt insbesondere wegen der völligen Unbestimmtheit der Entscheidungsgrundlagen unserer Meinung nach gegen elementare Bürger- und Menschenrechte.

#### **ADMIRAL Sportwetten GmbH**

**§ 28 Abs 8** normiert, dass die Landesregierung rechtskräftige Bestrafungen und Maßnahmen wegen Übertretungen nach Abs. 1 Z 12 bis 17 einschließlich der Identität der betroffenen Person und den Informationen zu Art und Wesen der zu Grunde liegenden Übertretung unverzüglich auf ihrer Homepage zu veröffentlichen hat. Dies ist unseres Erachtens nicht im Einklang mit dem Grundrecht auf Datenschutz und eine überschießende Regelung.

### **Zu § 29 - Umsetzung von EU-Richtlinien und Informationsverfahren**

#### **Zu § 29**

#### **Bundesministerium für Finanzen**

Zusätzlich sollte erwogen werden, eine Klarstellung zu der Umsetzung der folgenden Artikel der Richtlinie (EU) 2015/849 vorzunehmen:

**Zu Art. 25 bis 29 der Richtlinie (EU) 2015/849:**

Aus Gründen der advokatorischen Vorsicht sollte erwogen werden, auf die Umsetzung in den § 13 bis § 15 FM-GwG zu verweisen, zumal die Anwendung dieser Vorschriften auch Erleichterungen für die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber mit sich bringt.

**Zu Art. 48 Abs. 2 2. Satz der Richtlinie (EU) 2015/849:**

Es wird angeregt, aus Gründen der advokatorischen Vorsicht diese Bestimmung entsprechend der Vorlage des § 25 Abs. 10 FM-GwG (mutatis mutandis) oder durch einen Verweis auf diesen Paragraphen umzusetzen:

*(10) Die FMA hat sicherzustellen, dass ihr Personal, das für die FMA in Vollziehung dieses Bundesgesetzes tätig ist – auch in Fragen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Standards im Umgang mit Interessenkonflikten – in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und entsprechend qualifiziert ist und mit hohem professionellen Standard arbeitet.*

**Zu Art. 59 Abs. 2 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849:**

Die Anordnung, nach der die natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat, sollte entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 2 FM-GwG (mutatis mutandis) umgesetzt werden:

*§ 31. (1) Die FMA hat alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um den Geschäftsbetrieb von Verpflichteten mit diesem Bundesgesetz und der Verordnung (EU) 2015/847 in Einklang zu halten. Insbesondere hat die FMA anzuordnen, dass der Verpflichtete oder die betreffende natürliche Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat.*

**Zu § 29 Abs. 1**

**Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst**

**Zu § 2 Abs. 2 und § 29 Abs. 1:**

Die Aufzählungen sollten im Sinne einer einheitlichen Gestaltung an die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes angepasst werden (Beistriche bzw. Punkt nach den Aufzählungen).

**Zu § 29 Abs. 2**

**TIPICO CO. LTD.**

**Notifizierung an EU Kommission (§ 29 Abs 2)**

Die NÖ Landesregierung hat den Entwurf bereits am 7. August 2019 an die EU Kommission als sogenannte steuerliche Maßnahmen iSd Art 1 Abs 1 lit f iii) Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert mit der Konsequenz, dass die Stillhaltefrist von drei Monaten auf einen Tag verkürzt wurde.

Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf keine steuerliche Maßnahme iSd Richtlinie (EU) 2015/1535 betrifft. Um als steuerliche Maßnahme zu gelten, müssen folgende drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- i. Der Maßnahmenentwurf muss technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste enthalten;
- ii. diese technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste müssen mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sein, und
- iii. die steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen müssen auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste fördern.

Wir vermuten, dass beim Notifizieren des Gesetzesentwurfs davon ausgegangen wurde, dass durch das geplante Einführen einer Wettterminalabgabe eine steuerliche Maßnahme vorliegt. Die Wettterminalabgabe erfüllt jedoch lediglich die ersten zwei der drei in Art 1 Abs 1 lit f iii) Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgesehenen Voraussetzungen. Die Wettterminalabgabe ist nämlich nicht geeignet, die Inanspruchnahme gewisser (Wett-)Dienste zu beeinflussen. Dies deshalb, weil die Wettterminalabgabe nicht dazu führen wird, dass Wettkunden zB weniger an Wettterminals wetten und dadurch zB Schalterwetten gefördert werden.

Dass der Regelungsumfang österreichischer Landeswettgesetze (inkl dem Einführen einer Wettterminalabgabe) nicht als steuerliche Maßnahmen iSd Richtlinie (EU) 2015/1535 gelten, zeigt auch die Tatsache, dass bislang keines der österreichischen Landeswettgesetze (oder eine Novelle zu einem dieser Gesetze) als steuerliche Maßnahme qualifiziert wurde. Sämtliche österreichischen Landeswettgesetze (bzw deren Novellen) wurden bislang stets unter Einhaltung der 3-monatigen Stillhaltefrist notifiziert.

Fehlerhafte Gesetzesnotifizierungen führen dazu, dass nationale Gerichte die betreffenden Vorschriften für unanwendbar erklären können. Im Sinne der Rechtssicherheit sowohl für den Gesetzgeber bzw die vollziehenden Behörden als auch für die Wettunternehmer, regen wir daher dringend an, nach Ablauf der nationalen Begutachtungsfrist und allfälliger weiterer Überarbeitung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs im Hinblick auf die im nationalen Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anmerkungen/Verbesserungsvorschläge nochmals an die EU Kommission zu notifizieren.

### **Zu § 30 - Inkrafttreten**

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

### **Zu § 30, Inkrafttreten**

Da zur Erfüllung der neuen gesetzlichen Vorgaben erhebliche Umsetzungsschritte zu setzen sind, ersuchen wir um Legisvakanz bis Mitte 2020.

## **Paar & Zwanzger, Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR)**

### ***In-Kraft treten (§ 30)***

Das NÖ Wettgesetz enthält zahlreiche neue Verpflichtungen für Wettunternehmer, deren Umsetzung insbesondere dann, wenn ein Wettunternehmer mehrere Standorte betreibt, etwas Zeit benötigt.

Es wird daher angeregt, ergänzend zu den Übergangsbestimmungen vorzusehen, dass die im Vergleich zum Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, neu hinzugekommenen Verpflichtungen jene Wettunternehmer, die aufgrund der Übergangsbestimmungen weiterhin tätig werden dürfen, erst nach (zumindest) 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des NÖ Wettgesetzes treffen.

## **Zu § 31 - Übergangsbestimmungen**

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

#### **Zu § 31, Verständigung Wettterminals**

Die Wettunternehmer haben der Landesregierung längstens binnen eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes bekannt zu geben, wo und wie viele Wettterminals aufgestellt oder betrieben werden. Der letzte Satz des Abs 6 sollte folgendermaßen geändert werden: „Die Landesregierung hat diese Bekanntgabe dem Landesabgabenausschuss und der zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Niederösterreich mitzuteilen.“

#### **Zu § 31 Abs. 4**

## **Paar & Zwanzger, Rechtsanwälte-Partnerschaft (GbR)**

Hinzuweisen ist vor dem Hintergrund der dargestellten Begriffsdefinitionen vor allem darauf, dass in **§ 31 Abs 4** von „*Wettvermittlern*“ (also Totalisateuren) die Rede ist, obwohl die erläuternden Bemerkungen klar zum Ausdruck bringen, dass hier die *Wettkundenvermittler* gemeint sind. In Übereinstimmung mit den Begriffsdefinitionen sollte daher der Ausdruck „*Vermittler*“ gewählt werden.

Betreffend die Übergangsbestimmung des § 31 Abs 4 wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass jeder Wettunternehmer mit einer Buchmacher- oder Totalisateurbewilligung nach dem Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher an den bewilligten Standorten auch zur Ausübung der Wettkundenvermittlungstätigkeit befugt ist.

**Zu den Erläuterungen:**

**Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst**

**Zu den Erläuterungen:**

In den Erläuterungen zu § 4 könnte im vierten Absatz könnte das Wort „oder“ „durch das Wort „bis“ ersetzt werden, da die Bewilligungsdauer von 10 Jahren laut dem Gesetzestext eine Maximalfrist darstellt.

In den Erläuterungen zu § 8 Z 7 und 8 könnte im vierten Absatz, zweiter Satz, das Wort „daher“ entfallen.